



Die Heilig-Geist-Spital-Stiftung

**Antworten auf die Fragen
des Freundeskreises der Heilig-Geist-Spital-Stiftung
und
der CSU-Stadtratsfraktion
zur historischen Entwicklung und zur aktuellen Situation
der Stiftung**

(Stand: 05.06.2019)

Präambel

Die Heilig-Geist-Spital-Stiftung bot in den vergangenen vier Jahrzehnten die günstigsten Pflegesätze der Stadt. Das war sozialpolitischer Wille des Stadtrates und kam Bewohnerinnen, Bewohnern der Alten- und Pflegeheime und deren Angehörigen zu Gute.

Die günstigen Pflegesätze waren aber nicht wirtschaftlich, denn die Betriebskosten waren stets höher als die Erlöse, wodurch Jahr für Jahr hohe Verluste in den Einrichtungen entstanden.

Die Verluste der Heime wurden jahrzehntelang aus den Einkünften aus dem Vermögen und dem Vermögen der Stiftung selbst gedeckt, die erforderlichen Verlustübernahmen durch die Stiftung wurden stets durch die zuständigen Gremien des Stadtrats beschlossen. Damit schrumpfte nicht nur das Stiftungsvermögen, sondern es blieb auch kein Spielraum mehr um Rücklagen zu bilden, z.B. für Instandhaltungsmaßnahmen der Gebäude.

In jüngerer Vergangenheit wurde die Situation zusätzlich durch zurückgehende Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie einem zunehmenden Fachkräftemangel verschärft.

Tatsächlich steht heute der Stiftung nicht ausreichend Kapital für nötige Sanierungsmaßnahmen der Gebäude in der Fechtgasse, des Technischen Rathauses und für den Neubau eines Seniorenzentrums zur Verfügung.

Zu niedrige Pflegesätze, Verluste in den Pflegeeinrichtungen und eine Aufzehrung des Stiftungsvermögens – aus heutiger Sicht ist dieses Konzept stark zu hinterfragen. Eine Neuausrichtung wäre spätestens mit Einführung der Pflegeversicherung (1995), allerspätestens aber mit dem Inkrafttreten der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (2011) notwendig gewesen.

Die Stadt Ingolstadt hat das alte Spital seit dem Jahr 1977 zur Nutzung als Technisches Rathaus gemietet. Die Überprüfung der vertraglichen Grundlagen, von der Mietzahlung bis hin zum Bauunterhalt, sowie die sonstigen Zahlungen der Stadt lassen keinesfalls eine Schlechterstellung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung erkennen. Die jeweils vereinbarten Mietpreise waren unter Berücksichtigung aller sonstigen Zahlungen der Stadt Ingolstadt an die Heilig-Geist-Spital-Stiftung für das Technische Rathaus (großer und kleiner Bauunterhalt, Investitionen) marktüblich.

Auch in schwierigen Zeiten stehen Stadtrat und Stadt Ingolstadt an der Seite der Heilig-Geist-Spital-Stiftung, um gemeinsam mit dem Stiftungsrat die Probleme zu überwinden und die Stiftung und ihre Einrichtungen in eine gute Zukunft zu führen.

Das Rathaus, der Stiftungsrat und der Stiftungsverwalter arbeiten hierfür an Konzepten.

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Stiftungszweck:

1. Was wollte der Stifter vor 700 Jahren erreichen?

Die Stiftungsurkunde aus dem Jahr 1319 sagt „den durftigen freylich und ewlich ze haben und geniessen“, in die heutige Zeit übersetzt könnte man sagen: „den Hilfsbedürftigen der Stadt eine gute Versorgung und menschliche Fürsorge angedeihen zu lassen“.

Die Fortführung des Stifterwillens findet sich auch im Stiftungszweck wieder, dieser lautet gemäß § 3 der Stiftungssatzung (siehe Anlage 1):

- (1) Zweck der Stiftung ist die Gewährung und Förderung der Alten- und Pflegehilfe in Ingolstadt.*
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch*
 - 1. Unterbringung, Versorgung und Pflege alter und erwerbsunfähiger oder hilfsbedürftiger Personen, wobei in erster Linie die Bewohner der Stadt Ingolstadt zu berücksichtigen sind.*
 - 2. Gewährung von Unterstützungen an gebrechliche und kranke Personen, soweit die Stiftungsmittel ausreichen, wobei in erster Linie Ingolstädter Bürger zu versorgen sind.*
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

2. Gehört der Betrieb eines Seniorenzentrums überhaupt zu den Aufgaben der Stiftung?

Gemäß der Stiftungssatzung sind Versorgung und Pflege in den Einrichtungen durch die Heilig-Geist-Spital-Stiftung als deren Träger zu erbringen. Eine Anmietung von Immobilien zum Betrieb von Pflegeeinrichtungen ist dabei durch die Satzung gedeckt; auch eine Betriebsführung durch einen „dritten“ Betreiber wäre nach der Satzung denkbar. Was jedoch nicht durch die Satzung abgedeckt ist, ist die Abgabe der gesamten Trägerschaft für vorgenannte Pflegeeinrichtungen.

3. Muss die Stadt ein eigenes Seniorenzentrum betreiben?

Nein. Die Bayerische Verfassung wie die Bayerische Gemeindeordnung (GO) weisen den Bereich der Alten- und Pflegeheime zwar dem kommunalen Aufgabenbereich zu. Aufgrund der Marktsituation sind der Bau und der Betrieb eines eigenen, kommunalen Alten- und Pflegeheims (vergleichbar mit dem Bereich Jugendhilfe) nach dem Subsidiaritätsprinzip aber so gefasst, dass die Stadt Ingolstadt grundsätzlich im Nachrang zu freien privaten und sonstigen gemeinnützigen Trägern steht.

Ungeachtet dessen gibt der Gesetzgeber den Gemeinden eine sog. Hinwirkungspflicht bzgl. der kommunalen Planung von seniorengerechter Infrastruktur auf. Das bedeutet, dass u.a. die kreisfreien Gemeinden verpflichtet sind daran mitzuwirken, dass bestehende Pflegeplätze erhalten und neue Plätze bedarfsgerecht geschaffen bzw. Investitionen Dritter zur Schaffung von neuen Pflegeplätzen gefördert werden.

Das Heilig-Geist-Spital ist einer von 13 Marktteilnehmern in Ingolstadt (Stand 06/2019).

Zuständigkeiten Stadt Ingolstadt / Stadtrat / Stiftungsrat:

4. Wie sind die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen bei der Heilig-Geist-Spital-Stiftung geregelt?

Die Heilig-Geist-Spital-Stiftung ist eine **eigenständige Stiftung** des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Ingolstadt, die Stiftungsaufsicht obliegt der Regierung von Oberbayern.

A. Kommunale Verwaltung der Stiftung (bis 05.12.2018)

Bis 5. Dezember 2018 wurde die Stiftung von den Organen der **Stadt Ingolstadt vertreten und verwaltet**.

Nach Art. 29 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) sind **Stadtrat und Oberbürgermeister** die Hauptorgane der Stadt. Die Gemeindeordnung legt fest, dass die Stadt durch den Stadtrat verwaltet wird, soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet. Die jeweiligen Zuständigkeiten und Wertgrenzen hat der Stadtrat in der Geschäftsordnung geregelt. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen Verpflichtungen werden demnach vom Stadtrat entschieden, Angelegenheiten der laufenden Verwaltung durch den Oberbürgermeister.

So wie der Stadtrat zu seiner Entlastung vorberatende und beschließende Ausschüsse bildet, werden die vielfältigen gesetzlichen oder per Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben eines Oberbürgermeisters in der Verwaltung nach Fachgebieten auf Referate und Dienststellen delegiert.

Mit Wirkung zum 1. Juni 1996 hat der Stadtrat entschieden, die Aufgabengebiete **berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern** zu übertragen. Dem damaligen Referat für Rechts-, Sicherheits-, Ordnungs- und Gesundheitsverwaltung wurde dabei die Zuständigkeit für die kommunal verwalteten Stiftungen zugewiesen (vor 1996 wurden die Fachreferate durch sog. Laufbahnbeamte geführt, darunter auch die Heilig-Geist-Spital-Stiftung).

Das **Kontrollorgan** der Heilig-Geist-Spital-Stiftung war der **Stadtrat**. Ihm oblagen die **Zuständigkeiten für die Haushaltssatzung, den Finanzplan und den Stellenplan**. Die fachliche Vorberatung erfolgte im Stiftungsbeirat Heilig-Geist (bis 2002) bzw. dem Sozial- und Stiftungsausschuss - später dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familie - (von 2002 bis 05.12.2018). Dem Finanz- und Personalausschuss waren die Halbjahresberichte zum operativen Geschäft vorzulegen (ab 2008 bis 05.12.2018). Die örtliche Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt bzw. dem Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 ff GO).

Für die Heilig-Geist-Spital-Stiftung war seit Ende der 1970er Jahre eine **Heimleitung** bestellt. Nach der zuletzt gültigen Arbeitsplatzbeschreibung (Grundlage für die

Wertigkeit der Aufgabe) aus dem Jahre 2013 ist es Aufgabe der Heimleitung, die Stiftung Heilig-Geist-Spital und die Stiftung van Schoor zu verwalten.

Zu den **Aufgaben der Heimleitung** gehören demnach Aufgaben wie das Pflegevertragsrecht (Kalkulation und Verhandeln der Pflegeentgelte mit den Pflege-/Krankenkassen), das Rechnungswesen (mit der Erstellung von Wirtschafts-, Investitions- und Liquiditätsplänen), das Gebäudemanagement (Eruierung von Sanierungs-, Reparatur-, Instandhaltungsbedarf und Einleitung der notwendigen Maßnahmen) aber auch die Erarbeitung von Handlungsoptionen zum Erhalt der Wirtschaftlichkeit und zur Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Sicherstellung eines effizienten Belegungsmanagements.

B. Verwaltung der Stiftung durch Stiftungsrat und Stiftungsvorstand (ab 6.12.2018)

2018 beschloss der Stadtrat im Zuge der Neuausrichtung der Stiftung die kommunale Verwaltung zu beenden und einen **eigenständigen Stiftungsrat** einzurichten (Vorlage 0642/18, siehe Anlage 2). Dieser konstituierte sich am 5. Dezember 2018 und besteht je zur Hälfte aus Mitgliedern des Stadtrates und aus externen Fachleuten der Bereiche Steuern/Recht, Finanzen/Immobilien, Gesundheits- und Stiftungsmanagement, sowie dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat bestimmt einen **Stiftungsvorstand**, der die Beschlüsse des Stiftungsrats vollzieht und der die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt.

Für die Leitung der Einrichtungen wird weiterhin eine **Heimleitung** bestellt.

Nähere Ausführungen zu den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können der Stellungnahme des Direktoriums entnommen werden, die als Anlage 3 beigefügt ist.

5. Welche Stadträte trugen in den vergangenen Jahrzehnten bis zur Errichtung des Stiftungsrates am 06.12.2018 in den zuständigen Gremien (Stiftungsausschuss bis 2002, Sozialausschuss ab 2002, Stadtrat, Rechnungsprüfungsausschuss) für die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Verantwortung?

Die Antwort zu Frage 4 stellt dar, welche Gremien und Dienststellen für die Heilig-Geist-Spital-Stiftung Verantwortung trugen.

Es wurde dargelegt, dass der Stadtrat die laufenden Angelegenheiten der Heilig-Geist-Spital-Stiftung wirksam auf das Referat für Rechts-, Sicherheits-, Ordnungs- und Gesundheitsverwaltung delegiert hatte. Angelegenheiten von herausragender Bedeutung (hohe Zahlungen, Wirtschaftspläne, Haushaltspläne, Jahresabschlüsse etc.) waren dem

Stiftungsbeirat bzw. nach Auflösung des Stiftungsbeirats zu Beginn der Wahlperiode 2002 – 2008 dem Sozial- und Stiftungsausschuss vorbehalten.

Die seit 1996 in den jeweiligen Gremien vertretenen Stadträte sind in der Anlage 4 a aufgeführt.

Der Stadtrat hat das Rechnungsprüfungsamt (RPA) und die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses mit der Prüfung der jeweiligen Jahresabschlüsse des Heilig-Geist-Spitals betraut. Die vom RPA erarbeiteten Prüfungsergebnisse wurden den jeweiligen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zur Beratung zur Kenntnis gegeben.

Die seit 1996 im Rechnungsprüfungsausschuss vertretenen Stadträte sind in der Anlage 4 b aufgeführt.

6. Welcher Bürgermeister hatte den Vorsitz im Stiftungsausschuss, im Sozialausschuss bzw. im Stadtrat?

Vorsitzende des Stiftungsbeirats (bis 2002) bzw. des Sozial- und Stiftungsausschusses (ab 2002):

1996 – 2002	Werner Pözl
2002 – 2008	Brigitte Fuchs
2008 – 2014	Sepp Mißlbeck
2014 – heute	Sepp Mißlbeck

Vorsitzende des Stadtrates:

1977 - 2002	Peter Schnell
2002 – 2014	Dr. Alfred Lehmann
2014 – heute	Dr. Christian Lösel

7. Wozu braucht es einen eigenen Stiftungsrat und Vorstand und welche Kosten verursachen diese?

Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sind im Gegensatz zum Stadtrat reine Organe der Stiftung, entsprechend vertreten sie ausschließlich die Interessen der Stiftung. Die Verwaltung der Stiftung durch die Stadt bzw. den Stadtrat führte zu (politischen) Interessenkonflikten (siehe u. a. Frage 20 und 22) zwischen Stadt, Stadtrat und Stiftung, die damals keine eigenen Organe hatte (u.a. Fremdvergleich zu Dritten).

Die Vergütung der Organe ist in der am 4.12.2018 vom Stadtrat beschlossenen Stiftungssatzung in § 7 Abs. 3 (vgl. Anlage 1) wie folgt geregelt:

Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen pro Sitzung das Zweifache des in der Rechtsstellungssatzung festgelegten Sitzungsgeldes. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche.

Das geschäftsführende Mitglied des Stiftungsvorstandes erhält eine angemessene Vergütung.

Über die Angemessenheit der Vorstandsvergütung wacht auch die Stiftungsaufsicht.

8. Welchen Informationsanspruch hat der Stadtrat und in welche Entscheidungen ist er künftig eingebunden?

Mit Beschluss vom 04.12.2018 hat der Stadtrat für die Einrichtung eines Stiftungsrats gestimmt und in der Neufassung der Stiftungssatzung (siehe auch Anlage 1) wurde hierzu folgendes geregelt:

§ 11 Abs. 4 der Stiftungssatzung:

Der Stiftungsrat ist außerdem für die folgenden Entscheidungen zuständig, die jedoch der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt bedürfen:

- 1. Änderungen der Stiftungssatzung,*
- 2. Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,*
- 3. Geschäftsordnung für den Stiftungsrat,*
- 4. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,*
- 5. die Feststellung der Jahresrechnung, Verwendung des Ergebnisses und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 9 Abs. 3.*

Daneben kann der Stadtrat beantragen, sich von Vorstand und Stiftungsrat über aktuelle Entwicklungen und Schwerpunkte in der Stiftung/in den Einrichtungen informieren zu lassen und zu diesem Zweck Vertreter der Gremien zur Sitzung einzuladen.

9. Wer kontrolliert die Stiftung?

Die Stiftungsaufsicht obliegt der Regierung von Oberbayern (siehe § 15 der Stiftungssatzung).

Finanzielle Lage der Stiftung:

10. Wie lange gibt es schon Probleme, insbesondere auch im laufenden Betrieb?

Ein Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) zum Jahresabschluss 2013, der im Juli 2015 zur Beratung in den Gremien vorlag (siehe Frage 11), listet die ganze Breite an Problemen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung auf:

Die Prüfer stellen darin die Ergebnisentwicklung der Stiftung seit 2009 dar. Die Darstellung belegt, dass seit dem Jahr 2011 im Jahresabschluss nur noch Fehlbeträge erzielt werden konnten. Wesentlich dafür waren höhere Aufwendungen in den Instandhaltungen an den stiftungseigenen Gebäuden sowie Verlustübernahmen der beiden Pflegeeinrichtungen durch die Stiftung.

Die Jahresverluste der Pflegeeinrichtungen und damit der Stiftung haben dazu geführt, dass der Bestand an liquiden Mitteln annähernd aufgezehrt wurde. Das RPA forderte demnach nachdrücklich, unverzüglich Lösungskonzepte zu entwickeln, das Stiftungsvermögen in seinem Bestand langfristig zu sichern.

	Betrieb							
	Pflegeeinrichtungen							
Jahr	Vermögens- verwaltung	Anna-Ponschab	Plätze	Auslastung	Fechtgasse	Plätze	Auslastung	Gesamt HGS
	TEUR	TEUR		%	TEUR		%	TEUR
2011	-378				-216	186	95,6	-594
2012	245				-516	186	95,1	-271
2013	6	-93	80		-697	186	93,9	-784
2014	-155	-453	80	97,4	-712	186	95,9	-1.320
2015	550	-410	80	94,2	-472	186	96,1	-332
2016	612	-703	80	81,6	-804	186	93,4	-895
SonderAfA			80		-6.537			-6.537
2017	-60	-397	80	84,8	-767	147	98,7	-1.224
2018	663	-134	80	88,4	-445	138	95,8	84
	1.483	-2.190			-11.166			-11.873

Im Anna-Ponschab-Haus sind die Defizite im Wesentlichen nur auf die unbefriedigende Belegung zurück zu führen.

In der Fechtgasse sind die Defizite neben der unter dem Soll von 97 % liegenden Belegung im Wesentlichen auf nicht kostendeckende Pflege- und Investitionskostensätze zurückzuführen.

Insgesamt wurde von 1977 bis 2015 zudem eine zu niedrige Abschreibung des Gebäudes Fechtgasse auf 100 Jahre, statt auf 50 Jahre vorgenommen. Daher musste in 2016 eine Sonderabschreibung (siehe Tabelle oben) vorgenommen werden, die in der Vergangenheit in die Investitionskostensätze der Pflegesätze einfließen hätte müssen, d.h. es wurden in dieser Höhe zu niedrige Investitionskostensätze erhoben. Diese hätten bei den Verhandlungen mit den Pflegekassen seit 1996 einbezogen werden müssen.

11. Wann hat der seit 01.05.2014 amtierende Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel erstmals von einer finanziellen Schieflage im Zusammenhang mit dem Heimbetrieb der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Kenntnis erlangt?

Im Rechnungsprüfungsausschuss vom 13.07.2015 und dem nachfolgenden Stadtrat vom 30.07.2015 wurde der Jahresabschluss 2013 der Heilig-Geist-Spital-Stiftung geprüft, beraten und festgestellt.

In der Sitzung der CSU-Stadtratsfraktion am Montag, dem 20.07.2015, wandte sich Stadtrat Konrad Ettl an den Oberbürgermeister und informierte diesen darüber, dass die über Jahre hinweg entstandenen Verluste der Heilig-Geist-Spital-Stiftung nicht mehr hingenommen werden dürfen.

Aufgrund der Schilderung durch Stadtrat Ettl wandte sich Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel mit E-Mail noch am 20.07.2015 an das Beteiligungsmanagement der Stadt Ingolstadt.

Er beauftragte in den folgenden Tagen das Beteiligungsmanagement - trotz Nicht-Zuständigkeit - sich die Jahresabschlüsse der Heilig-Geist-Spital-Stiftung näher anzusehen, die Ursache für die Verluste näher zu hinterfragen und mit dem Oberbürgermeister Rücksprache zu halten.

Zum Schutz der Stiftung und des Stiftungsvermögens kam es in der Folgezeit zu diversen Besprechungen innerhalb der Stadtverwaltung, zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern aller Fraktionen und Parteien, zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe innerhalb der Stadtverwaltung und zu Anträgen und Beschlüssen im Stadtrat. Eine Übersicht hierüber ist der Anlage 5 zu entnehmen.

12. Wie ist es heute finanziell um die Stiftung bestellt?

Die Liquiditätslage ist sowohl zum 31. Dezember 2018 als auch zum Vorbilanz-Stichtag als angespannt zu beurteilen. Dennoch war die Stiftung in der Lage ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Es handelt sich hierbei jedoch um eine Momentaufnahme, die Defizitentwicklung im Jahr 2018 im Vergleich zu 2017 wurde nur aufgrund verschobener Instandhaltungsmaßnahmen gestoppt. Derzeit (06/2019) verständigt sich die Stiftung mit der Stadt Ingolstadt über weitere Instandhaltungsmaßnahmen.

Keine auskömmlichen Invest-Sätze in der Fechtgasse in der Vergangenheit, sowie das Absenken der Belegung von 186 Plätzen auf nun nur noch 100 Plätze, führen dazu, dass die Investitionen nicht mehr refinanziert werden können. Es muss dringend eine Anschlussnutzung oder –verwertung mit Kostendeckung herbeigeführt werden. Daher war der Vorschlag, die Stadt solle die Immobilie zum Buchwert übernehmen. Die Immobilie steht mit 4,2 Mio. EUR in den Büchern, die rezufinanzieren sind. Verlust 2019 Fechtgasse aufgrund von erneuter Reduktion der Belegung; Abschreibung sowie Fixkosten (auch Overhead) können nicht mehr verdient werden (im Übrigen vgl. Ziff. 10).

Aktuelle Situation:

Plan 2019	Fechtgasse	AnnaPonschab	Vermögensverwaltung	
Jahresergebnis 2019 Plan	-828	-117	469	-476
AfA 2019	541	256	38	835
Cash-Flow 2019	-287	139	507	359
Tilgungsverpflichtung bei Banken 2019				257
negative Liquidität aus 2018				-897
freie Liquidität 2019				102
negativer Liquiditätsübertrag aus 2018				-897
fehlende Liquidität				-795
Tilgung der Kredite von der Stadt TEUR 1.310 per 12/18 nicht möglich				

In die Übersicht noch nicht eingearbeitet sind die Beschlüsse des Finanz- und Personalausschusses vom 21.05.2019 zur Fortschreibung des Bauunterhalts des Technischen Rathauses bzw. zur Fortschreibung der Anmietung der Tiefgarage des Technischen Rathauses, wodurch der Stiftung rd. 3,3 Mio Euro bereit gestellt wurden.

13. Wie hoch sind die liquiden Mittel der Stiftung, in welcher Form werden sie für den Stiftungszweck eingesetzt? Wie waren die Jahresergebnisse der Stiftung und der Heime 2018 und in welcher Höhe hat die Stiftung Mittel aufgewendet, um den Stiftungszweck zu erfüllen?

Das Jahresergebnis 2018 wird gemäß Vereinbarung im Stiftungsrat nach erfolgter Jahresabschlussprüfung dem Stadtrat vorgelegt. Die Stiftungsmittel wurden zweckbestimmt verwendet, dies wurde im Prüfbericht des Jahresabschlussprüfers Solidaris am 02.05.2019 uneingeschränkt bestätigt.

Vermögens- und Finanzlage	2018	2017	2016
	TEUR	TEUR	TEUR
Grund und Boden	110	110	110
Bauten			
Fechtgasse	4.219	4.746	5.273
AnnaPonschab Haus	7.861	8.037	8.213
Spitalkirche	316	331	346
Techn. Rathaus	294	309	324
Rathausplatz 9	70	73	76
Übrige Anlagen	690	834	1.015
Anlagevermögen	13.560	14.440	15.357
Vorräte, Forderungen	668	758	800
Geldanlagen und weitere liquide Mittel	268	1.335	10
Gesamtvermögen	14.496	16.533	16.167
Eigenkapital	3.353	3.272	4.495
Sonderposten Zuwendungen AV	758	857	963
Eigenmittel	4.111	4.129	5.458
Rückstellungen	823	1.059	797
Kredit Fechtgasse	2.252	2.289	2.326
Kredit Anna-Ponschab Haus	4.990	5.209	5.428
Kredit Stadt IN	1.310	1.400	
Kredit van Schoor			899
übrige Verbindlichkeiten	1.010	2.447	1.259
Gesamtkapital	14.496	16.533	16.167
kurzfristige Liquidität	-897	-1.413	-1.246
EK-Quote	28%	25%	34%

Die kurzfristige Liquidität (liquide Mittel und Vorräte und Forderungen abzüglich Rückstellungen und übrige Verbindlichkeiten) ist negativ; d.h. es sind Kreditaufnahmen zur Deckung des laufenden Betriebs erforderlich, deren Tilgung nur über eine Verwertung von Immobilienvermögen oder Zuwendungen der Stadt möglich ist.

Zum Ergebnis vgl. Tabelle unter Ziff. 10

14. Warum kann die Stadt die Stiftung nicht finanziell unterstützen?

Warum unterstützt die Stadt die Stiftung nicht in größerem Umfang, zB durch eine Zustiftung?

Mehrere Prüfungen, u.a. durch das Rechtsamt, externe Rechtsanwälte sowie die Regierung von Oberbayern haben ergeben, dass es gesetzlich nicht zulässig ist, der Heilig-Geist-Spital-Stiftung freiwillige oder verlorene Haushaltszuschüsse zuzuweisen.

Grundlage hierfür ist Artikel 75 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern („Veräußerung von Vermögen“).

Stadt Ingolstadt und Heilig-Geist-Spital-Stiftung sind zwei eigenständige, sich "fremde" juristische Personen. Eine Zuweisung von Finanzvermögen der Stadt in das Vermögen der Stiftung wäre nur möglich, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gäbe. Diese fehlt jedoch vollständig. Die Vermögensbetreuungspflicht der Stadt verhindert damit eine Zustiftung in das Vermögen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung.

15. Was passiert, wenn die Stiftung aus den freien bzw. verfügbaren Erträgen keine Ausgleichszahlungen mehr an beide Pflegeeinrichtungen leisten kann?

Die Stiftung hat hierfür die gleichen Möglichkeiten wie jedes Unternehmen: sie kann Eigentum veräußern oder beleihen, um Fremdkapital zu erhalten.

Grundsätzlich gilt nach Art. 73 BayGO, Art 25 Satz 1 AGGVG, dass über das Vermögen einer der Aufsicht des Staates unterstehenden Stiftung des öffentlichen Rechts ein Insolvenzverfahren nicht stattfindet.

Immobilie Technisches Rathaus:

16. Hat sich die Stiftung hinsichtlich des Mietverhältnisses zwischen Stiftung und Stadt Ingolstadt zum Technischen Rathaus „über den Tisch ziehen lassen“?

Die Stadt Ingolstadt hat das alte Spital seit dem Jahr 1977 zur Nutzung als Technisches Rathaus gemietet. Die Überprüfung der vertraglichen Grundlagen, von der Mietzahlung bis hin zum Bauunterhalt, sowie die sonstigen Zahlungen der Stadt lassen keinesfalls eine Schlechterstellung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung erkennen. Die jeweils vereinbarten Mietpreise waren unter Berücksichtigung aller sonstigen Zahlungen der Stadt Ingolstadt an die Heilig-Geist-Spital-Stiftung für das Technische Rathaus (großer und kleiner Bauunterhalt, Investitionen) marktüblich.

Eine Darstellung hierüber ist als Anlage 6 beigefügt.

Stiftung und Stadtverwaltung wurden bei den jeweiligen Abschlüssen auch von unabhängigen Personen vertreten. Auf Seiten der Stadt wurden die Mietverträge jeweils durch die zuständigen Ausschüsse des Stadtrats beschlossen. Auf Seiten der Stiftung unterzeichnete ab dem Mietvertrag 2008 Herr Jürgen Wittmann, als besonderer Vertreter, gemäß Schreiben der Regierung von Oberbayern v. 15.11.2007, Az.: 12.1-1222.3 StIng 01,02“.

17. Warum wurde durch die Stadt Ingolstadt der Stiftung keine höhere Miete gezahlt?

Die Stadt Ingolstadt und die Heilig-Geist-Spital-Stiftung sind zwei voneinander unabhängige juristische Personen. Sowohl die Stadt als auch die Stiftung haben jeweils für die ihrem Aufgabenbereich zugeordneten Angelegenheiten Vermögensbetreuungspflicht. Die geschlossenen Mietverträge mussten daher stets dem Vergleichsgrundsatz standhalten, durch Vereinbarung und Belegung marktüblicher Vergleichspreise.

18. Warum wird das Gerüst am Technischen Rathaus nicht endlich abgebaut?

Da die Dachsanierung konnte bisher noch nicht erfolgen. Eine vor Monaten bereits durchgeführte Ausschreibung musste aufgehoben werden. Ziel ist aber weiterhin eine zeitnahe Dachsanierung.

19. Wer haftet für den Beton-Schadensfall im Technischen Rathaus, der im Zusammenhang mit der Gründungsverfüllung entstanden ist?

Der Vorgang wurde Herrn RA Arne Gietl zur Verfolgung von Ansprüchen der Stiftung übertragen. Er kam im Februar 2019 zu der Überzeugung, dass zwischen Stiftung und der GWG ein Vertragsverhältnis bestand (Angebote über und tatsächlich erbrachte Betreuungsleistungen der GWG in den Bereichen Haustechnik, Planung und Bauunterhalt sowie korrespondierende Rechnungslegungen; gemeinsame Absprachen), aus dem sich Haftungsansprüche der Stiftung ergeben könnten.

Es ist beabsichtigt, mit der GWG eine möglichst einvernehmliche Regelung über einen Schadensausgleich der GWG zu erzielen. Entsprechende Forderungen wurden Anfang April 2019 gegenüber der GWG anwaltlich eröffnet. Zurzeit prüft dies die GWG mit ihrer Versicherung.

Heimbetrieb / Kurzzeitpflegeplätze

20. Gab es seit Anbeginn der Fechtgasse einen kostendeckenden Pflegesatz, der einen nachhaltigen Finanzerhalt der Stiftung gesichert hat?

Nein, die Pflegesätze wurden vor Einführung der Pflegeversicherung 1995 durch den Stadtrat festgelegt. Diese waren zu niedrig. Bis 2011 „warb“ die Stiftung sogar in den jeweiligen Stadtratsvorlagen zum Jahresabschluss mit ihrem niedrigen Pflegesatz. Dieser wurde als Wettbewerbsvorteil gesehen, da bis zu diesem Zeitpunkt eine Überkapazität an Pflegeplätzen herrschte.

Die Unterfinanzierung wurde unter vollem Einsatz der Vermögenserlöse ausgeglichen. Die Vermögenserlöse standen daher für den nachhaltigen Erhalt der Vermögensgegenstände (Technisches Rathaus, Rathausplatz 9, Fechtgasse) nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Zudem kam es dabei zu keiner Vermögensmehrung der Stiftung.

21. Warum wurde nichts unternommen, obwohl der operative Betrieb in der Fechtgasse seit Jahren nur hohe Defizite erwirtschaftet hat?

Siehe Punkt 20. Die Defizite wurden bis 2011 durch den Stadtrat auf Vorschlag der Heimleitung und der Stiftungsverwaltung beschlossen. Erst als der Liquiditätsmangel nach dem Bau des Anna-Ponschab-Hauses (2013) und die immer drängender werdenden Instandhaltungsmaßnahmen (u. a. Technisches Rathaus und Fechtgasse) offensichtlich wurden, wurde die Zurückhaltung bei den Entgeltverhandlungen im Jahr 2015 aufgegeben.

22. Warum wurden über Jahre hinweg in beiden Einrichtungen hohe Defizite erwirtschaftet, während andere Träger wie Caritas oder Diakonie ihre Einrichtungen in Summe mit einer schwarzen Null betreiben können?

Über Jahrzehnte gab es keine kostendeckenden Pflegesätze. Die Defizite wurden bis 2011 durch den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss beschlossen. Die „zurückhaltende“ Kalkulation der Heimentgelte wurde erst im Jahr 2015 aufgegeben, als Liquiditätsengpässe durch die Verluste aus dem Betrieb des Anna-Ponschab-Hauses sowie die Sanierungen der Immobilien (Technisches Rathaus, Spitalkirche, Rathausplatz 9 (Benefiziatenhaus/ Umweltamt), Fechtgasse) offenkundig wurden.

Die Ergebnisse der Einrichtungen konnten somit nicht mehr durch die Erträge der Vermögensverwaltung ausgeglichen werden. Es besteht die zwingende Notwendigkeit der Einrichtungen eigenverantwortlich und ausgeglichen zu wirtschaften.

23. Im Gebäude Anna-Ponschab-Haus (APH) betreibt auch das Klinikum ein Heim. Warum kann dieses, anders als das APH, mit einer schwarzen Null betrieben werden?

Die durch die Frage aufgeworfene Annahme ist falsch. Richtig ist vielmehr:

Die Defizite im durch die Stiftung betriebenen Teil des APH kommen ausschließlich aus der zu geringen Belegung (Soll 97 % wurde nicht erreicht). Dies beruhte nur teilweise auf fehlenden Pflegekräften; auch musste aufgrund fehlender Nachfrage die Art der Pflegeplätze verändert werden, was erst in 2018 vollständig umgesetzt wurde. Dies bedingte 2,2 Mio. EUR Betriebsverluste im APH bis Ende 2018.

Im Übrigen ist die psycho-somatische Einrichtung des Klinikums mit dem Alten- und Pflegeheim der Stiftung aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen nicht ganz vergleichbar.

24. Ist der Bau des Anna-Ponschab-Hauses tatsächlicher Auslöser der Misere der Stiftung?

Nein, siehe Frage 10. Das Anna-Ponschab-Haus ist derjenige Betriebsteil der Heime, der bei entsprechender Auslastung auskömmlich finanziert ist. Für die auskömmliche Auslastung war nicht gesorgt worden.

Bereits beim Bau des Anna-Ponschab-Hauses war bekannt, dass der Standort Fechtgasse nicht mehr den Anforderungen der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AV-PfleWoqG) entspricht.

25. Wie hoch sind die Pflegesätze und sind diese vergleichbar mit anderen Einrichtungen?

Die Pflegesätze der Stiftung sind vergleichbar mit denen anderer Einrichtungen und sind – im Gegensatz zu vielen anderen Einrichtungen - auf der Homepage der Stiftung einsehbar.

26. Wie ist die derzeitige Belegungsstruktur (Altersstruktur, Pflegegrad, Herkunft (Ingolstadt und umgebende Landkreise), Durchschnittliche Verweildauer, Belegung, Pflegekraftquote) des Heilig-Geist-Spitals?

Die Belegungsstruktur der Heime der Heilig-Geist-Spital-Stiftung ändert sich täglich. Die Strukturdaten sind somit lediglich Momentaufnahmen und nicht zielführend. Wichtig ist sowohl fachlich als auch politisch, dass eine Bedarfsdeckung an Pflegeplätzen für die Ingolstädter Bevölkerung erreicht wird.

27. Wie viele Bewohner können das Haus noch ohne Hilfe verlassen?

Zwischen 15-20 % der Bewohner (Stand 06/19).

28. Welche finanziellen Auswirkungen hat die sukzessive Reduzierung des Hauses auf 138 Betten dauerhaft auf die Ertragsituation?

Wurden die von der Heimleitung umgesetzten Veränderungen in der Belegung, wie die hieraus folgenden finanziellen Auswirkungen den zuständigen Gremien vorgetragen und hierüber auch beschlossen?

In der Fechtgasse erfolgt im Jahr 2017 auf Grund von Fachkräftemangel eine Reduzierung der Kapazität auf 138 Betten. Der Beschluss hierzu erfolgte durch den Sozial- und Stiftungsausschuss (Vorlage 0858/16) am 29.11.2016, siehe Anlage 7.

In der Folgezeit kam es zu Diskussionen, wie die leerstehenden Räume genutzt werden können, z. B. als Studentenzimmer, als GWG-Wohnungen oder Ausweichplätze für Büroräume.

29. Warum wurden die Kurzzeitpflegeplätze der Betriebe der Heilig-Geist-Spital-Stiftung zunächst geschlossen, später dann aber wieder eröffnet?

Die Finanzierung von Kurzzeitpflegeplätzen fällt in den alleinigen Aufgabenbereich der bundesdeutschen Pflegekassen. Die Kassen finanzieren Kurzzeitpflegeplätze jedoch nicht auskömmlich, da Kurzzeitpflegeplätze hohe Fluktuationen und eine schwere Berechenbarkeit hinsichtlich der tatsächlichen Belegung aufweisen. Die "Leerstandszeiten" von Kurzzeitpflegeplätzen werden durch die Kassen in keiner Weise ausgeglichen.

Dies führt dazu, dass viele Einrichtungen von der "Bevorratung" von Kurzzeitpflegeplätzen ganz absehen.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familie beauftragte am 29.11.2016 die Stiftungsverwaltung (siehe Frage 28), im Rahmen der Erarbeitung eines Zukunftskonzeptes zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen der Stiftung

Heilig-Geist-Spital u.a. 51 Pflegeplätze in der Fechtgasse einer alternativen Nutzung zuzuführen. Ziel war es, auf die Marktsituation zu reagieren, die durch die Pflegekassen nicht finanzierten Leerstandskosten zu reduzieren und damit die Unterdeckung auf Seiten der finanziell angeschlagenen Heilig-Geist-Stiftung abzubauen. Im Nachgang wurde bekannt, dass gemeinsam mit o.g. 51 wegfallenden Pflegeplätzen durch die Heimleitung auch alle zwölf darin enthaltenden Kurzzeitpflegeplätze geschlossen wurden.

Um den dennoch bestehenden Bedarfs an Kurzzeitpflegeplätzen in Ingolstadt zumindest zum Teil decken zu können, beauftragte Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel das Sozialreferat V, mit einer Bezuschussung von Kurzzeitpflegeplätzen die Not zu lindern und die Leerstandskosten durch Steuermittel übergangsweise aufzufangen. Ziel war es, die Ingolstädter Einrichtungen zu befähigen, planbare Kurzzeitpflegeplätze für die Bevölkerung anzubieten. Die Beschlüsse standen unter dem Vorbehalt, dass die eigentlich zuständigen Pflegekassen die Finanzierung nicht übernehmen.

Die Stadt Ingolstadt vergibt daher seitdem als einzige Kommune Förderungen für den Erhalt von Kurzzeitpflegeplätzen, jede der 13 Ingolstädter Einrichtungen kann diese Förderung beantragen. Jedoch hat sich aufgrund dessen, dass die Kurzzeitpflege trotz der Förderung defizitär ist, keine weitere Einrichtung um die Fördermittel beworben (Stand 06/2019).

30. Wird es in dem neu geplanten Seniorenzentrum in Zukunft Kurzzeitpflegeplätze geben?

Die Finanzierung von planbaren und eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen ist alleinige Aufgabe der bundesdeutschen Pflegekassen. Die Stadt Ingolstadt leistet als einzige Kommune bundesweit einen steuerfinanzierten Zuschuss zur Einrichtung von Kurzzeitpflegeplätzen. Trotz dieses Zuschusses kann eine ausreichende Zahl aber auch eine Kostendeckung nicht gewährleistet werden.

Deswegen werden seit Jahren die zuständigen Bundesministerien und die zuständigen Bundestagsabgeordneten der Region regelmäßig aufgefordert, sich für die auskömmliche Finanzierung von Kurzzeitpflegeplätzen durch die Pflegekassen einzusetzen.

Im neu geplanten Seniorenzentrum soll und wird es planbare und eingestreuete Kurzzeitpflegeplätze geben, sofern deren Finanzierung durch die Bundespflegekassen, externe anderweitige Mittel, städtische Zuschüsse oder eine Innenfinanzierung gesichert werden kann.

Die Zahl der Kurzzeitpflegeplätze in der neuen Einrichtung wird aber alleine aus Platzgründen und, solange keine solide Finanzierung durch die Bundespflegekasse gesichert ist, keinesfalls den Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen in Ingolstadt decken können.

Die anderen zwölf Träger werden daher regelmäßig aufgefordert, ihren Beitrag für die Deckung des Kurzzeitpflege-Bedarfs zu leisten.

31. Wie werden sich die Einrichtungen in Zukunft wirtschaftlich solide aufstellen können?

Alle Pflegeeinrichtungen in Deutschland unterliegen einem enormen Kostendruck. Die heutigen und zukünftigen Einrichtungen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung müssen daher straff

betriebswirtschaftlich geführt werden. Hierzu zählt ein straffer und optimierter Personaleinsatz ebenso, wie ein rigides Kostenmanagement und auskömmliche Pflegesätze, die es ermöglichen, neben einer qualitativ hohen Pflege auch die Einrichtungen nachhaltig auf dem modernsten Stand zu halten.

Das Angebot der Einrichtungen der Stiftung muss sich an den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen orientieren, diese lauten: ambulant vor stationär. Optimal ist ein Standort mit Ausbaupotenzial, der die Möglichkeit eröffnet, bei entsprechender Gesetzeslage vermehrt stationäre Plätze anzubieten.

32. Wie sieht die Zukunft der Stiftung und deren Einrichtungen aus? Haben wir ein modernes, zeitgemäßes Konzept für die Pflege einerseits und das Wohnen im Alter (ggf. auch unabhängig vom Heilig-Geist-Spital) allgemein?

Das Stiftungskonzept wird derzeit (06/2019) vom neuen Stiftungsvorstand erarbeitet, erste Ergebnisse wurden in der Stiftungsratssitzung vom 17.05.2019 präsentiert. Der Erhalt der Stiftung – ohne die Unterstützung der Stadt - ist problematisch zu sehen.

Neubau Pflegeheim / Standort Hallenbad

33. Welche Mittel stehen der Stiftung zur Verfügung, um sie für den Grundstückserwerb und Neubau einzusetzen und welchen Kosten werden für einen Neubau inklusive Grundstück gerechnet?

Die Liquidität der Stiftung ist angespannt. Freie Liquidität für Grunderwerb und Baumaßnahmen besteht nicht. Ein etwaiger Neubau muss nach jetzigem Stand (05/2019) aus Fremdmitteln oder Vermögensumschichtungen (Veräußerung von Immobilien) finanziert werden. Umschichtung des Immobilienvermögens von Van Schoor (Grundstücke) könnte erfolgen. In der Stadtrats-Vorlage V0642/18 (siehe Anlage 2) wurde für den Neubau eine Investitionssumme in Höhe von 30 Mio. € angenommen.

34. Wie sieht die Vergleichsrechnung zwischen Neubau versus Sanierung genau aus?

Siehe Vorlage: V0133/19 (Anlage 8)

Eine exakte Vergleichsrechnung kann erst dann angestellt werden, wenn das Stiftungskonzept, einschließlich des Pflege- und Betreuungskonzepts final angestellt wurde.

35. Was kostet ein Platz in der neuen Einrichtung? (Unterscheid zum Status quo?)

Dazu kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden, die Preise werden marktüblich sein.

36. Wie soll das Grundstück am Hallenbad finanziert werden?

Dazu kann zum jetzigen Zeitpunkt (06/19) keine Aussage getroffen werden. Siehe auch Frage 53.

37. Wie soll der Neubau am Hallenbad finanziert werden?

Dazu kann zum jetzigen Zeitpunkt (06/19) keine Aussage getroffen werden. Siehe auch Frage 53.

38. Fallen am Hallenbad Parkplätze weg?

Davon ist auszugehen.

39. Können bei Neubau am Hallenbad auch die Pläne Parkdeck und Wohnmobilstellplatz gleich mit umgesetzt werden?

Eine Studie zur Nutzung des ehemaligen Hallenbadareals ist derzeit durch das Planungsreferat VII in Bearbeitung und insoweit noch ausstehend.

Standort an der Fechtgasse / Grundstück / Gebäude /

40. Ist der Standort eines Pflegeheims in der Fechtgasse noch zu halten?

Die gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen an eine zeitgemäße Pflege und Betreuungsentrichtung sind derzeit, wie bereits in der Beschlussvorlage V0133/19 (Anlage 8) vorgetragen, nicht mehr eingehalten. Um diese Anforderungen und Qualitätsstandards umsetzen zu können, bedarf es u. a. umfangreicher baulicher Maßnahmen.

Der Betrieb erfolgt derzeit unter Gewährung eines Bestandsschutzes und der Gewährung weiterer Übergangsregelungen. Das Ergebnis eines Bewertungsprozesses 2017/2018 war, dass die für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen einzusetzenden Finanzmittel sich den Kosten eines Neubaus annähern.

41. Warum kann an dieser Stelle (Fechtgasse) nicht ein neues Pflegeheim gebaut werden?

Siehe Vorlage V0133/19: Selbstverständlich kann an dieser Stelle ein neues Heim gebaut werden, für die Stiftung stellt sich diese Option aber nicht als finanzierbar und sinnvoll dar. Bisherige Machbarkeitsstudien zur Fechtgasse gehen stets von einer Sanierung bei laufendem Betrieb aus. Die Problemlagen verschärfen sich entsprechend bei gestuftem Teilabriss und Neubau.

Unabdingbare Voraussetzung wäre eine komplette Schließung jeweils eines Gebäudeteils, was verhindert, dass konzeptionell vollständig neu geplant werden kann was aber notwendig wäre. Man wäre durchgehend auf bestehende Versorgungsstrukturen weiter angewiesen, so dass laufende Kosten nicht reduziert werden können. Sämtliche konsultierten Fachleute aus dem Praxisbereich der Pflege raten von dieser Variante dringend ab!

Für einen kompletten Abriss und Neubau würde eine Schließung zunächst ein schrittweises Freiziehen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren (durchschnittliche Verweildauer der

Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung) voraussetzen. Im voraussichtlichen Bauzeitraum von mindestens zwei Jahren würden die aktuell 138 Plätze gänzlich nicht mehr zur Verfügung stehen. Das Personal müsste abgebaut und mit Fertigstellung komplett wieder aufgebaut werden.

42. Warum saniert man das Gebäude nicht einfach?

Das Haus an der Fechtgasse ist erst gut 40 Jahre alt. Es ist wohl ordentliche Bausubstanz und es ist nicht einzusehen, warum ein Haus nach 40 Jahren abgerissen werden soll, gerade unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.

Siehe Vorlage V0133/19: Das Gebäude stammt aus dem Jahre 1977 und wurde in den Jahren 1999 (Umwandlung von Teilbereichen zur Pflege), 2001 (Einbau einer Großküche) und 2005 (Gewährleistung Brandschutz) modernisiert.

Sämtliche Technik- und Sanitärbereiche sind heute zu 100% sanierungsbedürftig, die Bauphysik (Wärme- u. Schallschutz, Energieeffizienz) ist nach heutigen Anforderungen unzureichend, die Bausubstanz entspricht nicht den heutigen Bauvorschriften für Pflegeeinrichtungen. Lt. Architektenschätzung (Stand 2016) liegen die Kosten für eine Sanierung je Platz bei rd. 97.500 EUR (ohne Tiefgarage!); die Kosten für einen Neubau liegen bei rd. 125.000 EUR je Platz (zzgl. Abrisskosten – ohne Ausstattung!). Die Sanierungskosten lägen somit bereits bei 78% der Neubaukosten – die Wirtschaftlichkeitsgrenze ist bei 75% anzusetzen.

Hinzu kommt, dass eine zukunftsgerichtete Konzeption mit wirtschaftlichem und effizientem Bauzuschnitt, flexibler Pflegeplatzanzahl und optimierten Arbeitsbedingungen mit attraktivem Arbeitsumfeld für das Pflegepersonal ausschließlich in einem Neubau umsetzbar ist.

43. In der Fechtgasse ist jetzt sowieso nur die Hälfte belegt.

Warum ist eine abschnittsweise Heim-Sanierung im Bestand nicht möglich?

Fachleute raten von einer Sanierung im laufenden Heim-Betrieb aufgrund der unzumutbaren Belastung für die Bewohner dringend ab. Siehe auch Frage 41.

44. Warum sind die Zimmer nicht mehr geeignet?

Sie entsprechen nicht den Anforderungen des AVPflewoq.

45. Warum ist die Struktur des Hauses nicht geeignet?

Sie entspricht nicht den Anforderungen des AVPflewoq. Insbesondere die langen Wirtschaftswegen erschweren die Arbeit des Personals in der Einrichtung.

Im Einzelnen:

Bauphysik: Wärmeschutz unzureichend, Fassade ist nicht dämmbar, aktuelle Anforderungen nach EnEV (Energiespar-VO) nicht herstellbar.

Bausubstanz: Keine Barrierefreiheiten, Bäder zu klein, Zimmer insgesamt zu groß geschnitten (Standard heute 14qm – Heilig-Geist-Spital hat ca. 19qm), Türen zu schmal,

Schwellen (!), Gemeinschaftsräume z.T. beengt, Fensterflächen z.T. zu klein, unwirtschaftliche Arbeitswege, keine IT-Infrastruktur.

**46. Warum ist das Haus überhaupt in seinem heutigen Zustand?
Wurde der Bauunterhalt verschlafen?**

Hierzu ist festzustellen, dass die Gebäudesubstanz selbst - abgesehen von der Tiefgarage und den technischen Einrichtungen - in einem guten Zustand ist, auch wenn es nicht mehr den Anforderungen eines modernen Pflegeheims entspricht. Es wurde laufender Bauunterhalt in hohem Umfang geleistet, es bestehen jedoch keine Rücklagen für einen Neubau.

47. Welche alternativen Betreuungsformen für das Haus an der Fechtgasse gibt es?

Die Fechtgasse soll als Senioreneinrichtung für rüstige Senioren beibehalten werden. Dies deckt sich auch mit dem jahrhundertealten Stiftungszweck.

Eine mögliche Alternative ist z. B. die Umnutzung in „betreutes Wohnen“ oder ein Mehrgenerationenhaus. Damit kann dem Wunsch Rechnung getragen werden, rüstige Senioren die Einbindung in die Gesellschaft der Altstadt zu ermöglichen.

48. Die Stadt will mit dem Verkauf des Areals an der Fechtgasse finanziellen Gewinn erwirtschaften. Ist das wichtiger als die Bedürfnisse der alten Menschen?

Diese Aussage ist falsch wird nur in bestimmten politischen Kreisen gespielt.

Die Stadt hat weder interne Überlegungen angestellt, welche Nutzung des Areals bei einem möglichen Standortwechsel der Heilig-Geist-Spital-Stiftung möglich wäre, noch in Erwägung gezogen oder eine Aussage bzgl. eines möglichen Verkaufes des Areals Fechtgasse getroffen.

49. Wäre es anlässlich der 700 Jahre geleisteten Dienste für die Bürger der Stadt Ingolstadt nicht geboten, der HI.-Geist-Spital-Stiftung das Erbpachtgrundstück in der Fechtgasse 1 zu übereignen?

Variante 1: Zustiftung des Grundstücks in das Stiftungsvermögen:

Eine umfassende juristische Prüfung (Stadt, Regierung von Oberbayern) ergab, dass einer Zustiftung des bisherigen Erbpachtgrundstückes an der Fechtgasse und auch einer sonstigen (Grundstücks-) Zustiftung sowie Geldzustiftungen kommunales Haushaltsrecht entgegensteht (sog „Verschleuderungsverbot“).

Weitere Varianten:

Um eine abschließende rechtliche Beurteilung anderer Varianten (Erbbaurechtsvertrag, Gebäudeensemble Technisches Rathaus, Umnutzung Fechtgasse für Seniorenwohnen) vornehmen zu können, hat Oberbürgermeister Dr. Lösel nach intensiven Beratungen mit dem Stiftungsvorstand, externer juristischer Beratung, Stadtdirektorium und Fachreferaten weitere Prüfungen beauftragt.

Eine Beschlussausfertigung für den Stiftungsrat am 17.07.2019, den Finanz- und Personalausschuss am 18.7.2019 sowie den Stadtrat am 25.07.2019 sind beauftragt. Eine Sondersitzung des Stadtrats am 30.07.2019 wird derzeit geprüft.

50. Welche Argumente sprechen für die im Stadtrat diskutierten unterschiedlichen Standorte für ein neues Pflegeheim?

Die Argumente für und gegen die verschiedenen Standorte für ein neues Pflegeheim wurden in der Sitzungsvorlage V0133/19 am 27.02.2019 im Stadtrat diskutiert. Die Sitzungsvorlage sowie der zugehörige Protokollauszug der Diskussion im Stadtrat sind diesem Fragenkatalog als Anlage 8 und 9 angefügt.

51. Wie will man die Auslastung eines neuen Pflegeheims sicherstellen?

Die Platzzahl muss der Personalkapazität angepasst werden. Der Stiftungsvorstand macht sich hierzu derzeit Gedanken (alternatives Angebot, zentraler Standort).

52. Wie lange kann man das Pflegeheim im jetzigen Zustand noch betreiben?

Stiftung und Heimaufsicht stimmen sich über die baulichen Anforderungen des Pflegebetriebs laufend ab. Zu bedenken ist jedoch, dass die Heim-Tiefgarage in der Fechtgasse, auf der das Heim-Gebäude steht, spätestens im Jahr 2021 für ca. 1,5 Mio. € saniert werden muss, um auch künftig die Statik des Gebäudes zu gewährleisten.

53. Kann sich die Stiftung einen Neubau überhaupt leisten?

Hierzu muss die Verabschiedung des Zukunftskonzepts im Stiftungsrat abgewartet werden. Ein wirtschaftlich erfolgsversprechendes Konzept kann sich selbst tragen und eine Finanzierung leisten.

54. Wie hoch ist die Kapazität eines Neubaus?

Dazu kann zum jetzigen Zeitpunkt (06/19) keine Aussage getroffen werden, zunächst muss das Stiftungskonzept beschlossen werden. Die Kapazität muss dem verfügbaren Personal angepasst sein.

55. Ist eine Versorgungssicherheit während des Neubaus geben?

Bestehende Versorgungsverträge mit den Bewohnern werden eingehalten.

56. Warum wurde dem Stadtrat die Frage zur Sanierung Fechtgasse nicht vorgelegt?

Zur Sanierungsfrage wurden Sitzungsvorlagen vorgelegt, die einstimmig bzw. mit sehr großer Mehrheit beschlossen wurden (siehe Vorlage V0642/18 (Anlage 2) und V0133/19 1.1 (Anlage 8)).

Personalsituation

57. Wie hoch sind die jährlichen Personal- und Sachkosten, die die Umstrukturierung der Stiftung nach sich ziehen, insbesondere für den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat? Wie werden diese finanziert?

Derartige Betriebsinterna sind unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, für einen grundsätzlichen Überblick können die vorliegenden Jahresabschlüsse herangezogen werden. Die Mitarbeiter der Stiftung werden ausnahmslos nach TVöD bezahlt. Auch die ermittelten Personalkostenquoten bewegen sich auf marktüblichem Niveau. Im Übrigen wird auf Frage 7 verwiesen.

58. Wieso gab es in den Stiftungseinrichtungen Personalmangel, der zu einer Reduzierung der Belegung führte, während andere Einrichtungen annähernd voll ausgelastet sind?

Die Ursachen können nicht mehr abschließend festgestellt werden, der Fachkräftemangel in der Pflege erlaubt es den Pflegefachkräften, das für sie attraktivste Angebot zu wählen. Dies spiegelt sich auch in der Auslastung anderer Heime wieder.

Es ist jedoch festzuhalten, dass die Besetzung vakanter Stellen nicht nur für die Stiftung Heilig-Geist-Spital der limitierende Faktor ist. Neben einer fehlenden Perspektive in der Stiftung hindern auch die negative Presse oder Sondereffekte wie die Diskussion um den Verkauf des Anna-Ponschab-Hauses (2016), freie Pflegefachkräfte daran, sich bei der Stiftung zu bewerben. Sofern Ingolstädter Einrichtungen Personal gewinnen können, gewinnen sie diese häufig von der Stiftung.

59. Was wurde zur Bekämpfung des Fachkräftemangels getan?

Der Fachkräftemangel in der Pflege ist kein alleiniges Problem der Stiftung Heilig-Geist-Spital, Zahlen der Bundesregierung besagen, dass in der Branche mindestens 36.000 Fachkräfte fehlen. In der Krankenpflege sind gut 12.500 Stellen nicht besetzt; in der Altenpflege werden 15.000 ausgebildete Altenpflegerinnen und Altenpfleger sowie weitere 8.500 Helferinnen und Helfer gesucht. Rein rechnerisch kommen auf 100 offene Stellen 21 Bewerber. Bis zum Jahr 2030 könnten Studien zufolge fast eine halbe Million Fachkräfte in der Altenpflege fehlen.

Die Heilig-Geist-Spital-Stiftung muss sich ebenfalls an die Veränderungen des Arbeitsmarktes anpassen und hat zur Gewinnung von Mitarbeitern u.a. folgende Maßnahmen durchgeführt bzw. eingeleitet:

- aktuell werden Kontakte zu über 30 Zeitarbeitsfirmen gepflegt, um geeignete Fachkräfte zu akquirieren. Die Kosten liegen jedoch für eine Fachkraft doppelt so hoch (ca. 12.000 Euro monatlich) wie für eine reguläre Fachkraft.
- Ausländische Mitarbeiter, die in ihren Herkunftsländern bereits die Fachkraftanerkennung besitzen, werden mit der Vermittlung einer Sprachausbildung (sog. B2-Qualifikation) mittelfristig als zukünftige Fachkräfte gewonnen. Aktuell werden 4 Mitarbeiter des HGS ab 01.07.2019 an dieser Sprachausbildung mit rund 200 Stunden teilnehmen. Besagte Mitarbeiter sind bereits mehrere Jahre in den beiden Einrichtungen als Hilfskräfte beschäftigt.

- Die Klinikum Ingolstadt GmbH leiht Pflegefachkräfte trotz eigener angespannter Personallage an die Einrichtungen der Stiftung aus; aktuell konnte die Ausleihe für eine Vollkraft bis August 2019 verlängert werden.
- Ab Anfang September stehen den Einrichtungen zwei Ausbildungsabsolventen als neue Fachkräfte zur Verfügung
- Darüber hinaus bemüht sich die Stiftung, weitere Absolventen direkt an der hiesigen Altenpflegeschule zu gewinnen.
- Weiterhin bemüht sich die Stiftung um wechselwillige Auszubildende, sich bei den Pflegeeinrichtungen der Stiftung zu bewerben.
- Schließlich werden diverse Gespräche mit Pflegefachkräften in Teilzeit geführt, die den Personalbedarf mittelfristig aufstocken können. Dies führt zu der Überlegung, zukünftig verstärkt attraktivere Arbeitszeitmodelle anzubieten, um interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Chance auf flexible Beschäftigung zu bieten, die familiäre und berufliche Anforderungen optimal in Einklang bringen.

Dieses Problem kann die Stiftung Heilig-Geist-Spital nicht lösen, im Gegenteil, sie muss sich an die Veränderungen des Arbeitsmarktes anpassen. Gleichwohl wurden selbstverständlich Maßnahmen zur Mitarbeitergewinnung wie z.B. Gewinnung ausländischer Fachkräfte (auch über die Partnerstädte), Einschaltung von Vermittlungsagenturen, Kontakt über Berufsfachschulen, usw. durchgeführt.

Neben dem Einsatz klassischer Personalgewinnungsinstrumente wie Stellenanzeigen (Print und Online) wirbt die Heilig-Geist-Spital-Stiftung auch auf Fachmessen, Pflorgetagen sowie mittels Wagengestaltung (Werbung) auf einem Bus der INVG um neue Mitarbeiter.

60. Wie viele Bewohner sind zurzeit im Heim und von welcher Anzahl an Pflegekräften werden diese betreut?

Derartige Betriebsinterna sind unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Der derzeit gültige Versorgungsvertrag der Fechtgasse umfasst 138 Plätze (davon 5 in der Kurzzeitpflege), der des Anna-Ponschab-Hauses 80 Plätze. Die Plätze werden anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssel besetzt. Das heißt, je mehr Personal vorhanden ist, desto mehr Pflegeplätze können angeboten werden.

61. Wird das Personal übernommen?

Wohin übernommen? Das Personal sowohl des Anna-Ponschab-Hauses, als auch der Fechtgasse ist bei der Stiftung angestellt, eine Änderung wird derzeit (06/2019) nicht angestrebt.

62. Ist in der Region genügend Pflegepersonal vorhanden?

Nein, siehe Frage 34 (Fachkräftemangel).

63. Was wird für den Erhalt des hochqualifizierten und gesuchten Personals des Heilig-Geist-Spital-Altenheimes von Seiten des Stiftungsrates gemacht und wird das Knowhow der Mitarbeiter in die Planungen einbezogen, können sie teilhaben und Einfluss nehmen?

Derzeit wird an der Verbesserung / Optimierung einer positiven Betriebs- und Arbeitsatmosphäre gearbeitet, dies ist aber ein längerfristiger Prozess. Die Mitarbeiter wurden angehalten, Prozesse zu überdenken und Vorschläge zur Optimierung einzubringen. Ergänzend hierzu: der Stiftungsrat ist ein Aufsichtsgremium, die operative Leitung der Stiftung obliegt dem geschäftsführendem Stiftungsvorstand.

Weitere Fragestellungen

64. Warum werden die Bewohner bzw. deren Betreuer und die Angehörigen des Heilig-Geist-Spital-Altenheims trotz Stadtratsbeschluss nicht über das weitere Vorgehen in Bezug auf die Stiftung informiert wie auch die Mitarbeiter (außer Personalversammlung) und Ehrenamtliche?

Per April 2019 wurden zunächst die Mitarbeiter, anschließend Bewohner und Angehörige sowie der Freundeskreis über die Ist-Situation sowie die nächsten Schritte informiert. Eine darüber hinausgehende Information ist aufgrund nicht abgeschlossener Planungen noch nicht möglich bzw. unseriös.

65. Ist die Nähe zu Versorgungszentren (Klinikum, Ärztehaus, etc.) wichtig? Wie wichtig ist die Stadtnähe für mehr Lebensqualität der Bewohner?

Die Standortfrage wird in erster Linie durch das Angebot auf dem Immobilienmarkt und die Möglichkeiten für eine Bebauung des potentiellen Grundstücks entschieden. Stadtnähe wird bevorzugt, ist jedoch aufgrund knapper Ressourcen schwierig.

Wegen des steigenden Bedarfs an Pflegeplätzen ist davon auszugehen, dass auch ein Pflegeheim nahe an der Innenstadt voll ausgelastet werden kann. Wichtige Faktoren sind die Anbindung durch den ÖPNV (Mitarbeiter und Angehörige) sowie eine gute Erreichbarkeit (Zufahrtswege, Parken, etc.).

66. Bedarfsdeckung in Zukunft? Wie viele Betten / Plätze werden 2025 (oder 2030) benötigt?

Das Pflegegutachten der FH Würzburg-Schweinfurt aus dem Jahr 2017 spricht von einem kontinuierlich steigenden Gesamtbedarf in der Region Ingolstadt, der von 957 Plätzen (2017) auf 1.275 bis 1.330 Plätze (2020) auf 1.631 bis 1.702 Plätze (2035) steigen wird (zitiert nach Gutachten, Abschnitt 7, Ziffer 4, Seite 37).

67. Was gedenkt der Stiftungsrat zu tun, um die Belegung des Altenheimes der Heilig-Geist-Spital-Stiftung wieder herzustellen und wenn eine volle Belegung nicht gelingt, welche Alternativen sind dann angedacht (Entmietung)?

Eine volle Belegung des Altenheims bezogen auf die ursprünglichen Platzzahl (183 Plätze; derzeit 138 Plätze) zu erreichen, ist aufgrund des Fachkräftemangels derzeit unwahrscheinlich. Erst wenn das Zukunftskonzept aufgestellt und abschließend geprüft ist, kann über Nutzungsalternativen entschieden werden.

Ergänzend hierzu: der Stiftungsrat ist ein Aufsichtsgremium, die operative Leitung der Stiftung obliegt dem geschäftsführendem Stiftungsvorstand.

68. Warum ist kein Vertreter der Heimbewohner, Angehörigen oder Betreuer im Stiftungsrat präsent?

Die Stiftung ist nach wie vor eine kommunale Stiftung, aus diesem Grund müssen kommunale Vertreter vorhanden sein. Die Stiftung versucht, die Interessen der Bewohner bei der Planung des Neubaus zu berücksichtigen. Es ist nicht üblich, dass Vertreter der Heimbewohner, Angehörige oder Betreuer in die Aufsichtsgremien einbezogen werden. Bei der Wahl der nichtkommunalen Vertreter wurden Wert darauf gelegt, Experten für die die Stiftung betreffenden Fachgebieten zu finden (z.B. Steuer, Pflege, Finanzen, Stiftungsrecht, Immobilien).

Die Heimbewohner, Angehörigen oder Betreuer werden aber regelmäßig im Rahmen des Heimbeirats bzw. bei Bewohnerversammlungen informiert. Dabei werden auch Fragen und Anregungen von der Heimleitung bzw. vom Stiftungsvorstand aufgenommen und sofern erforderlich in den Stiftungsrat eingebracht.

Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung in Ingolstadt**Vom 04. Dezember 2018****Präambel**

Die Stiftung wurde im Jahre 1319 durch Stiftungsurkunde (veröffentlicht bei Oefele SS. II 136; sbl. J 6, 301) von König Ludwig IV. errichtet. Die Rechtsfähigkeit der Stiftung ist nach vorhandenen Urkunden und Unterlagen hinreichend dargetan. Im Hinblick auf die gegenwärtigen Lebens- und Rechtsverhältnisse erhält die Stiftung folgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt". Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Ingolstadt. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Treuhänderschaft für nichtrechtsfähige und Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen

Die Stiftung kann die Treuhänderschaft von treuhänderischen, nicht rechtsfähigen Stiftungen einschließlich der separaten Verwaltung des Vermögens der Stiftung und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, sofern diese nach ihren Satzungen jeweils den gleichen oder ähnlichen Stiftungszweck der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt verfolgen.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Gewährung und Förderung der Alten- und Pflegehilfe in Ingolstadt.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Unterbringung, Versorgung und Pflege alter und erwerbsunfähiger oder hilfsbedürftiger Personen, wobei in erster Linie die Bewohner der Stadt Ingolstadt zu berücksichtigen sind.
 2. Gewährung von Unterstützungen an gebrechliche und kranke Personen, soweit die Stiftungsmittel ausreichen, wobei in erster Linie Ingolstädter Bürger zu versorgen sind.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.

§ 5 Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke (u.a. auch für den Betrieb von Pflegeeinrichtungen) verwendet werden.

§ 6 Stiftungsmittel

(1) Der Stiftungszweck im Sinne von § 2 wird erfüllt:

1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
3. aus gesetzlichen Fördermitteln für Pflegeeinrichtungen,
4. Entgelten für Leistungen der Stiftung,
5. aus Umschichtungsgewinnen des Grundstockvermögens im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 3 der Satzung.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 7 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(3) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen pro Sitzung das Zweifache des in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Ingolstadt (Rechtsstellungssatzung) in der jeweiligen Fassung festgelegten Sitzungsgeldes. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche.

Das geschäftsführende Mitglied des Stiftungsvorstands erhält eine angemessene Vergütung. Über die Höhe beschließt der Stiftungsrat.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern und wird vom Stiftungsrat bestellt.
- (2) Sofern der Stiftungsrat ein zweites Vorstandsmitglied bestellt, ist eine Person zum Vorsitzenden zu bestimmen.
- (3) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, erteilt der Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats mindestens einem Dritten eine rechtsgeschäftliche Vollmacht, ihn in Abwesenheit zu vertreten. Die Vollmacht ist vom Stiftungsvorstand auf seine Amtszeit zu befristen
- (4) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von bis zu 6 Jahren bestellt, der Dienstvertrag ist entsprechend zu befristen. Wiederbestellung und Verlängerung des Dienstvertrages ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt im Falle des Abs. 5 Nr. 2 bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds kommissarisch im Amt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet mit sofortiger Wirkung
 1. mit dem Rücktritt, der jederzeit schriftlich, ohne Angabe von Gründen erklärt werden kann,
 2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
 3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 4. mit der Abberufung aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.

Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt insbesondere vor, wenn

- das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht wurde,
- Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt wurden,
- andere Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich getäuscht wurden,
- wenn die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr vorliegt,
- das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
- ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

§ 9 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG (Selbstkontrahierungsverbot) kann der Stiftungsrat den Stiftungsvorstand im Einzelfall befreien (Art. 14 Abs. 2 BayStG). Art. 19 Nr. 3 BayStG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser die Stiftung allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Stiftung gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Einzelvertretungsbefugnis nach außen kann durch den Stiftungsrat erteilt werden. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind diese unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsordnung (incl. Geschäftsverteilungsplan) beschließt der Stiftungsrat.
- (3) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf der Stiftungsvorstand an Stelle des Stiftungsrats unaufschiebbare Geschäfte besorgen, soweit auch eine Regelung über das Umlaufverfahren nicht möglich ist. Hiervon hat der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der Stiftungsvorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im

Rahmen der Geschäftsführung ist der gemeinnützigen Ausrichtung der Stiftung in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes der Stiftung,
2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. die Erstellung der Jahresrechnung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sowie die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(5) Der Stiftungsvorstand hat den Jahresabschluss und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks durch einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 HGB prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge sowie der zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen der Stiftung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erstrecken. Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfbericht) sind dem Stiftungsrat sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Der Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO). Darüber hinaus stehen der Stadt Prüfungsrechte analog Art. 103 und 106 GO zu.

(8) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend. Zur Regelung weiterer Einzelheiten seiner Amtsausübung kann sich der Stiftungsvorstand eine vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung geben.

§ 10 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzendem (geborenes Mitglied) und aus mindestens acht und höchstens zehn weiteren vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt zu bestellenden Mitgliedern (fünf Mitglieder des Stadtrats sowie maximal weitere fünf Mitglieder mit Fachkunde). Die Mitglieder sollen die Umsetzung des Stiftungszwecks im Sinne der Bürger der Stadt Ingolstadt gewährleisten.

(2) Die weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Deren Amtszeit endet mit dem Ende der Wahlzeit des Stadtrats oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsrats – im Amt. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Stiftungsrat seine Geschäfte bis zur Berufung des neuen Stiftungsrats kommissarisch weiter.

- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet
1. mit Rücktritt, der jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen erklärt werden kann,
 2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
 3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 4. mit der Abberufung durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt; ein wichtiger Grund hierfür ist nicht erforderlich.

(4) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Stiftungsratsvorsitzende, die den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertreten.

(6) Mitglieder der Stadtverwaltung oder Sachverständige können auf Beschluss des Stiftungsrats zur Teilnahme an den Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Stiftungsvorstands.

(2) Der Stiftungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung Berichterstattung verlangen.

(3) Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über:

1. die Bestellung eines Abschlussprüfers, vgl. § 9 Abs. 4,
2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands und Erteilung von rechtsgeschäftlichen Vollmachten durch den Stiftungsvorstand zu seiner Vertretung, vgl. § 8 Abs. 3,
3. die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
4. die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie die Erteilung von Einzelvertretungsmacht oder Befreiung von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbots im Allgemeinen oder im Einzelfall,
5. Ausübung von Gesellschafterrechten bei Unternehmen, an denen die Stiftung mit mehr als 5 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Fünf-Jahres-Finanzplans,
7. die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
8. die Entlastung des Stiftungsvorstands.

(4) Der Stiftungsrat ist außerdem für die folgenden Entscheidungen zuständig, die jedoch der Zustimmung des Stadtrats der Stadt Ingolstadt bedürfen:

1. Änderung der Stiftungssatzung,
2. Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
3. Geschäftsordnung für den Stiftungsrat,
4. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
5. die Feststellung der Jahresrechnung, Verwendung des Ergebnisses und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 9 Abs. 3.

(5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands. Er vertritt die Stiftung auch, wenn noch kein Stiftungsvorstand vorhanden oder dieser handlungsunfähig ist.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung unter Beifügung der für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. Die Ladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail. Nutzern des Ratsinformationssystems der Stadt Ingolstadt können die Sitzungsunterlagen abweichend von Satz 2 auch über das Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Der Stiftungsrat ist mindestens einmal im

Kalendervierteljahr einzuberufen. Der Stiftungsrat muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Viertel der Stiftungsratsmitglieder oder ein Mitglied des Vorstands unter Angabe der Beratungsgegenstände die Einberufung schriftlich beantragen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Vorsitzenden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, auf Verlangen des Stiftungsrats an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilzunehmen.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Stiftungsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle vom Ladungsmangel betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Stiftungsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 Abs. 3 der Stiftungssatzung vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Schriftformerfordernis gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierfähige Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 der Stiftungssatzung.

(6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane innerhalb 4 Wochen zur Kenntnis zu bringen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.

(7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten seiner Amtsausübung kann sich der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn dessen Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Empfehlungen des Stiftungsrats an den Stadtrat zur Änderung der Satzung oder zur Änderung des Stiftungszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats.

(4) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Stadtrats der Stadt Ingolstadt. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Ingolstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft*.
Gleichzeitig tritt die Fassung der Satzung vom 17. Februar 1983, AM Nr. 8 vom 24.02.1983, zuletzt geändert mit RS vom 20. Oktober 2010 außer Kraft.

Anlage

zu § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung in Ingolstadt

a) bebaute Grundstücke

Heilig-Geist-Spital-Kirche
Spitalstr. 1

Gemarkung Ingolstadt
Fl.Nr. 540

Ehem. Heilig-Geist-Spital
Spitalstr. 3

Gemarkung Ingolstadt
Fl.Nr. 538

Spitalwohngebäude
Rathausplatz 9

Gemarkung Ingolstadt
Fl.Nr. 539

b) unbebaute Grundstücke

Kotschütt
Kotschütt
Steinbuck-Acker
Im Moos

Gemarkung Ingolstadt Fl.Nr. 5929
Gemarkung Ingolstadt Fl.Nr. 5941
Gemarkung Ingolstadt Fl.Nr. 2938
Gemarkung Ingolstadt Fl.Nr. 1698

c) Kunstwerke und Gemälde der Spitalkirche

**STADT
INGOLSTADT**

BESCHLUSSVORLAGE V0642/18/1 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Stiftung Heilig-Geist-Spital
	Kostenstelle (UA)	
	Amtsleiter/in	Müller, Dirk
	Telefon	3 05-14 00
	Telefax	3 05-14 09
E-Mail	rechtsreferat@ingolstadt.de	
Datum	25.07.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien		Vorberatung	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	26.07.2018	Vorberatung	
Stadtrat	26.07.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Zukünftige Herausforderungen und Neuausrichtung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt
(Referent: Herr Müller)

Antrag:

Der Stadtrat stimmt einer Neuausrichtung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung unter folgenden Rahmenbedingungen zu:

1. Der Stiftungszweck „Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger Menschen in Ingolstadt“ wird durch Weiterführung des Altenheims Heilig-Geist-Spital/Fechtgasse an einem neuen Innenstadt-(nahen)standort und der dortigen Errichtung eines zukunftsfähigen Mehrgenerationen-Seniorenzentrums mit mindestens 180 Plätzen langfristig sichergestellt.
2. Zur Umsetzung dieses Neubauprojekts sind Verhandlungen über einen erforderlichen Grunderwerb bis zur Entscheidungsreife aufzunehmen; die Ergebnisse sind den Gremien vorzustellen.
3. Zur Finanzierung dieses Neubaus – insbesondere zur Sicherstellung der erforderlichen Eigenkapitalausstattung – ist die Verwertung des Stiftungsvermögens Technisches Rathaus der Stadt Ingolstadt, Spitalsstraße 3, vorzunehmen und in neues Stiftungsvermögen umzuschichten.
4. Das Gebäudegrundstück Technisches Rathaus ist dabei vorrangig dem aktuellen Verwaltungsnutzer Stadt Ingolstadt zum Verkehrswert anzubieten; sollte die Stadt Ingolstadt ablehnen, ist ein Bieterverfahren durchzuführen.
5. Der Stadt Ingolstadt als Verwaltungsnutzer werden die im Pflegeheim Heilig-Geist-Spital, Fechtgasse 1, aktuell nicht genutzten Räumlichkeiten zur Anmietung angeboten. Alternativ werden die Heilig-Geist-Spital-Stiftung und die Stadt Ingolstadt eine Auflösung des Erbpachtvertrages Fechtgasse verhandeln. Die Ergebnisse dieser beiden Varianten sind den Gremien vorzustellen.

6. Die Rahmenbedingungen der Ziffern 2 bis 5, die eine wesentliche Voraussetzung für eine Entlastung und Stabilisierung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung darstellen, sind bis November 2018 zu schaffen.
7. ***Für das Technische Rathaus ist eine Neueindeckung des Daches mit Stahltrapezblech noch bis Ende des Jahres 2018 umzusetzen. Entsprechende Projektgenehmigung wird zu Kosten von max. 400 TEUR erteilt. In Abänderung des Beschlusses V0046/17 v. 21.02.2017, Ziff. 2 trägt die Stadt Ingolstadt vollumfänglich die nachgewiesenen Kosten inkl. Baubetreuung dieser Instandhaltungsmaßnahme. Die zur Deckung notwendigen Haushaltsmittel werden dem Deckungsring 1 (Bauunterhalt) entnommen.***

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben 400.000,-- Euro	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 060000.500200(DR1) <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 400.000
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

1. Vorbemerkung und strategische Ziele

Die Heilig-Geist-Spital-Stiftung (im Folgenden: HGS) betreibt als klassische Anstaltsträgerstiftung zu Ingolstadt ein Alten- und Pflegeheim in der Fechtgasse in der Innenstadt und eine Pflegeeinrichtung im Anna-Ponschab-Haus am Campus des Klinikums Ingolstadt. Sie erfüllt damit den Stiftungszweck „Gewährung und Förderung der Alten- und Pflegehilfe in Ingolstadt“.

Das Stiftungskapital besteht im Wesentlichen aus den bebauten Grundstücken Spitalstraße 1 (HGS-Kirche), Spitalstraße 3 (Ehem. HGS-Spital, heute: Technisches Rathaus), Rathausplatz 9 (ehem. Benefiziatenhaus, heute: Verwaltung Stadt Ingolstadt). Die Gebäude Rathausplatz 9 und Spitalstraße 3 sind langfristig an die Stadt Ingolstadt als sog. „Technisches Rathaus“ vermietet.

Das Technische Rathaus einschließlich Tiefgarage und das stiftungseigene Gebäude des Altenheim HGS in der Fechtgasse weisen altersbedingt erheblichen Instandhaltungsbedarf auf. Hinzu kommt, dass Letzteres weder die aktuellen baulichen Anforderungen an eine Pflegeeinrichtung erfüllt noch in seinem Zuschnitt eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglicht. Angebote, die die Pflegeversicherung in den letzten Reformen geschaffen hat, können nicht abgebildet werden. In Verbindung mit dem allgemeinen Fachkräftemangel in der Pflege, der eine hohe Auslastung und damit kostendeckende Bewirtschaftung von Pflegeeinrichtungen erschwert, ist eine konzeptionelle Neuausrichtung der Stiftung zur kontinuierlichen Gewährleistung einer nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine finanzielle Entlastung und wirtschaftliche Stabilisierung der Stiftung erforderlich.

2. Sanierung contra Neubau der Bestandsimmobilie HGS-Fechtgasse

Das Gebäude stammt aus dem Jahre 1977 und wurde in den Jahren 1999 (Umwandlung von Teilbereichen zur Pflege), 2001 (Einbau einer Großküche) und 2005 (Gewährleistung Brandschutz) modernisiert. Sämtliche Technik- und Sanitärbereiche sind heute zu 100% sanierungsbedürftig, die Bauphysik (Wärme- u. Schallschutz, Energieeffizienz) nach heutigen Anforderungen unzureichend, die Bausubstanz entspricht nicht den heutigen Bauvorschriften für Pflegeeinrichtungen. Lt. Architektenschätzung liegen die Kosten für eine Sanierung je Platz bei rd. 97.500 EUR (ohne Tiefgarage!); die Kosten für einen Neubau liegen bei rd. 125.000 EUR je Platz (zzgl. Abrisskosten!). Die Sanierungskosten lägen somit bereits bei 78% der Neubaukosten – die Wirtschaftlichkeitsgrenze ist bei 75% anzusetzen.

Hinzu kommt, dass eine zukunftsgerechte Konzeption mit wirtschaftlichem und effizientem Bauzuschnitt, flexibler Pflegeplatzanzahl und optimierten Arbeitsbedingungen mit attraktivem Arbeitsumfeld für das Pflegepersonal nur in einem Neubau umzusetzen sind.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass auf der Bestandsfläche Fechtgasse ausschließlich ein Abriss und Neubau im Vergleich zur Sanierung zu empfehlen wäre.

3. Neubau auf Bestandsfläche contra Neubau auf alternativem Standort

Ein möglicher Neubau auf der Bestandsfläche Fechtgasse würde in jedem Fall folgende Probleme mit sich bringen:

- Sehr hohe Belastung für Bewohner und Personal bei Abriss und Neubau in Etappen bei quasi „laufendem Betrieb“
- Damit verbunden deutliche zeitliche Streckung des Projekts (Umsetzung nicht unter fünf Jahren!) mit weiterer Platzzahlreduzierung, Umsatzeinbußen und Mehrkosten
- Komplexe, schwierige und kostenintensive Bauabläufe durch hochverdichtetes, beengtes Baumfeld Fechtgasse-Neubaustraße-Oberer Graben

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile ist trotz der überragenden Innenstadtlage in der Fechtgasse aufgrund der Chancen für eine flexiblere und letztendlich wirtschaftlichere Pflegeeinrichtung und unter dem Gesichtspunkt der benötigten Kapitalausstattung (vgl. auch unter Ziff. 6) ein Neubau an alternativem Standort zu empfehlen.

Für einen zukunftsweisenden Neubau wird ein Quartierskonzept **„Mehrgenerationen-Seniorenzentrum HGS“** mit Verzahnung von ambulanter, teil- und vollstationärer Pflege einschließlich Kurzzeitpflege mit kombiniertem Wohnen und Kindertagesbetreuung vorgeschlagen:

Angebot	Definition	Anzahl	Zielgruppe	Grundlage
Pflegeheim (allg. Pflege)	Vollstat.	130	Senioren Pflegegrad 2 - 5	SGB XI
Kurzzeitpflege Fix plus x	Vollstat.	10	Senioren Pflegegrad 2 - 5	SGB XI
Altenheim	Vollstat.	20	Senioren ohne Pflegebedarf, Grundversorgung „all inclusive“	SGB XI
	Vollstat.	160		
barrierefreies Wohnen/Betreutes Wohnen	Ambulant		Senioren ohne Pflegebedarf Zusatzleistungen auf Bestellung	Mietrecht
Personalwohnung			Pflegekräfte	Mietrecht
Tagespflege	Teilstat.	10	Senioren Pflegegrad 2 - 5	SGB XI
Gewerbeinheit			Seniorenaffine Angebote (KG, Fußpflege, Friseur, Arzt)	Mietrecht
Großkinder- tagespflege			Mobile Familie	Mietrecht

4. Standortalternativen für Neubau Seniorenzentrum

Bzgl. der Überlegung von alternativen Standorten für ein Seniorenzentrum sind grundsätzlich folgende Alternativen denkbar:

- Neubau im Außenbereich (Modell „Grüne Wiese“)
- Standort-Fusion mit bestehender, neuwertiger Einrichtung
- Interessenbekundung Dritter ggü. Stiftung für ein Innenstadtgrundstück
- Interessenbekundung Dritter ggü. Stiftung für ein innenstadtnahes Grundstück

Alternative 1 wird z. Zt. aufgrund seiner deutlichen „seniorenunfreundlichen“ Entfernung zur Innenstadt nicht weiter verfolgt. Alternative 2 kann nur situativ bei Vorliegen einer entsprechenden Betreiberanfrage weiter verfolgt werden. Alternativen 3 und 4 werden aktuell mittels öffentlichen Grundstücksgesuchen, aber auch auf Basis bereits vorhandener Interessenbekundungen geprüft.

Die Stiftung wird hier jeweils die Erfolgsaussichten prüfen, Verhandlungen (Gründerwerb oder Erbbau-Lösung) ggf. bis zur Unterschriftsreife führen und den Gremien zur Entscheidung vorstellen.

5. Neubauprojekt Seniorenzentrum – Finanzielle Ausgangslage

Der hohe Kapitaleinsatz der HGS für die Gebäudesanierung des Technischen Rathauses (zwischen 2009 und 6/2016 allein rd. 3 Mio. EUR) und für den Erwerb von Teileigentum für 80 Pflegeplätze im Anna-Ponschab-Haus mit einem Investitionsvolumen von rd. 10 Mio. EUR, davon Eigenkapital-Einsatz der HGS iHv. 3 Mio. EUR sowie die Betriebsverluste iHv. 1 Mio. EUR der Einrichtungen, hat die Geldanlagen der Stiftung abgeschmolzen. Kapitalerträge können seitdem nicht mehr erwirtschaftet werden. Die Liquidität der Stiftung ist ausgeschöpft, vorhandene Rücklagen wurden vollständig in die Immobilien der Stiftung investiert. Zukunftsinvestitionen wie o.g. Neubauprojekt können nur noch über Fremdkapital finanziert werden, wobei im Rahmen der Gesamtfinanzierung überlegt werden sollte, wie zumindest eine Eigenkapitalquote von bis zu 30% generiert werden könnte.

6. Richtungsentscheidung zur Immobilie Technisches Rathaus

Seit dem Umzug des ehemaligen HGS von der Spitalstraße 3 in die Fechtgasse im Jahre 1977 ist die Stadt Ingolstadt Mieterin und nutzt es als Verwaltungsgebäude unter der Bezeichnung „Technisches Rathaus“. Aktuell erhält die HGS von der Stadt Ingolstadt allein aus dieser Vermietung von Büro-, Kellerflächen und Tiefgaragenplätzen eine Jahresmiete von knapp 0,8 Mio. EUR. Aufgrund seines Alters (wiederaufgebaut nach Kriegszerstörung ca. im Jahre 1953) ist das Gebäude naturgemäß hinsichtlich seiner Unterhaltung risikobehaftet. Anstehende Maßnahmen, wie z.B. eine Komplettsanierung des Daches (kalkuliert mit ca. 2,5 Mio. EUR), eine Sanierung der Tiefgarage (kalkuliert mit ca. 1,0 Mio. EUR) oder eine teilweise Brandschutzertüchtigung von Decken im Ergebnis der Statikprüfungen (erste überschlägige Kalkulation: ca. 0,25 Mio. EUR), belegen einen sehr hohen Sanierungsbedarf im gesamten Gebäude, der wiederum die Rentabilität dieses Mietobjekts für die HGS gefährdet.

An dieser Stelle muss aus gegebenem Anlass noch einmal an den oben genannten Stiftungszweck erinnert werden: Die Verwaltung von Gewerbeimmobilien, ein aufwendiges Gebäudemanagement oder gar eine umfassende Sanierung von gewerblich genutzten Immobilien entspricht weder Stiftermotiven, noch einem Stifterwillen, ist somit nicht Kernkompetenz der Stiftung! Für die Erfüllung ihres Stiftungszwecks, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen, benötigt die HGS daher keine Gewerbeimmobilien; stattdessen benötigt sie Kapital für ein zukünftiges „Herzstück“ der Stiftung: den Neubau eines Seniorenzentrums als Nachfolgeeinrichtung zum HGS in der Fechtgasse!

Stiftungsrechtlich gilt der Grundsatz der Kapitalerhaltung. Das bedeutet aber nicht, dass aus illiquiden Vermögenswerten einer Stiftung, z.B. Immobilien, keine Verkäufe getätigt werden dürfen, wenn Liquidität, wie im vorliegenden Falle, dringend benötigt wird. Stiftungsaufsicht und Finanzämter gestatten inzwischen die Umschichtung von Vermögen und die Ansammlung von Wertsteigerungen bei Immobilienverkäufen in einer entsprechenden Rücklage.

Aus dem vorhergesagten ergibt sich daher die Grundüberlegung der Verwertung des Technischen Rathauses und der Reinvestition des Verkaufserlöses in eine Senioren-Neubau-Immobilie. Mit dieser Vermögensumschichtung bleibt auch das sogenannte Grundstockvermögen erhalten, das selbstverständlich nicht angetastet werden darf.

Nach Vorliegen des bereits seit einigen Wochen beauftragten Verkehrswertgutachtens sollte die Stiftung daher zunächst mit der Stadt Ingolstadt in Kaufverhandlungen treten und es der Stadt vorrangig als aktueller Nutzer anbieten. Sollten beide Parteien sich nicht verständigen können, ist ein Bieterverfahren am freien Markt durchzuführen.

Um kurzfristig die Gerüstkosten am Technischen Rathaus iHv. rd. 100 TEUR (Brutto) pro Jahr einsparen, den Schutz der Passanten hundertprozentig gewährleisten und damit das Gerüst wieder entfernen zu können, wurden alternativ zur originalen Vollsanierung des Daches kostengünstigere Maßnahmen einer Neueindeckung untersucht, die eine volle Funktionsfähigkeit mindestens für die verbleibende Laufzeit des Mietvertrages bis zum Jahre 2027 sicherstellen. Ein alternativer Dachaufbau auf Stahltrapezblech würde in diesem Zusammenhang alle vorgenannten Anforderungen erfüllen. Für dieses Vorgehen liegt eine Grobkostenschätzung iHv. ca 350 TEUR vor. Diese Instandhaltungsmaßnahme benötigt nur geringe Planungszeit und kann bei uneingeschränktem Verwaltungsbetrieb durchgeführt werden. Das Trapezblech kann auch in Farbe ziegelrot eingedeckt werden und unterscheidet sich von der Ferne kaum von der Optik eines ziegelgedeckten Daches. Bei optimalem Verlauf können die Arbeiten bis Endes des Jahres abgeschlossen und das Gerüst wieder abgebaut werden. Das Technische Rathaus erhielte damit auch seine für das Stadtbild prägende ansehnliche Gebäudeoptik wieder zurück!

Für diese reine Gebäudeunterhaltungsmaßnahme beantragt die Stiftung eine vollständige Kostenerstattung durch die Stadt Ingolstadt, da von der ursprünglich geplanten Nutzflächenerweiterung im Zuge der Dachsanierung mit Kostenteilung zwischen Stiftung und Stadt abgesehen werden soll. Die Stiftung hatte nach Zurückstellung der originalen Dachsanierung im März 2018 den Kostenanteil der Stadt iHv. 1,25 Mio EUR wieder zurückgezahlt; nunmehr könnte die Stadt diesen Zuschuss iHv. 400 TEUR wieder aufleben lassen. Die Stiftung wäre bzgl. dieser Unterhaltungsmaßnahme finanziell entlastet; der ursprüngliche Kostenanteil der Stadt würde sich um zwei Drittel reduzieren.

7. Richtungsentscheidungen zur Immobile HGS – Fechtgasse

Bei einer angenommenen Investitionssumme für einen Pflegeheim-Neubau von ca. 30 Mio. EUR benötigt die Stiftung weitere Liquidität. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Stiftung aus der Errichtung des Gebäudekomplexes Fechtgasse auf dem Erbbaugrundstück der Stadt Ingolstadt noch über die nächsten acht Jahre Kreditverpflichtungen von rund 2,3 Mio. EUR zu bedienen hat.

Aus einer vorzeitigen Auflösung des Erbbaurechtsvertrages könnte die Stiftung daher weitere Liquidität für ihr Vorhaben generieren. Würde die Stadt Ingolstadt den Erbpachtvertrag vorzeitig auflösen, würde der sogenannte „Heimfall“ ausgelöst, d.h. die Stadt müsste der HGS den Gebäudewert zum dokumentierten aktuellen Bilanzwert erstatten. Im Gegenzug würde sich die HGS in das nunmehr vollständig im Eigentum der Stadt Ingolstadt stehende Gebäude ab dem Auflösungszeitpunkt interimistisch einmieten, bis der Neubau-Standort bezugsfertig ist.

Alternativ wäre auch eine Zustiftung des Grundstücks Fechtgasse an die HGS denkbar. Diese erhöht zwar das eigentliche Stiftungsvermögen, bringt der HGS jedoch keine zusätzliche Liquidität zur Finanzierung des Neubau-Projekts ein und bindet als zweckgebundene Schenkung die Stiftung mit ihrem Neubau-Konzept an den bisherigen Standort Fechtgasse. Diese Neubau-Lösung wurde jedoch – wie bereits unter Ziff. 3 dargestellt – im Hinblick auf die unkalkulierbare Baukostenentwicklung und die Belastung der Bewohner als nicht empfehlenswert bewertet.

Mit einer Heimfalllösung würde sich zudem ein Nebeneffekt für die Stadt Ingolstadt ergeben, bereits schon vorhandene, nicht genutzte Räumlichkeiten in der Fechtgasse für dringend benötigte Verwaltungsnutzung zu belegen und dies sogar mietfrei! Stadt Ingolstadt und Stiftung sollten hinsichtlich beider Alternativen in Verhandlung treten und die Ergebnisse den Gremien zeitnah vorstellen.

8. Fazit: Zukünftige Herausforderungen und Neuausrichtung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung

Das Heilig-Geist-Spital und ihre Stiftung sind auf das engste mit der Geschichte der Stadt Ingolstadt verbunden. Ihre Alten- und Pflegeeinrichtungen sind aus der sozialen Landschaft der Stadt nicht mehr wegzudenken. Vor fast 700 Jahren stellte Ludwig der Bayer im Rahmen einer Stiftungsgründung das "Gut Huntzperg" als Grundausrüstung den Bedürftigen zur Verfügung. Gut ein Jahrzehnt später folgte der Auftrag, das „Spital zu Ingolstadt“ zu bauen. Es war schließlich ein Mitglied des Rates der Stadt Ingolstadt – der Spitalpfleger – der zuerst die Oberleitung des Spitals innehatte. Daraus hat sich bis heute eine Erfolgsgeschichte entwickelt: Die HGS ist die traditionsreiche Stiftung der Stadt und heute Träger zweier Alten- und Pflegeeinrichtungen im Dienste der Ingolstädter Bürgerinnen und Bürger. Beide Häuser haben stolze Bewohnerinnen und Bewohner; die in beiden Häusern erbrachten Pflegeleistungen genießen einen exzellenten Ruf.

Auf diesem Ruf gilt es nunmehr, die Zukunft aufzubauen: Oben genannte Richtungsentscheidungen sollen den Weg zu einem finanziell tragfähigen und bei Stadtrat und Bürgerschaft akzeptierten Konzept zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Stiftung und ihrer Einrichtungen bereiten. Darüber hinaus müssen sich aber auch die Einrichtungen selbst den weiteren Herausforderungen einer wirtschaftlichen Betriebsführung vor dem Hintergrund einer zunehmend wettbewerblich geführten Pflegelandschaft stellen, z.B. im Bereich der Personalgewinnung und der zeitgemäßen Weiterentwicklung attraktiver Pflegekonzepte.

Heilig-Geist-Spital-Stiftung Antworten zum Fragenkatalog

Zu Frage 4:

Zuständigkeiten Stadt Ingolstadt, Stadtrat, Stiftungsrat

Wie sind die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen bei der Heilig-Geist-Spital-Stiftung geregelt?

Antwort:

Die **Heilig-Geist-Spital-Stiftung** ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Ingolstadt. So sehen es die Stiftungssatzungen vom 17. Februar 1983¹ und deren Fortschreibung vom 04.08.2010 (AM Nr. 45 vom 10.11.2010) vor. Sowohl die Satzung von 1983 als auch deren Fortschreibung 2010 sehen jeweils in § 6 vor, dass die Stiftung von der Stadt Ingolstadt vertreten und verwaltet wird. § 7 sieht vor, dass die Stiftungsaufsicht von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen wird.

Am 26.07.2018 (Beschlussvorlage V0638/18) hat der Stadtrat eine Neufassung der Satzung „Heilig-Geist-Spital-Stiftung“ und den Entwurf einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat zugestimmt. Diese Satzung wurde anschließend mit der Stiftungsaufsicht abgestimmt und vom Stadtrat am 04.12.2018 abschließend bestätigt (Beschlussvorlage V1037/18). In § 7 der dieser Neufassung ist nunmehr geregelt, dass die Organe der Stiftung der Stiftungsvorstand (§§ 8, 9) und der Stiftungsrat (§§ 10, 11) sind.

Die Heilig-Geist-Spital-Stiftung wurde bis zur Neufassung im Jahre 2018 von der **Stadt Ingolstadt** vertreten und verwaltet. Die Stadt ist eine Gebietskörperschaft. Sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Juristische Personen sind rechtsfähig, aber nur durch ihre Organe im Rechtsverkehr handlungsfähig. Handlungsfähigkeit kommt nur natürlichen Personen zu. Organe einer juristischen Person können deshalb nur natürliche Personen sein.

Nach Art. 29 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) sind der Gemeinderat (nachfolgend: **Stadtrat**) und der erste Bürgermeister (nachfolgend: **Oberbürgermeister**) kraft Gesetzes die Hauptorgane der Stadt. Hinsichtlich der Kompetenzen legt Art. 29 GO fest, dass die Stadt durch den Stadtrat verwaltet wird, soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet. Die Zuständigkeitsabgrenzungen und Wertgrenzen sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen die vom Stadtrat zu Beginn einer Wahlperiode beschlossen und fortgeschrieben werden, definiert. Die örtliche Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt bzw. dem Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 ff GO).

In Ingolstadt war und ist es üblich, dass der **Stadtrat** von der Möglichkeit des Art. 32 GO Gebrauch macht, zu seiner Entlastung vorberatende und beschließende Ausschüsse zu bilden. Die Aufgaben- und Kompetenzenübertragung erfolgte in den jeweiligen Rechtsstellungssatzungen und den Geschäftsordnungen. In diesen wurden auch die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters definiert.

¹ Frühere Satzungen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung stehen beim Rechtsamt der Stadt Ingolstadt nicht in elektronischer Fassung zur Verfügung und müssen bei Bedarf vom Stadtarchiv ausgeliehen werden.

Der **Oberbürgermeister** erledigt nach Art. 37 GO neben den Aufgaben, die ihm auf Grund eines Gesetzes übertragen sind die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen sowie die Angelegenheiten, die ihm vom Stadtrat durch die Geschäftsordnung übertragen sind (s. dazu die Ausführungen zu Frage 2).

Art. 39 Abs. 2 GO ermächtigt den Oberbürgermeister wiederum, einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied (nachfolgend: Stadtratsmitglied) und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einem Gemeindebediensteten zu übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten bedarf zusätzlich der Zustimmung des Stadtrats.

Die Übertragung von Befugnissen dient der Entlastung des Oberbürgermeisters durch Verteilung seiner Arbeitslast auf weitere Bürgermeister, ehrenamtliche oder berufsmäßige Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete (s. z.B. Wachsmuth, Kommentar zur GO, Rd. Nr. 1 zu Art. 39). Der Abs. 2 des Art. 39 GO ist damit die Grundnorm für die Geschäftsverteilung und die Organisation in der Stadtverwaltung. Wachsmuth führt dazu unter Rd. Nr. 3.2. folgendes aus: *„Gegenstand der Übertragung kann stets nur eine Befugnis sein, die dem ersten Bürgermeister selbst [...] im Rahmen seines eigenen Aufgabenbereichs zusteht, nicht auch eine fremde Befugnis wie eine Befugnis des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse oder anderer Organe, die ihnen kraft Gesetzes auf Grund Übertragung durch den Gemeinderat zugewiesen ist, [...].“*

Zu beachten ist dabei die vom Stadtrat auf Grund von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO vorgenommene Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder im Rahmen eigenen Aufgabenbereichs des Stadtrats im Rahmen einer Referatsverteilung auf Stadtratsmitglieder.

Bis zum Jahre 1996 wurden die Fachreferate in Ingolstadt von sog. Laufbahnbeamten geführt, darunter auch die Heilig-Geist-Spital-Stiftung. Mit Wirkung vom 01.06.1996 hat dann der Stadtrat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters entschieden, die in der Sitzungsvorlage näher bezeichneten Aufgabengebiete (Referate) **berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern** mit zu übertragen.

Mit Wirkung vom 01.07.1996 wurde der Aufgabenbereich „Sicherheits- und Ordnungsverwaltung“ um die Aufgabenbereiche „Rechts- und Gesundheitsverwaltung“ ergänzt. Es entstand das Referat für Rechts-, Sicherheits-, Ordnungs- und Gesundheitsverwaltung. Mit der Übertragung ging auch die Zuständigkeit auf das berufsmäßige Stadtratsmitglied über (s. Wachsmuth, Kommentar zum Kommunalrecht, Rd. Nr. 6 zur Art. 41)

Die vom Stadtrat vorgenommene Aufgabenverteilung fand sich auch im überarbeiteten Organisationsplan der Stadt Ingolstadt vom August 1996 sowie in der Unterschriftenordnung (Befugnisübertragung) der Stadt wieder. Nach beiden lag die Zuständigkeit für die Stiftung Heilig-Geist-Spital (Altenheim) beim Referat für Rechts-, Sicherheits-, Ordnungs- und Gesundheitsverwaltung.

Für die Heilig-Geist-Spital-Stiftung war nachweisbar von 1979 – 1983, von 1985 – 2002 und ab 2003 jeweils eine **Heimleitung** bestellt. Die Besetzung der Stelle im Zeitraum 1983 – 1985 konnte nicht nachvollzogen werden Nach der zuletzt gültigen Arbeitsplatzbeschreibungen (Grundlage für die Wertigkeit der Aufgabe) aus den Jahren 2005 und 2013 war und ist es Aufgabe der Heimleitung die Stiftung Heilig-Geist-Spital und die Stiftung van Schoor (Arbeitsplatzbeschreibung von 2013) zu verwalten sowie Handlungsoptionen zum Erhalt der Wirtschaftlichkeit und zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu erarbeiten. Für das Altenheim Heilig-Geist-Spital (Arbeitsplatzbeschreibungen 2005 und 2013) und die Pflegeeinrichtung im Anna-Ponschab-Haus (Arbeitsplatzbeschreibung 2013) liegt die *„Konzeption, Planung, Organisation und Kontrolle des gesamten Heimbetriebs der Heimleitung in enger Abstimmung mit der Leitern der einzelnen Fachbereiche auf der Grundlage der für die Altenhilfe bedeut-*

samen aktuellen Erkenntnisse [...]“ Ein „effizientes Belegungsmanagement“ sollte sichergestellt werden.

Für die **Wahlperiode 2002 – 2008** hat der Stadtrat in seiner konstituierenden Sitzung am 02.05.2002 auf Vorschlag der Verwaltung u.a. beschlossen, den bisherigen Stiftungsbeirat aufzulösen und u.a. alle Angelegenheiten der von Stadt Ingolstadt zu verwaltenden rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen (mit Ausnahme der Dr. Reissmüller-Stiftung) vorbehaltlich der jeweiligen Stiftungssatzungen unter Ausschluss der Zuständigkeit des Stadtrats im Sozial – und Stiftungsausschuss gemäß § 3 Geschäftsordnung“ zu behandeln. Der Sozial- und Stiftungsausschuss wurde zudem um die Zuständigkeiten für Gesundheit und Familien zu erweitern. Zu seinen Zuständigkeiten gehörten *„Angelegenheiten der von der Stadt zu verwaltenden rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen, vorbehaltlich der jeweiligen Stiftungssatzungen und Ausschluss der Zuständigkeit des Stadtrats gemäß § 4 und anderer Ausschüsse.“* Die Zuständigkeit für die Haushaltsatzung, den Finanzplan und den Stellenplan oblagen dem Stadtrat.

Für die **Wahlperiode 2008 – 2014** wurde dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familie zusätzlich die ausschließliche Zuständigkeit *„bei der Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften und sonstigen Zuwendungen für Stiftungen“* übertragen. Neu aufgenommen wurde auch die Verpflichtung, dem Finanz- und Personalausschuss *„Halbjahresberichte zum operativen Geschäft der vom Rechts- und Ordnungsreferat verwalteten Stiftungen“* vorzulegen.

Die Aufgaben des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien wurden hinsichtlich der Stiftung wie folgt beschlossen: *„Angelegenheiten der von der Stadt zu verwaltenden rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen, vorbehaltlich der jeweiligen Stiftungssatzungen unter Ausschluss der Zuständigkeit des Stadtrats gemäß § 4 und anderer Zuständigkeiten soweit nicht eine gesetzliche oder in dieser Geschäftsordnung geregelte Zuständigkeit besteht.“*

Dem Finanz- und Personalausschuss wurde u.a. folgende Zuständigkeit eingeräumt: *„Halbjahresberichte zum operativen Geschäft der vom Rechts- und Ordnungsreferat verwaltenden Stiftungen.“*

Für die laufende **Wahlperiode 2014 – 2020** wurden die oben genannten, für die Wahlperiode 2008 – 2014 geltenden Festlegungen unverändert übernommen. Änderungen gab es nur hinsichtlich der Wertgrenzen.

Stiftungsvorstand und Stiftungsrat

Die vom Stadtrat am 26.07.2018 (V0638/18) beschlossene und von der Stiftungsaufsicht (V01037/18) genehmigte Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung wird von den beiden Organen Stiftungsvorstand und Stiftungsrat vertreten.

Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind in § 9 der Satzung definiert. U.a. vertritt er die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und ist insbesondere für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Erstellung der Jahresrechnung verantwortlich. Ihm obliegt es ferner, Vorschläge zur Verwendung der Erträge des Vermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu machen.

Der Stiftungsrat entscheidet nach § 11 der Satzung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung Berichterstattung verlangen und entscheidet u.a. über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Fünf-Jahres-Finanzplans

Die Heilig-Geist-Spital-Stiftung
(Stand 06.06.2019)

Anlage 4 a

Mitglieder des Stiftungsbeirats Heilig-Geist waren von 1996 – 2002:

Mitglieder	Partei/ Wählergruppe	Legislaturperiode	Art der Mitarbeit	von	bis
<i>Oberbürgermeister oder von ihm bestimmter Vertreter</i>		1996-2002	Vorsitz		
Christl, Josef	CSU	1996-2002	Stadtratsmitglied		
Fuchs, Brigitte	CSU	1996-2002	Stadtratsmitglied		
Hohenwarter, Johann	CSU	1996-2002	Stadtratsmitglied		
Geiger, Rudolf	CSU	1996-2002	Stadtratsmitglied		
Rimroth, Brigitte	SPD	1996-2002	Stadtratsmitglied		
Thöne, Thomas	SPD	1996-2002	Stadtratsmitglied		

Mitglieder des Sozial- und Stiftungsausschusses (später: Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien) waren seit 2002 folgende Personen:

Wahlperiode 2002 – 2008:

Mitglieder	Partei/ Wählergruppe	Art der Mitarbeit	von	bis
Fuchs Brigitte	CSU	Vorsitz		
Geiger Rudolf	CSU	Ausschussmitglied		
Majehrke Claudia	CSU	Ausschussmitglied		
Atzerodt Eva-Maria	CSU	Ausschussmitglied		
Sixl Otto	CSU	Ausschussmitglied		
Haderthauer Christine	CSU	Ausschussmitglied		12.05.2005
Bauernfeind Ralf	CSU	Ausschussmitglied	12.05.2005	
Hohenwarter Johann	CSU	Ausschussmitglied		01.07.2004
Rottenkolber Simona	CSU	Ausschussmitglied	01.07.2004	
Dr. Hörner Johannes	CSU	Ausschussmitglied		
Schlagbauer Martin	CSU	Ausschussmitglied		
Thöne Thomas	SPD	Ausschussmitglied		
Pößl Werner	SPD	Ausschussmitglied		
Kißling Friederike	SPD	Ausschussmitglied		
Scheuer Wolfgang	FW	Ausschussmitglied		

Liepold Carina	FW	Ausschussmitglied		
Kleine Petra	B'90/ DIE GRÜNEN	Ausschussmitglied		

Wahlperiode 2008 – 2014:

Mitglieder	Partei/ Wählergruppe	Art der Mitarbeit	von	bis
Mißlbeck Sepp	FW	Vorsitz		
Ettl Konrad	CSU	Ausschussmitglied		
Geiger Rudolf	CSU	Ausschussmitglied		
Dr. Hörner Johannes	CSU	Ausschussmitglied		
Schidlmeier Robert	CSU	Ausschussmitglied		
Dr. Seidenfuß Benedikt	CSU	Ausschussmitglied		
Soffner Dorothea	CSU	Ausschussmitglied		
Scheuer Wolfgang	FW	Ausschussmitglied		30.06.2010
Böttcher Klaus	FW	Ausschussmitglied	29.07.2010	
Thöne Thomas	SPD	Ausschussmitglied		
Dr. Böhm Anton	SPD	Ausschussmitglied		
Leininger Barbara	B'90/ DIE GRÜNEN	Ausschussmitglied		
Vosswinkel Simone	ÖDP	Ausschussmitglied		
Dr. Werding Gerd	FW	Ausschussmitglied		

Wahlperiode 2014 – 2020:

Mitglieder	Partei/ Wählergruppe	Art der Mitarbeit	von	bis
Mißlbeck Sepp	UDI (vorher FW)	Vorsitz		
Ettl Konrad	CSU	Ausschussmitglied		
Klein Patricia	CSU	Ausschussmitglied		20.02.2017
Prof. Dr. Wenzl Michael	CSU	Ausschussmitglied	21.02.2017	
Mader Brigitte	CSU	Ausschussmitglied		22.06.2017
Reichhart Markus	FW	Ausschussmitglied	23.06.2017	
Schidlmeier Robert	CSU	Ausschussmitglied		
Rottenkolber Simona	CSU	Ausschussmitglied		11.04.2019
Geiger Rudolf	CSU	Ausschussmitglied	12.04.2019	
Dr. Deneke-Stoll Dorothea	CSU	Ausschussmitglied		
Thöne Thomas	ÖDP (damals SPD)	Ausschussmitglied		30.07.2015
Peters Veronika	SPD	Ausschussmitglied	31.07.2015	
Dr. Böhm Anton	SPD	Ausschussmitglied		30.07.2015
Schlagbauer Jörg	SPD	Ausschussmitglied	31.07.2015	
Dr. Werding Gerd	UDI (vorher FW)	Ausschussmitglied		
Okorafor Henry	GLI (damals GRÜNE)	Ausschussmitglied		24.02.2015

Höbusch Christian	B'90/ DIE GRÜNEN	Ausschussmitglied	25.02.2015	30.04.2017
Kleine Petra	B'90/ DIE GRÜNEN	Ausschussmitglied	01.05.2017	
Siebicke Jürgen	BGI (damals DIE LINKE)	Ausschussmitglied		30.07.2015
Niedermeier Georg	BGI	Ausschussmitglied	31.07.2015	29.10.2015
Siebicke Jürgen	BGI (vorher DIE LINKE)	Ausschussmitglied		30.07.2015
Vosswinkel Simone	UDI (damals ÖDP)	Ausschussmitglied		30.07.2015
Thöne Thomas	ÖDP (vorher SPD)	Ausschussmitglied	31.07.2015	

Mitglieder des Stadtrates waren seit 1996 folgende Personen:

Wahlperiode 1996 – 2002:

Mitglieder	Partei/ Wählergruppe	Art der Mitarbeit bzw. Anmerkung	von	bis
	Peter Schnell	CSU		
Hans Amler	CSU	2. Bürgermeister		
Werner Pößl	SPD	3. Bürgermeister		
Gudrun Sticht-Schretzenmayr	CSU	Fraktionsvorsitzende		
Horst Amenda	CSU	Stadratsmitglied		
Eva-Maria Atzerodt	CSU	Stadratsmitglied		
Josef Christl	CSU	Stadratsmitglied		
Valentin Demmel	CSU	Stadratsmitglied		
Brigitte Fuchs	CSU	Stadratsmitglied		
Rudolf Geiger	CSU	Stadratsmitglied		
Karl Heinz Gierenstein	CSU	Stadratsmitglied		
Herta Hafner	CSU	Stadratsmitglied		
Johann Hohenwarter	CSU	Stadratsmitglied		
Georg Jehn	CSU	Stadratsmitglied		
Karl Leurpendeur	CSU	Stadratsmitglied		
Paul Lindemann	CSU	Stadratsmitglied		
Claudia Majehrke	CSU	Stadratsmitglied		
Otto Meier jun.	CSU	Stadratsmitglied		
Johann Metzger	CSU	Stadratsmitglied		
Josef Pfafflinger	CSU	Stadratsmitglied		
Hermann Regensburger	CSU	Stadratsmitglied		
Dr. Harald Renninger	CSU	Stadratsmitglied		
Simone Rottenkolber	CSU	Stadratsmitglied		
Martin Schlagbauer	CSU	Stadratsmitglied		
Otto Sixl	CSU	Stadratsmitglied		
Dr. Elmar Spranger	CSU	Stadratsmitglied		
Stefan Winkelmeyr	CSU	Stadratsmitglied		
Albert Wittmann	CSU	Stadratsmitglied		
Dr. Manfred Schuhmann	SPD	Fraktionsvorsitzender		

Fritz Böhm	SPD	Stadtratsmitglied		
Gerda Büttner	SPD	Stadtratsmitglied		
Dr. Franz Götz	SPD	Stadtratsmitglied		
Heinrich Gruber	SPD	Stadtratsmitglied		
Friederike Kißling	SPD	Stadtratsmitglied		
Carina Liepold	SPD	Stadtratsmitglied		
Peter Popp	SPD	Stadtratsmitglied		
Brigite Rimroht	SPD	Stadtratsmitglied		
Georg Schieder	SPD	Stadtratsmitglied		
Thomas Thöne	SPD	Stadtratsmitglied		
Hans Joachim Werner	SPD	Stadtratsmitglied		
Peter Josef Gietl	UW	Fraktionsvorsitzender		
Alfred Hagn	UW	Stadtratsmitglied		
Sepp Mißbeck	UW	Stadtratsmitglied		
Johann Stachel	UW	Stadtratsmitglied		
Petra Kleine	B'90/ DIE GRÜNEN	Fraktionsvorsitzende		
Andrea Siebert-Wellnhofer	B'90/ DIE GRÜNEN	Stadtratsmitglied		
Angelika Wegener-Hüssen	B'90/ DIE GRÜNEN	Stadtratsmitglied		
Ulrich Bannert	Die Republikaner	Stadtratsmitglied		
Hans-Joachim Söder	Die Republikaner	Stadtratsmitglied		
Maximilian Wittmann	Die Freiheitlichen	Stadtratsmitglied		
Reinhard Götz	ÖDP	Stadtratsmitglied		

Wahlperiode 2002 – 2008:

Mitglieder	Partei/ Wählergruppe	Art der Mitarbeit	von	bis
Lehmann, Dr. Alfred	CSU	Oberbürgermeister		
Wittmann, Albert	CSU	2. Bürgermeister		
Fuchs, Brigitte	CSU	3. Bürgermeisterin		
Jehn, Georg	CSU	Fraktionsvorsitzender		
Achhammer, Hans	CSU	Stadtratsmitglied		
Atzerodt, Eva-Maria	CSU	Stadtratsmitglied		
Amenda, Horst	CSU	Stadtratsmitglied		
Bauernfeind, Ralf	CSU	Stadtratsmitglied		
Christl, Josef	CSU	Stadtratsmitglied		
Geiger, Rudolf	CSU	Stadtratsmitglied		
Gelhorn, Claus-Peter	CSU	Stadtratsmitglied		
Genosko, Prof. Joachim	CSU	Stadtratsmitglied		
Haderthauer, Christine	CSU	Stadtratsmitglied		
Hörner, Dr. Johannes	CSU	Stadtratsmitglied		
Hohenwarter, Johann	CSU	Stadtratsmitglied		
Lindemann, Paul	CSU	Stadtratsmitglied		

Majehrke, Claudia	CSU	Stadtratsmitglied		
Regensburger, Hermann	CSU	Stadtratsmitglied		
Renninger, Dr. Harald	CSU	Stadtratsmitglied		
Rottenkolber, Simona	CSU	Stadtratsmitglied		
Schlagbauer, Martin	CSU	Stadtratsmitglied		
Sixl, Otto	CSU	Stadtratsmitglied		
Sticht-Schretzenmayr, Gudrun	CSU	Stadtratsmitglied		
Stiefel, Leopold	CSU	Stadtratsmitglied		
Süßbauer, Johann	CSU	Stadtratsmitglied		
Winkelmeyr, Stefan	CSU	Stadtratsmitglied		
Yilmaz, Nesrin	CSU	Stadtratsmitglied		
Mittermaier, Klaus	SPD	Fraktionsvorsitzender		
Büttner, Gerda	SPD	Stadtratsmitglied		
Götz, Dr. Franz	SPD	Stadtratsmitglied		
Kißling, Friederike	SPD	Stadtratsmitglied		
Leiß, Sabine	SPD	Stadtratsmitglied		
Liebold, Carina	SPD	Stadtratsmitglied		
Pössl, Werner	SPD	Stadtratsmitglied		
Rihl, Gudrun	SPD	Stadtratsmitglied		
Schuhmann, Dr. Manfred	SPD	Stadtratsmitglied		
Thöne, Thomas	SPD	Stadtratsmitglied		
Volkwein, Petra	SPD	Stadtratsmitglied		
Werner, Hans-Joachim	SPD	Stadtratsmitglied		
Mißbeck, Sepp	FW	Fraktionsvorsitzender		17.03.2007
		Stadtratsmitglied	18.03.2007	
Scheuer, Wolfgang	FW	Stadtratsmitglied		17.03.2007
		Fraktionsvorsitzender	18.03.2007	
Böttcher, Klaus	FW	Stadtratsmitglied		
Reichhart, Markus	FW	Stadtratsmitglied		
Stachel, Johann	FW	Stadtratsmitglied		
Werding, Dr. Gerd	FW	Stadtratsmitglied		
Kleine, Petra	B'90/ DIE GRÜNEN	Stadtratsmitglied		
Leininger, Barbara	B'90/ DIE GRÜNEN	Stadtratsmitglied		
Wegener-Hüssen, Angelika	B'90/ DIE GRÜNEN	Fraktionsvorsitzender		
Hofmaier, Franz	ÖDP	Stadtratsmitglied		
Ernst, Christel	FDP	Stadtratsmitglied		
Bannert, Ulrich	Republikaner	Stadtratsmitglied		

Wahlperiode 2008 – 2014:

Mitglieder	Partei/	Art der Mitarbeit	von	bis
------------	---------	-------------------	-----	-----

	Wählergruppe			
Lehmann, Dr. Alfred	CSU	Oberbürgermeister		
Wittmann, Albert	CSU	2. Bürgermeister		
Mißlbeck, Sepp	FW	3. Bürgermeister		
Genosko, Prof. Joachim	CSU	Fraktionsvorsitzender		
Achhammer, Hans	CSU	Stadtratsmitglied		
Atzerodt, Eva-Maria	CSU	Stadtratsmitglied		
Ettl, Konrad	CSU	Stadtratsmitglied		
Fuchs, Brigitte	CSU	Stadtratsmitglied		
Geiger, Rudolf	CSU	Stadtratsmitglied		
Haderthauer, Christine	CSU	Stadtratsmitglied		
Hörner, Dr. Johannes	CSU	Stadtratsmitglied		
Hofmann, Christina Maria	CSU	Stadtratsmitglied		
Liebold, Franz	CSU	Stadtratsmitglied		
Lösel, Dr. Christian	CSU	Stadtratsmitglied		31.08.2010
Lindemann, Paul	CSU	Stadtratsmitglied	01.09.2010	
Renninger, Dr. Harald	CSU	Stadtratsmitglied		
Rottenkolber, Josef	CSU	Stadtratsmitglied		
Schidlmeier, Robert	CSU	Stadtratsmitglied		
Schlagbauer, Martin	CSU	Stadtratsmitglied		
Seidenfuß, Dr. Benedikt	CSU	Stadtratsmitglied		
Sixl, Otto	CSU	Stadtratsmitglied		
Soffner, Dorothea	CSU	Stadtratsmitglied		
Spindler, Karl	CSU	Stadtratsmitglied		
Stiefel, Leopold	CSU	Stadtratsmitglied		
Süßbauer, Johann	CSU	Stadtratsmitglied		
Wöhrl, Franz	CSU	Stadtratsmitglied		
Schuhmann, Dr. Manfred	SPD	Fraktionsvorsitzender		30.04.2009
		Stadtratsmitglied	01.05.2009	
Werner, Hans-Joachim	SPD	Stadtratsmitglied		30.04.2009
		Fraktionsvorsitzender	01.05.2009	
Böhm, Dr. Anton	SPD	Stadtratsmitglied		
Leiß, Sabine	SPD	Stadtratsmitglied		
Mittermaier, Klaus	SPD	Stadtratsmitglied		
Rihl, Gudrun	SPD	Stadtratsmitglied		
Thöne, Thomas	SPD	Stadtratsmitglied		
Volkwein, Petra	SPD	Stadtratsmitglied		
Gietl, Peter	FW	Fraktionsvorsitzender		31.12.2012
		Stadtratsmitglied	01.01.2013	
Reichhart, Markus	FW	Stadtratsmitglied		31.12.2012
		Fraktionsvorsitzender	01.01.2013	
Götz, Dr. Franz	FW	Stadtratsmitglied		
Liebold, Carina	FW	Stadtratsmitglied		20.10.2010

Stachel, Hans	FW	Stadtratsmitglied	21.10.2010	
Peters, Veronika	FW	Stadtratsmitglied		31.08.2012
Reibenspieß, Raimund	FW	Stadtratsmitglied	01.09.2012	
Scheuer, Wolfgang	FW	Stadtratsmitglied		30.06.2010
Böttcher, Klaus	FW	Stadtratsmitglied	01.07.2010	
Schleef, Dr. Andreas	FW	Stadtratsmitglied		
Stachel, Johann	FW	Stadtratsmitglied		
Werding, Dr. Gerd	FW	Stadtratsmitglied		
Kleine, Petra	B'90/ DIE GRÜNEN	Fraktionsvorsitzender		
Leininger, Barbara	B'90/ DIE GRÜNEN	Stadtratsmitglied		
Wegener-Hüssen, Angelika	B'90/ DIE GRÜNEN	Stadtratsmitglied		
Hofmaier, Franz	ÖDP	Stadtratsmitglied		
Vosswinkel, Simone	ÖDP	Stadtratsmitglied		
Hodek, Ulrike	DIE LINKE	Stadtratsmitglied		
Siebicke, Jürgen	DIE LINKE	Stadtratsmitglied		
Ernst, Christel	FDP	Stadtratsmitglied		
Bannert, Ulrich	Republikaner	Stadtratsmitglied		

Wahlperiode 2014 – 2020:

Mitglieder	Partei/ Wählergruppe	Art der Mitarbeit	von	bis
	Lösel, Dr. Christian			
Wittmann, Albert	CSU	2. Bürgermeister		
Mißlbeck, Sepp	UDI (vorher FW)	3. Bürgermeister		
Genosko, Prof. Joachim	CSU	Fraktionsvorsitzender		31.08.2016
		Stadtratsmitglied	01.09.2016	
Klein, Patricia	CSU	Stadtratsmitglied		31.08.2016
		Fraktionsvorsitzende	01.09.2016	
Achhammer, Hans	CSU	Stadtratsmitglied		
Atzerodt, Eva-Maria	CSU	Stadtratsmitglied		
Deiser, Thomas	CSU	Stadtratsmitglied		
Deneke-Stoll, Dr. Dorothea	CSU	Stadtratsmitglied		
Ettl, Konrad	CSU	Stadtratsmitglied		
Fuchs, Brigitte	CSU	Stadtratsmitglied		
Haderthauer, Christine	CSU	Stadtratsmitglied		27.02.2019
Geiger, Rudolf	CSU	Stadtratsmitglied	28.02.2019	
Hofmann, Christina Maria	CSU	Stadtratsmitglied		
Lehmann, Dr. Alfred	CSU	Stadtratsmitglied		01.12.2016
Wenzl, Prof. Michael	CSU	Stadtratsmitglied	02.12.2016	
Liepold, Franz	CSU	Stadtratsmitglied		
Mader, Brigitte	CSU	Stadtratsmitglied		
Meyer, Markus	CSU	Stadtratsmitglied		

Rottenkolber, Josef	CSU	Stadtratsmitglied		25.10.2018
Oblinger, Michael	CSU	Stadtratsmitglied	26.10.2018	
Rottenkolber, Simona	CSU	Stadtratsmitglied		
Schidlmeier, Robert	CSU	Stadtratsmitglied		
Spindler, Karl	CSU	Stadtratsmitglied		
Süßbauer, Johann	CSU	Stadtratsmitglied		
Wöhrl, Franz	CSU	Stadtratsmitglied		
Werner, Hans-Joachim	SPD	Fraktionsvorsitzender		
Bechstädt, Robert	SPD	Stadtratsmitglied		
Böhm, Dr. Anton	SPD	Stadtratsmitglied		
Leiß, Sabine	SPD	Stadtratsmitglied		
Mittermaier, Klaus	SPD	Stadtratsmitglied		
Peters, Veronika	SPD	Stadtratsmitglied		
Schlagbauer, Jörg	SPD	Stadtratsmitglied		
Schuhmann, Dr. Manfred	SPD	Stadtratsmitglied		
Volkwein, Petra	SPD	Stadtratsmitglied		
Springl, Peter	FW	Fraktionsvorsitzender		
Reichhart, Markus	FW	Stadtratsmitglied		
Stachel, Johann	FW	Stadtratsmitglied		25.10.2017
Stachel, Hans	FW	Stadtratsmitglied	26.10.2017	
Kleine, Petra	B'90/ DIE GRÜNEN	Fraktionsvorsitzender		
Ebner, Dr. Rupert	B'90/ DIE GRÜNEN	Stadtratsmitglied		31.08.2014
Lauer, Dr. Christoph	B'90/ DIE GRÜNEN	Stadtratsmitglied	01.09.2014	
Höbusch, Christian	B'90/ DIE GRÜNEN	Stadtratsmitglied		
Leininger, Barbara	B'90/ DIE GRÜNEN	Stadtratsmitglied		
Werdinger, Dr. Gerd	UDI (vorher FW)	Fraktionsvorsitzender		31.05.2019
		Stadtratsmitglied	01.06.2019	
Soffner, Dorothea	UDI (vorher CSU)	Stadtratsmitglied	31.05.2019	
		Fraktionsvorsitzende		01.06.2019
Vosswinkel, Simone	UDI (vorher ÖDP)	Stadtratsmitglied		
Hofmaier, Franz	ÖDP	Stadtratsmitglied		26.10.2017
Köstler, Raimund	ÖDP	Stadtratsmitglied	27.10.2017	
Thöne, Thomas	ÖDP (vorher SPD)	Stadtratsmitglied		
Lange, Christian	BGI	Fraktionsvorsitzender		
Niedermeier, Georg	BGI	Stadtratsmitglied		
Hodek, Ulrike	BGI (vorher DIE LINKE)	Stadtratsmitglied		
Siebicke, Jürgen	BGI (vorher DIE LINKE)	Stadtratsmitglied		
Ettinger, Karl	FDP	Stadtratsmitglied		
Bannert, Ulrich	AfD (vorher REP)	Stadtratsmitglied		
Okorafor, Henry	GLI (vorher B'90/ DIE GRÜNEN)	Stadtratsmitglied		

Die Heilig-Geist-Spital-Stiftung
(Stand 06.06.2019)

Anlage 4 b

Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren seit 1996 folgende Personen:

Wahlperiode 1996 – 2002:

Mitglieder	Partei/	Art der Mitarbeit	von	bis
	Wählergruppe	bzw. Anmerkung		
Johann Hohenwarter	CSU	Vorsitzender		
Paul Lindemann	CSU	stv. Vorsitzender		
Josef Christl	CSU	Ausschussmitglied		
Karl Heinz Gierenstein	CSU	Ausschussmitglied		
Alfred Hagn	UW	Ausschussmitglied		
Peter Popp	SPD	Ausschussmitglied		
Hans-Joachim Werner	SPD	Ausschussmitglied		

Wahlperiode 2002 – 2008:

Mitglieder	Partei/	Art der Mitarbeit	von	bis
	Wählergruppe			
Hohenwarter, Johann	CSU	Vorsitz		
Lindemann, Paul	CSU	stv. Vorsitzender		
Genosko, Dr. Joachim	CSU	Ausschussmitglied		
Süßbauer, Johann	CSU	Ausschussmitglied		
Leiß, Sabine	SPD	Ausschussmitglied		
Werner, Hans Joachim	SPD	Ausschussmitglied		
Reichhart, Markus	FW	Ausschussmitglied		

Wahlperiode 2008 – 2014:

Mitglieder	Partei/	Art der Mitarbeit	von	bis
	Wählergruppe			
Reichhart, Markus	FW	Vorsitz		30.04.2011
		Ausschussmitglied	01.05.2011	
Süßbauer, Johann	CSU	Ausschussmitglied		30.04.2011
		Vorsitz	01.05.2011	
Genosko, Dr. Joachim	CSU	Ausschussmitglied		08.06.2011
Ettl, Konrad	CSU	Ausschussmitglied	08.06.2011	
Soffner, Dorothea	CSU	Ausschussmitglied		08.06.2011
Lindemann, Paul	CSU	Ausschussmitglied	08.06.2011	
Spindler, Karl	CSU	Ausschussmitglied		

Werner, Hans Joachim	SPD	Ausschussmitglied		
Peters, Veronika	FW	Ausschussmitglied		31.08.2012
Stachel, Hans	FW	Ausschussmitglied	18.10.2012	

Wahlperiode 2014 – 2020:

Mitglieder	Partei/ Wählergruppe	Art der Mitarbeit	von	bis
Reichhart, Markus	FW	Vorsitz		30.04.2017
		Ausschussmitglied	01.05.2017	22.06.2017
Soffner, Dorothea	UDI	Ausschussmitglied	22.06.2017	
Süßbauer, Johann	CSU	Ausschussmitglied		30.04.2017
		Vorsitz	01.05.2017	
Ettl, Konrad	CSU	Ausschussmitglied		
Spindler, Karl	CSU	Ausschussmitglied		20.02.2017
Deiser, Thomas	CSU	Ausschussmitglied	21.02.2017	
Werner, Hans Joachim	SPD	Ausschussmitglied		
Ebner, Dr. Rupert	B'90/ DIE GRÜNEN	Ausschussmitglied		31.08.2014
Kleine, Petra	B'90/ DIE GRÜNEN	Ausschussmitglied	22.10.2014	
Niedermeier, Georg	BGI	Ausschussmitglied		

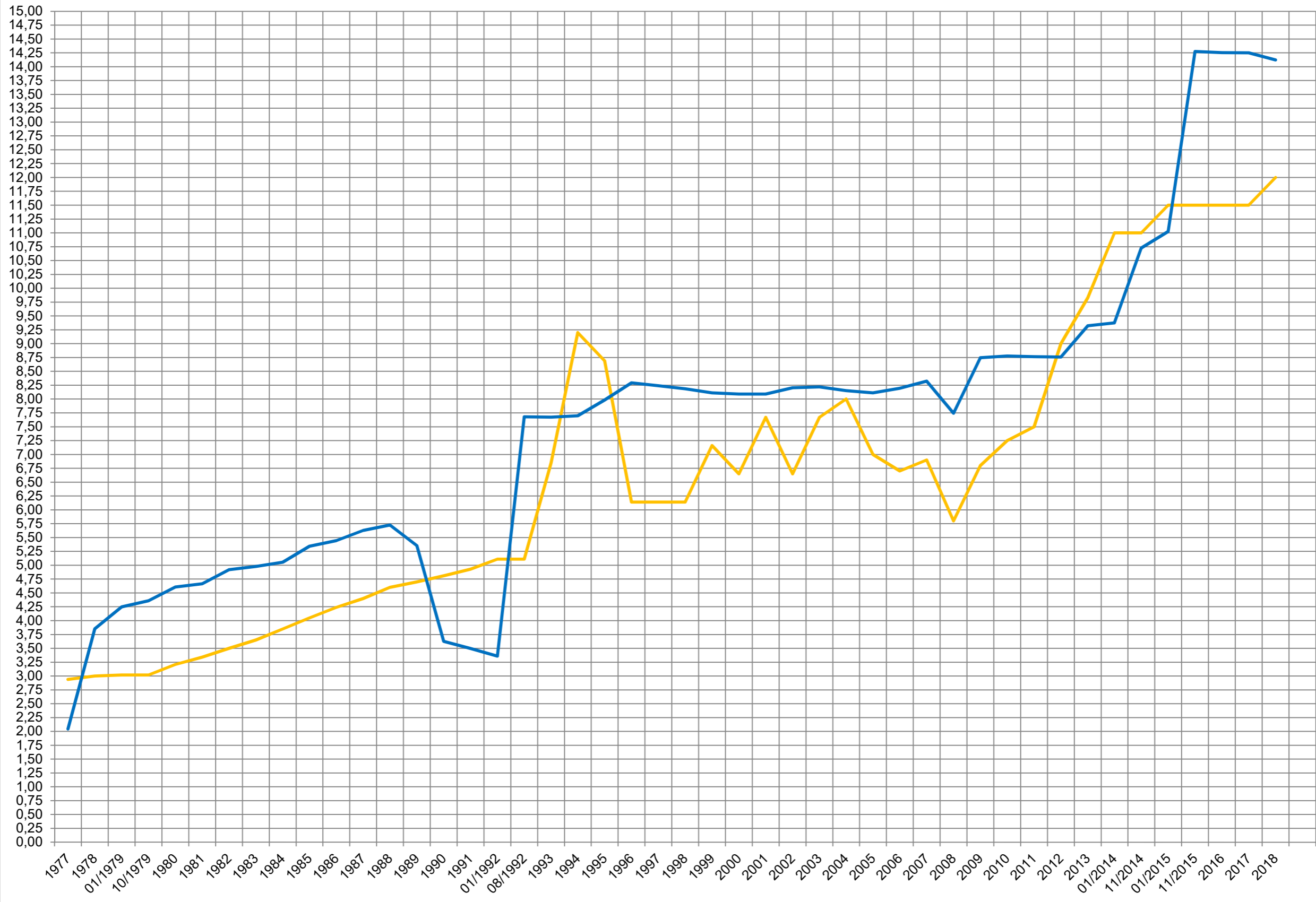
Anlage 5:

Maßnahmenübersicht

Datum	Antragsteller	Thema
01.09.2015	FW	Optimierung Stiftungsverwaltung, sowie Einrichtung einer halben Planstelle im Referat III für diese
29.11.2016	Stiftungsreferent	Vorlage zur konzeptionellen Weiterentwicklung für das Altenheim Heilig-Geist-Spital
14.12.2016	SPD	Erhaltung der Kurzzeitpflegeplätze sowie Anpassung der Sanierung; Schaffung ausreichender Kurzzeitpflegeplätze; Eindämmung Fachkräftemangel; Zurverfügungstellung von Grundstücken durch Stadt
17.01.2017	SPD	Bildung einer Arbeitsgruppe aus Stadtrat, mit Experten aus Sozialausschuss, Finanzausschuss und RPA
08.09.2017	CSU	Nutzung leerstehender Räume
14.09.2017	CSU	Darlehen aus Cashpool für Stiftung
21.09.2017	SPD	Fragen zur Anzeigenschaltung
09.03.2018	FW; CSU	Reorganisation Städtische Stiftungen – Stiftungsrat, Wirtschaftsprüfung, Berichterstattung und Konzept zur Weiterentwicklung der Stiftungen
04.05.2018	CSU	Prüfung Neubau Seniorenzentrum
22.07.2018	ÖDP	Informationsveranstaltung: „Zukünftige Herausforderungen und Neuausrichtung“
18.12.2018	BGI	Durchführung eines Verkehrswertgutachtens für das Erbbaurecht
23.01.2019	CSU	Neuer Standort
29.01.2019	SPD	Verbleib am bisherigen Standort; Prüfung der Varianten „Abriss und Neubau“ sowie „Sanierung“; Unterbringung der Bewohner während der Baumaßnahmen
26.02.2019	BGI	Errichtung eines Mehrgenerationen-Seniorenzentrums an Jahnstraße
18.03.2019	UDI	Erhaltung der stadtprägenden Form; Renovierung der freiwerdenden Räume für anschließende Vermietung; Beibehaltung des Erbpachtvertrags (ZURÜCKGEZOGEN)
23.03.2019	CSU	Erstellung Fragenkatalog und Beauftragung der Beantwortung
30.04.2019	FDP	Veröffentlichung von Gutachten und Protokollen
14.05.2019	SPD	Weiterbetreiben eines Pflegeheims in Fechtgasse sowie Anfragen bei Pflegeheimbetreibern, ob Interesse zur Übernahme besteht; Ansonsten: Anfrage bei Krankenhaus-Zweckverband zur Übernahme und Sanierung des Heimes für moderne Altenpflege

Entwicklung (Miet-)Zahlungen Technisches Rathaus

Stand: 05.06.2019



Städt. Zahlungen für TR (Miete erhöht um Auszahlungen Verwaltungshaushalt u. Vermögenshaushalt, Umrechnung pro m² auf 12 Jahre), ohne Kellerräume
Büromieten Stadt Ingolstadt (Vergleichswerte des jeweiligen Vorvorjahres, Quellen: IVD (mittl. Nutzungswert, 1990-2018), Indexreihe Wohnungsmieten Bayern (Ann.: gleiche Entwicklung Büromieten, 1979-1989), vor 1979: Umrechnung anhand Index (Büromieten City, deutschlandin zahlen.de, 05.06.2019))

**STADT
INGOLSTADT**

BESCHLUSSVORLAGE V0858/16 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Stiftung Heilig-Geist-Spital
	Kostenstelle (UA)	
	Amtsleiter/in	Blaschke, Daniela
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	daniela.blaschke@ingolstadt.de	
Datum	11.11.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	29.11.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Konzeptionelle Weiterentwicklung für das Altenheim Heili-Geist-Spital
(Referent: Herr Chase)

Antrag:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien beauftragt die Stiftungsverwaltung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung

- 1) ein tragfähiges Zukunftskonzept zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für die Einrichtungen der Stiftung Heilig-Geist-Spital – im Besonderen des Altenheims Heilig-Geist-Spital, zu formulieren und dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien zur Entscheidung vorzulegen und
- 2) Zu diesem Zweck insgesamt 34 Altenwohnheim- und 51 Pflegeheimplätze (13 Doppelzimmer und 25 Einzelzimmer) einer alternativen Nutzung zuzuführen.

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Das Heilig-Geist-Spital in der Fechtgasse wurde im Jahr 1977 in Betrieb genommen. Ursprünglich war es rüstigen Senioren gewidmet, die in ihrer Lebensführung selbständig waren. Im Laufe der Jahre wurde das Spital der Nachfrage entsprechend umgewandelt. Heute leben im Schnitt 152 Pflegebedürftige und 34 rüstige Bewohnerinnen und Bewohner im Spital und erhalten eine stationäre Vollversorgung mit anerkannt hoher Qualität.

Der Stiftungssatzung entsprechend wurden die Erträge aus der Vermögensverwaltung der Stiftung dem Heim zur Verfügung gestellt, um die Heimentgelte niedrig zu halten und die Bewohnerinnen und Bewohner finanziell zu entlasten. Stellvertretend profitiert davon auch der örtliche bzw. überörtliche Sozialhilfeträger.

Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen insgesamt und innerhalb der Stiftung selbst erheblich gewandelt:

Gemäß dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ hat die Pflegeversicherung die Leistungen für ambulant betreute Pflegebedürftige mit jeder Reform ausgebaut. Die Pflegeversicherung setzt deutliche finanzielle Anreize für eine Pflege zu Hause und unterstützt Personen, die sich für eine ambulante Versorgung in der eigenen Wohnung entschieden haben, mit höheren

Leistungsbeträgen als diejenigen mit gleichem Hilfebedarf in Pflegeeinrichtungen. Auch das zum Jahreswechsel 2017 wirksam werdende tretende Pflegestärkungsgesetz II stärkt konsequent die ambulanten und teilstationären Leistungen, während die vollstationären Leistungen für gering Pflegebedürftige ohne dementielle Erkrankung beschnitten werden. Pflegeeinrichtungen werden sich künftig also verstärkt multimorbiden Menschen mit einem Hilfebedarf rund um die Uhr widmen, deren ambulante Versorgung nicht mehr möglich ist. Die Bedeutung der Pflegefachkräfte wird damit nochmals wachsen, hinsichtlich der pflegerischen Anforderungen, der Sicherung der Pflegequalität und im besonderen Maße auch der Aufnahmekapazitäten der Einrichtungen. Bereits heute fehlen bundesweit Pflegefachkräfte, offene Stellen können nicht besetzt werden. Die Engpassanalysen der Bundesagentur für Arbeit zeigen seit Jahren einen stetig wachsenden bundesweiten Mangel an Pflegefachkräften. In keinem Bundesland stehen ausreichend Fachkräfte zur Verfügung, um die Nachfrage zu decken. Im Juni 2014 kamen auf 100 gemeldete Stellen rein rechnerisch 44 Arbeitssuchende, im September 2016 kamen auf 100 gemeldete Stellen nur mehr 38 Arbeitssuchende, d.h. mindestens 2/3 der freien Stellen können nicht besetzt werden. Die unabwendbare Folge für vollstationäre Einrichtungen: freie Pflegeplätze können trotz hoher Nachfrage nicht belegt werden, da nicht genügend Pflegefachkräfte zur Verfügung stehen. Vorgehaltene Infrastruktur steht leer und verursacht Defizite. Dies trifft auch für die Stiftung Heilig-Geist-Spital, im Moment im Anna-Ponschab-Haus zu. Der Trend ist eindeutig und wird sich in Zukunft aufgrund der demographischen Entwicklung weiter verstärken. Einer Studie der Bertelsmann-Stiftung zufolge werden im Jahr 2030 in Bayern rund 62.000 Altenpflegefachkräfte fehlen, der überwiegende Teil – 47.950 – in der stationären Pflege.

Das Pflegestärkungsgesetz III, das am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll, greift in das Sozialhilferecht ein. Die Definition der Pflegebedürftigkeit und der Anspruch auf vollstationäre Versorgung aus der Pflegeversicherung soll auch im Recht auf Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) und im Bundesversorgungsgesetz (BVG) zur Anwendung kommen. Das führt dazu, dass rüstige und gering pflegebedürftige Menschen (Pflegegrad 1) in Heimen keinen Sozialhilfeanspruch mehr haben. Altenwohnheime bzw. Wohnbereiche für Rüstige wie im Heilig-Geist-Spital haben damit keine Zukunft mehr. Derzeit noch völlig unklar sind selbst die Folgen der Gesetzesänderungen für die Betroffenen, die bereits heute in vollstationären Einrichtungen leben und ab 2017 ihren Anspruch auf Sozialhilfe verlieren - im Heilig-Geist-Spital betrifft das 11 Personen. Der Sozialhilfeträger hat sich dazu noch nicht positioniert.

Die vollstationären Entgelte werden mit den Kostenträgern, d.h. mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern vereinbart. Strikte Vorgaben zu den Leistungen und Kosten verhindern wirtschaftliche Spielräume, die hohen Personalkosten tarifgebundener öffentlicher Arbeitgeber belasten die Ergebnisse. Voraussetzung der bloßen Kostendeckung ist dabei eine Auslastung von 97,26 %, die aber aufgrund der veränderten Bewohnerstruktur und vor allen Dingen dem Mangel an Pflegefachkräften nicht mehr zu erreichen ist. Speziell für die Einrichtungen der Stiftung Heilig-Geist-Spital kommt hinzu, dass die Entgelte dem Stiftungszweck entsprechend zum Vorteil der Bewohnerinnen und Bewohner (und des Sozialhilfeträgers) bewusst nicht kostendeckend

vereinbart wurden, da die entstehenden Defizite über Jahrzehnte hinweg aus den Überschüssen der Stiftung gedeckt werden konnten.

Erträge aus der Vermögensverwaltung der Stiftung Heilig-Geist-Spital zur Ausschüttung an die Einrichtungen sind aber zunächst nicht mehr zu erwarten. Die Rücklagen der Heilig-Geist-Spital Stiftung Ingolstadt wurden in den letzten Jahren durch die hohen Instandhaltungsaufwendungen der Immobilien Spitalstraße 3 (Technisches Rathaus) und Rathausplatz 9 und dem Bau des Anna-Ponschab-Hauses aufgezehrt. Das Dach des Technischen Rathauses und Tiefgarage Technisches Rathaus (deren Bauunterhalt bisher der Stadt Ingolstadt oblag) haben hohen Sanierungsbedarf, der die kommenden Wirtschaftsjahre erheblich belasten wird. Die Wirtschaftlichkeit der Stiftung und Ihrer Einrichtungen ist zwingend zu verbessern mit dem Ziel, wieder ein konsolidiertes, ausgeglichenes Jahresergebnis zu erreichen. Die Einrichtungen der Stiftung – das Heilig-Geist-Spital und das Anna-Ponschab-Haus - sind daher gezwungen, ihre Defizite zu verringern und ihre Entgelte den wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Die Entwicklung der Jahresergebnisse bestätigt den Handlungsbedarf, auch wenn aufgrund sparsamster Wirtschaftsführung und konsequenter Erhöhung der Heimentgelte die Ergebnisse in den Jahren 2015 2016 wieder verbessert werden konnten:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
HGS	-259	-75	-216	-515	-697	-711	-471	-297
APH	0	0	0	0	-92	-453	-410	-447
Stiftung	502	4.268	-378	244	5	-154	550	674
TEUR	243	4.192	-594	271	-784	-1.318	-331	-70

Hinzu kommt, dass das Altenheim Heilig-Geist-Spital in seinem Grundriss, seiner Gebäudetechnik und –ausstattung nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entspricht und nach 40 Betriebsjahren deutlichen Verschleiß offenbart. Zur Feststellung, ob das Spitalgebäude künftig noch als Pflegeheim unter Beachtung der aktuellen Bauvorgaben nach dem PflWoQG zu betreiben ist bzw. welche Umbauten/Modernisierungen es dazu bedürfte wurde ein auf „soziales Wohnen“ spezialisiertes Architekturbüro hinzugezogen. Zu eruieren war vor Beginn der Überlegungen auch, ob die Gebäudesubstanz überhaupt eine umfassende Sanierung rechtfertigen würde.

Grundlegende Zweifel an der Bausubstanz selbst traten nicht auf. Ersten Erkenntnissen zufolge müssen aber die Sanitär- und Lüftungstechnik und die Nasszellen, die nicht rollstuhlgerecht sind und aufgrund der mangelnden Fläche auch nicht nachgerüstet werden können, dringend erneuert bzw. neu gestaltet werden. Im laufenden Betrieb sind derartige Maßnahmen jedoch nicht umzusetzen, schon zur reinen Sanierung muss die Auslastung im Spital also zurückgefahren werden.

Die Stiftung Heilig-Geist-Spital steht damit vor der Aufgabe, ihre Betriebe den veränderten Rahmenbedingungen entsprechend neu auszurichten und zukunftssicher zu gestalten.

Richtschnur sind dabei folgende Kernpunkte:

- Die Stiftung ist seit Jahrhunderten ein bedeutender Teil des Sozialgefüges in Ingolstadt. Sie bleibt ihrer Satzung und Tradition gemäß der Unterstützung der Ingolstädter Senioren gewidmet.
- Die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen ist zu stärken mit dem Ziel, sie unabhängig von Zuwendungen der Stiftung Heilig-Geist-Spital zu machen. Dazu ist es unumgänglich, die Erträge zu steigern und die Abhängigkeit von der Pflegefachpersonalausstattung zu reduzieren und damit personalbedingte Leerstände abzubauen anhand alternativer Angebote und Einnahmequellen.
- Die Angebote der Stiftung sollen so ausgerichtet werden, dass Senioren in unterschiedlichsten Lebenssituationen ihren Bedürfnissen entsprechend versorgt und gepflegt werden und ihr Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe gesichert wird.
- Die Arbeitsplätze der Stiftung Heilig-Geist-Spital bleiben sicher, die Interessen der Tarifbeschäftigten bleiben gewahrt und ihr Können, Fachlichkeit und Engagement der Stiftung erhalten.
- Der Verkauf des Anna-Ponschab-Hauses an den KHZVI wird nicht weiterverfolgt. Mehrere Gründe sprechen dagegen: der Verkauf einer neuen Immobilie und Fortführung einer alten, sanierungsbedürftigen Einrichtung wäre nicht zukunftsorientiert, die Kapazitäten an Pflegeplätzen und Arbeitsplätzen im Anna-Ponschab-Haus werden als Puffer benötigt bei einer Umstrukturierung des Heilig-Geist-Spitals.

In Zusammenarbeit mit unserem Wirtschaftsprüfer generierte die Stiftung Heilig-Geist-Spital daraus verschiedene Szenarien für die Weiterentwicklung des Heilig-Geist-Spitals, basierend auf folgenden Überlegungen:

- das Pflegeheim Anna-Ponschab-Haus in Trägerschaft der Stiftung führt ihr Angebot mit 80 Pflegeplätzen (allgemeine Pflege und beschützende Pflege) unverändert fort
- das Altenheim Heilig-Geist-Spital gibt seine vollstationären Wohnheimplätze für rüstige Senioren in Reaktion auf die Einschnitte im Sozialhilferecht auf. Die Pflegeplätze bleiben erhalten, allerdings in reduzierter Zahl zur Bewältigung des Fachkräftemangels
- die frei werdenden Bereiche können saniert und einer wirtschaftlicheren Nutzung zugeführt werden.
- Die Beschäftigung der Tarifangestellten wird nicht gefährdet. Alle im Spital freigesetzten Mitarbeiter werden in das Anna-Ponschab-Haus versetzt, um dort durch Vollbelegung die Wirtschaftlichkeit wieder herzustellen

Erste Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zweier möglicher Nutzungsvarianten im Heilig-Geist-Spital zeigen positive Ergebnisse:

Variante 1: ohne Dachausbau

Fortführung der Pflegeplätze im EG, 1. Und 2. OG Süd

Umbau EG, 1. und 2. OG Nord des Heilig-Geist-Spitals und Schaffung von rund 60 Wohneinheiten (1- und 2-Zimmer-Appartements) oder alternativ ca. 80 Studentenwohnungen

Finanzierungsbedarf: 4,3 Mio EUR

Variante 2: mit Dachausbau

Fortführung der Pflegeplätze im EG, 1. Und 2. OG Süd

Umbau EG, 1. Und 2. OG Nord des Heilig-Geist-Spitals plus Dachausbau und Schaffung von rund 85 Wohneinheiten (1- und 2-Zimmer-Appartements) oder alternativ ca. 110 Studentenwohnung

Finanzierungsbedarf: 7 Mio EUR

Bei beiden Varianten verbleiben nach dem Umbau 101 Pflegeplätze in der Immobilie Fechtgasse 1 und 80 Pflegeplätze im Anna-Ponschab-Haus:

Angebot	Heilig-Geist-Spital		Anna-Ponschab-Haus	
	Aktuell	Nach Umbau	Aktuell	weiterhin
Pflege	118 EZ 17 DZ = 152 Pflegeplätze	101 EZ 0 DZ = 101 Pflegeplätze	64 EZ 8 DZ = 80 Pflegeplätze	64 EZ 8DZ = 80 Pflegeplätze
Rüstige/Wohnheim stationär	34 EZ	0	0	0
Wohneinheiten ambulant	0	60 ohne Dachausbau 85 mit Dachausbau Oder ca. 80 Studentenwohnungen	0	0
Summe	186 Plätze	175 bzw. 200	80	80

Im Ergebnis verbessern beide Varianten die Wirtschaftlichkeit der Stiftung. Es errechnet sich eine Kapitalmehrung

- a) In Variante 1 ohne Dachausbau ab dem 8. Jahr nach Bezug: die Kapitalmehrung beträgt ab dem 8. – 30. Jahr nach Bezug 3,8 Mio €

b) In Variante 2 mit Dachausbau amortisiert sich das Kapital unter Berücksichtigung des

Wertzuwachses durch den Dachausbau von rund 3 Mio € ab dem 30. Jahr mit 1,4 TEUR.

Diese Betrachtungen wurden von dem von der Stiftungsverwaltung beauftragten Wirtschaftsprüfer begleitet, der diese Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit voll unterstützt. Unserer gemeinsamen ersten Einschätzung nach bietet das Heilig-Geist-Spital ein hohes Potential für eine bedarfsgerechte Neugestaltung der räumlichen und pflegerischen Angebote, die es der Heilig-Geist-Spital Stiftung Ingolstadt auch in Zukunft ermöglicht, ihren Stiftungszweck zu erfüllen und die Wirtschaftlichkeit des Pflegeheimes Anna-Ponschab-Haus und des Heilig-Geist-Spital zu fördern.

Die grundlegende Erkenntnis aus den bisherigen Überlegungen und Recherchen in Union mit dem Architekturbüro und unserem Wirtschaftsprüfer lautet, dass das Gebäude Heilig-Geist-Spital die bauliche Substanz und Kapazität für eine Neugestaltung bietet, die die notwendige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erwarten lässt.

Gerechtfertigt und notwendig sind also weitergehende Studien und detaillierte Machbarkeitsbetrachtungen und Kostenberechnungen unter Einbezug aller denkbaren künftigen Gebäudenutzungen. Ganz aktuell wird auch die vorübergehende Nutzung von Teilen des Gebäudes als Büroflächen für die Stadt Ingolstadt in Erwägung gezogen, als Interimslösung für das Tiefbauamt für die Zeit der Dachsanierung am Technischen Rathaus, oder auch dauerhaft zur Lösung der Platzprobleme der Stadtverwaltung.

Alle in Frage kommenden Optionen und Varianten sind zu prüfen und bewerten, um ein tragfähiges Zukunftskonzept für die Einrichtungen der Stiftung Heilig-Geist-Spital – im Besonderen des Altenheims Heilig-Geist-Spital, zu formulieren und dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien zur Entscheidung vorzulegen.

**STADT
INGOLSTADT**

BESCHLUSSVORLAGE V0133/19 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Stiftung Heilig-Geist-Spital
	Kostenstelle (UA)	HGS
	Amtsleiter/in	Müller, Dirk
	Telefon	3 05-14 00
	Telefax	3 05-14 09
E-Mail	rechtsreferat@ingolstadt.de	
Datum	07.02.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	27.02.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Zukunft Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt: Standortvarianten für Ersatzneubau Fechtgasse

Antrag:

Der Stadtrat befindet über das Angebot eines Grundstücks als Standort für ein neues Seniorenzentrum als Ersatzneubau für das Pflegeheim in der Fechtgasse.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

A. Ausgangssituation

1. Stationäre Pflege: Versorgung in Ingolstadt und Bedarfsprognose für die Stadt

Auf der Grundlage des Pflegegutachtens der FHWS vom April 2017 stellte sich die Versorgungsstruktur in der vollstationären Pflege im ersten Quartal 2017 wie folgt dar:

Angebot	Zahl der Plätze	Am 01.03. belegt
a. Vollstationäre Dauerpflegeplätze (lt. Versorgungsvertrag)	1063	957
davon in beschützten Bereich (ohne eigenen Versorgungsvertrag)	77	49
davon eingestreuete Kurzzeitpflegeplätze	23	19
b. dauerhafte Kurzzeitpflegeplätze (nicht in a. enthalten)	5	1
c. Pflegeplätze in Gerontopsychiatrie (falls eigener Versorgungsvertrag)	72	71
d. Heimplätze im Wohnbereich (nicht SGB XI)	71	61
Gesamt (a.+b.+c.+d.)	1211	1090

Diese stationäre Versorgung wird aktuell durch 12 Einrichtungen sichergestellt. Auf Basis der Bevölkerungsprognose und der Pflegequote für Ingolstadt wird gemäß des Gutachtens der Bedarf im stationären Bereich deutlich von 957 (2017) auf 1.383 Plätze (2035) steigen. Zu den stationären Plätzen für Pflegebedürftige kommt noch eine Quote für sogenannte „Rüstige“, die nicht pflegebedürftig i.S.d. SGB XI sind. Bei der Berücksichtigung einer Auslastung von 97,5% und zwei Szenarien mit einer geringeren (15%) und einer höheren (20%) Quote für Rüstige ergibt sich ein kontinuierlich steigender Gesamtbedarf, der von 1.275 bis 1.330 Plätzen (2020) auf 1.631 bis 1.702 Plätze (2035) steigen wird (Zitiert nach Gutachten, Abschnitt 7, Ziffer 4, Seite 37).

Das bedeutet, dass die Stadt Ingolstadt aufgrund der Ergebnisse des vorgenannten Pflegegutachtens und weiterführender Prognosen mit ihrem Angebot an Vollzeitplätzen weiterhin unter starkem Druck steht, was aktuell durch die Verlegung des Danuvius – Hauses mit gleichzeitiger Schließung der vorherigen Plätze bei PROCURAND noch verschärft wird.

Altenpflege und Betreuung ist eine klassische kommunale Aufgabe aus dem Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten (vergl. Art. 75 Abs. 3 S.2 BayVerf; Art. 57 Abs. 1 BayGO: ...öffentliche Einrichtungen zur Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit“)... Es ist daher – unabhängig von vorhandenen Zuschussrichtlinien – nach allem Pflicht der Kommune, auf eine bedarfsgerechte Schaffung neuer und den Erhalt bestehender Pflegeplätze hinzuwirken.

2. Versorgungssituation im Heilig-Geist-Spital in der Fechtgasse

Bereits in der Stadtratssitzung vom 26.07.2018 (Vorlage V642/18/1) wurde dargelegt, dass das Altenheim in der Fechtgasse altersbedingt einen erheblichen Instandhaltungsbedarf aufweist. Hinzu kommt, dass es weder die aktuellen baulichen Anforderungen an eine Pflegeeinrichtung nach den einschlägigen Bestimmungen des Pflegewohn- u. Qualitätsgesetzes erfüllt, noch in seinem Zuschnitt eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglicht. Pflegeangebote, die die Pflegeversicherung in den letzten Reformen geschaffen hat, können nicht abgebildet werden. Es ist insgesamt eine konzeptionelle Neugestaltung des Pflegeangebotes sowie nachfolgend auch eine Neuausrichtung der Stiftung zur kontinuierlichen Gewährleistung einer nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich. Ein neues Quartierskonzept sollte möglichst eine breite Mischung aus ambulanten, teilstationären und vollstationären Angeboten für Senioren enthalten. Durch Angebote wie das „betreute Wohnen“, können Einnahmen generiert werden, die nicht an die engen Fachkräfteschlüssel des SGB XI gebunden sind. Ergänzend sollen Personalwohnungen und seniorenaffine Gewerbeeinheiten z.B. Friseur, Apotheke, Physiotherapie hinzukommen.

Grundlage jeder weiteren Diskussion und Entscheidung ist die Frage, an welchem Standort ein neues Quartierskonzept umgesetzt werden soll. Die Stiftung hat öffentlich zur Anmeldung bzw. Abgabe von entsprechenden Grundstücksangeboten aufgefordert. Von privater Seite ging bisher nur ein Grundstückangebot auf Erbpachtbasis ein. Weitere Angebote liegen nicht vor. Daher wurde geprüft, welche potentiellen städtischen Grundstücke für eine Bebauung in Frage kommen könnten.

B. Standortvarianten

1.0 Grundsätzliche Problematik bei allen Arbeiten am Standort Fechtgasse

Die zentrale Innenstadtlage des in Erbpacht genutzten Grundstücks in der Fechtgasse ist unstrittig, doch ein mögliche Sanierung bzw. Neubau muss folgende, grundsätzliche Problemlagen

bewältigen:

- Schwieriges, beengtes Bauumfeld
- Belastungen für Bewohner und Personal durch Umbau bzw. Sanierung, ggf. mehrfache Umzüge im laufenden Betrieb
- Realisierung zeitlich nur gestreckt in mehreren Bauabschnitten möglich
- In dieser Phase: Personalreduzierung, Umsatzeinbußen, erhebliche Mehrkosten

1.1 Sanierung HGS-Fechtgasse im laufenden Betrieb

Das Gebäude stammt aus dem Jahre 1977 und wurde in den Jahren 1999 (Umwandlung von Teilbereichen zur Pflege), 2001 (Einbau einer Großküche) und 2005 (Gewährleistung Brandschutz) modernisiert. Sämtliche Technik- und Sanitärbereiche sind heute zu 100% sanierungsbedürftig, die Bauphysik (Wärme- u. Schallschutz, Energieeffizienz) ist nach heutigen Anforderungen unzureichend, die Bausubstanz entspricht nicht den heutigen Bauvorschriften für Pflegeeinrichtungen. Lt. Architektenschätzung liegen die Kosten für eine Sanierung je Platz bei rd. 97.500 EUR (ohne Tiefgarage!); die Kosten für einen Neubau liegen bei rd. 125.000 EUR je Platz (zzgl. Abrisskosten – ohne Ausstattung!). Die Sanierungskosten lägen somit bereits bei 78% der Neubaukosten – die Wirtschaftlichkeitsgrenze ist bei 75% anzusetzen.

Hinzu kommt, dass eine zukunftsgerichtete Konzeption mit wirtschaftlichem und effizientem Bauzuschnitt, flexibler Pflegeplatzanzahl und optimierten Arbeitsbedingungen mit attraktivem Arbeitsumfeld für das Pflegepersonal ausschließlich in einem Neubau umsetzbar ist.

1.2 Neubau auf Bestandsfläche Fechtgasse

1.2.1 Neubau in Abschnitten bei laufendem Betrieb

Bisherige Machbarkeitsstudien zur Fechtgasse gehen stets von einer Sanierung bei laufendem Betrieb aus. Oben genannte Problemlagen verschärfen sich entsprechend bei gestuftem Teilabriss und Neubau. Unabdingbare Voraussetzung wäre eine komplette Schließung jeweils eines Gebäudeteils, was verhindert, dass konzeptionell vollständig neu geplant werden kann, was aber notwendig ist. Man wäre durchgehend auf bestehende Versorgungsstrukturen weiter angewiesen, so dass laufende Kosten nicht reduziert werden können. Sämtliche konsultierten Fachleute aus dem Praxisbereich der Pflege raten von dieser Variante dringend ab!

1.2.2 Neubau unter Interimsnutzung des Matthäusstift (ab Sommer 2021)

Die Stiftung hat geprüft, ob die Bewohner während der Bauzeit in einer anderen Einrichtung untergebracht werden können. In Frage kommen Verhandlungen mit dem Eigentümer der Immobilie Matthäus-Stift des Diakonischen Werkes. Bei den Verhandlungen stellte sich heraus, dass der Eigentümer der Immobilie ausschließlich an einem Verkauf interessiert ist. Eine Interimsanmietung von der Diakonie scheidet ebenfalls aus: Stationäre Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe, dürfen seit dem 01.09.2011 den Betrieb aufnehmen, wenn die Anforderungen der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Pflege und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) erfüllt sind. Die Verordnung räumt Übergangsfristen von 5 Jahren zur Angleichung an die baulichen Anforderungen ein, die in einem zweiten Schritt auf Antrag bis zu 25 Jahre verlängert werden konnten („Bestandsschutz“, aber Ausgangsantrag war spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten des AVPfleWoqG zu stellen). Im Fall eines Trägerwechsels, der mit dem Auszug der Bewohner und der Beschäftigten einhergeht, entfällt der Bestandsschutz (Ausschlussfrist!). Auch eine Anmietung für eine begrenzte Zeit wurde von der zuständigen Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen (FQA) ausgeschlossen und durch Nachfrage beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestätigt. Weitere Einrichtungen mit entsprechenden Kapazitäten stehen aktuell nicht zur Verfügung.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass bei einer sofortigen Schließung und Verlagerung der Pflegeplätze der Gebäudewert der Fechtgasse von rd. 4,2 Mio. EUR nicht mehr refinanziert würde. Es stellt sich daher wirtschaftlicher dar, das Gebäude bis zum Bezug einer neuen Immobilie weiter zu nutzen, da sonst der Gebäudewert nicht mehr refinanziert und die Stiftung somit zusätzlich belastet würde.

1.2.3 Neubau mit kompletter Schließung der Einrichtung

Aufgrund der anhaltend defizitären Betriebsführung der Fechtgasse aus bekannten Gründen, drängt sich auch die Überlegung auf, den vorhandenen Standort komplett zu schließen und in konzentrierter Form und straffem Zeitrahmen neu zu bebauen. Da eine Zwischennutzung anderer Standorte aber nicht möglich ist (vgl. unter 1.2.2), würde eine Schließung zunächst ein schrittweises Freiziehen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren (durchschnittliche Verweildauer der Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung) voraussetzen. Im voraussichtlichen Bauzeitraum von mindestens zwei Jahren würden die aktuell 138 Plätze gänzlich nicht mehr zur Verfügung stehen. Das Personal müsste abgebaut und mit Fertigstellung komplett wieder aufgebaut werden. Zudem könnte der Gebäuderestwert auch mit dieser Variante nur noch teilweise refinanziert werden und würde die Stiftung damit zusätzlich belasten

Zwischenfazit:

Nach Abwägung all dieser Gesichtspunkte wird ein Neubau an einem alternativen Standort angestrebt.

1.3 Potentielle weitere Standortalternativen

1.3.1. Privates Grundstücksangebot an der Stauffenbergstraße

Das private Grundstücksangebot in der Stauffenbergstraße punktet zwar mit einer hervorragenden Verkehrsanbindung und einer attraktiven Lage zwischen Klenzepark und Wohngebiet. Jedoch bestehen erhebliche Kostenrisiken für die Bebaubarkeit aufgrund von Altlasten und Bodendenkmälern.

1.3.2 Neubau Grundstück Haslangpark

Ein Vorschlag aus der Mitte des Stadtrates bringt im Zusammenhang mit dem Konzept „innenstadtnahes Seniorenzentrum im Grünen“ die Standortalternative eines Grundstücks am Haslangpark / Gerolfinger Straße ins Gespräch. Dabei sollte vor allem geprüft werden, ob die

Fläche als Zustiftung in das Grundstockvermögen der Stiftung eingelegt werden kann, um die Stiftung zumindest beim Grundstückserwerb finanziell zu entlasten. Mehrere rechtliche Prüfungen ergaben, dass eine Zustiftung nicht bzw. nicht ohne Wertausgleich für das Vermögen der Stadt möglich ist.

Ein Seniorenzentrum entspricht einer Standortnutzung als Gemeinbedarfsfläche. Somit besteht zumindest die Möglichkeit, dass die Stiftung mit der Stadt den Erwerb zum Verkehrswert unter Berücksichtigung eines den Gemeinbedarf berücksichtigenden Abschlags verhandeln kann.

Der Fort-Haslang-Park ist als Grünfläche innerhalb des Bebauungsplans Nr. 189 A festgesetzt. Soweit die aus der Grünanlage ausscheidende Fläche im Zuge einer B-Plan Änderung Gemeinbedarfsfläche werden soll, ist jedoch zu klären, ob sich die aus dem abgeschlossenen Umlegungsverfahren hervorgegangene Verteilungsmasse wertmäßig ändert und im Wege eines Wertausgleichs zu berücksichtigen ist.

1.3.3 Neubau auf Grundstück Samhof

Für das Baugebiet Samhof ist der Bebauungsplan gerade in Aufstellung und eine Änderung einer Teilfläche von Wohngebiet in eine Gemeinbedarfsfläche ist möglich, die dann zum Verkehrswert an die Stiftung veräußert werden könnte. Jedoch sind Auswirkungen auf das erforderliche Umlegungsverfahren noch zu prüfen.

1.3.4 Neubau an der Jahnstraße – Grundstück ehemaliges Hallenbad Mitte

Der Investor für die geplante Errichtung der neuen Jugendherberge an diesem bestätigten Standort hat Anfang 2019 angezeigt, dass er das ausgeschriebene Vorhaben erst deutlich später umsetzen kann. Der die Stadt beratende Rechtsanwalt hat nunmehr aktuell darauf hingewiesen, dass für den wahrscheinlichen Fall einer mehrjährigen Verzögerung in der Umsetzung des o.g. Projektes dieses Grundstück nicht entsprechend vorgehalten werden darf und die Ausschreibung sogar komplett aufgehoben werden muss. Es ist damit ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Die Stadt kann daher wieder frei über dieses Grundstück verfügen und es auch einer anderen Nutzung, insbesondere im Bereich des Gemeinbedarfs, zuführen. Das Grundstück erscheint aufgrund seiner Größe von ca. 7.000 m² und seiner altstadtnahen Lage sowie der sofortigen Bebaubarkeit als sehr gut geeignet für die Errichtung eines Seniorenzentrums. Es bietet sich daher an, dieses Grundstück der Stiftung zum Verkehrswert anzubieten. Die Stiftung präferiert in diesem Zusammenhang Grundeigentum und kein Erbbaurecht. Die Bebauung wäre in ihren Grundgedanken vergleichbar mit dem Vorhaben der Jugendherberge, wo neben dem Gebäude auch ein Parkdeck und der Stützpunkt der INKB städtebaulich einbezogen werden sollten. Die Erschließung für ein Seniorenzentrum erfordert neben den Parkplätzen die Berücksichtigung einer Vorfeldzone sowie einen fußläufigen Zugang zur Altstadt. Analog dem Planungskonzept bei der Jugendherberge könnte auf dem Parkdeck eine zusätzliche Freifläche angelegt werden. Ausgehend von einem Standort innerhalb des Altstadtrings bietet ein Neubau an der Jahnstraße eine ideale Verbindung von Künettegraben, kurzen Wegen in die Altstadt, hervorragender ÖPNV-Anbindung und attraktiver Nähe zur Donau. Gleichzeitig bedeutet dieser Standort sofortige Verfügbar- und Bebaubarkeit, was sich im Ergebnis kostengünstiger darstellt als vergleichbare Vorhaben in der Fechtgasse.

Fazit:

Dieser innenstadtnahe Standort erscheint als Ersatzstandort für die Fechtgasse sehr geeignet und könnte der Stiftung zum Verkehrswert angeboten werden.

V0181/19

Heilig-Geist-SpitalStiftung**-Dringlichkeitsantrag zu V0133/19 der BGI-Stadtratsfraktion vom 26.02.2019-****Stellungnahmen der vorgehenden Ausschüsse****Stadtrat vom 27.02.2019**

Der Antrag der Verwaltung V0133/19, der Antrag der BGI-Stadtratsfraktion V0051/19, der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion V0094/19 und der Dringlichkeitsantrag der BGI-Stadtratsfraktion V0181/19 werden gemeinsam behandelt.

Oberbürgermeister Dr. Lösel bittet um Stellungnahme der zuständigen Referenten.

Herr Müller informiert, dass der Stiftungsrat in seiner Sitzung am 24.01.2019 den Beschluss zur Beratung im Stadtrat zur Standortfrage „Heilig-Geist-Spital“ gefasst habe. Er betont, dass nach der Stiftungsratssitzung mit der Sammlung von Materialien begonnen worden sei und zeitgleich die Beschlussvorlage im Sitzungsprogramm Session angelegt wurde. Somit stehe auf der Sitzungsvorlage auch das Datum der Erstellung im System. Dies bedeute aber nicht, dass der Inhalt der Vorlage damit bereits abschließend feststand.

Herr Engert informiert, dass auf Nachfrage beim Jugendherbergswerk Ende letzten Jahres der Hinweis kam, dass dieses im Hinblick auf die Umsetzung der laufenden Baumaßnahmen in anderen Städten erhebliche Probleme mit der Maßnahme Ingolstadt habe. Es sei für Ende 2018 eine Antwort für die Umsetzung in Ingolstadt zugesichert worden. Nach Rückfrage im Januar dieses Jahres sei Herr Engert informiert worden, dass sich das Jugendherbergswerk nicht vor dem Jahr 2021 mit dieser Baumaßnahme beschäftigen könne. Somit erfolge der Baubeginn nicht im Jahr 2021. Da zwischen Baubeginn und der Umsetzung noch zwei Jahre liegen, sei mit einem solchen frühestens im Jahr 2023 zu rechnen. Im Hinblick auf den in der Ausschreibung viel früheren genannten Baubeginn, sei das verantwortliche Rechtsanwaltsbüro Rauch um eine Stellungnahme gebeten worden. Herr Rauch habe Mitte Februar dieses Jahres mitgeteilt, dass das Verfahren erloschen sei und eine neue Ausschreibung erfolgen müsse. Das Jugendherbergswerk werde sich in einer Präsidiumssitzung im Mai dieses Jahres mit dem Thema beschäftigen und danach einen endgültigen Zeitpunkt in Aussicht stellen. Herr Engert teilt mit, dass er am 18.02.2019 den Oberbürgermeister auf dem Verwaltungsweg über den aktuellen Stand informiert habe.

Oberbürgermeister Dr. Lösel bringt vor, dass er am 20.02.2019 Herrn Müller in einer Sitzung von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr über diese Tatsache informiert habe. Zeitgleich habe er darum gebeten, zusammen mit Frau Preßlein-Lehle, Herrn Engert und Frau Steinherr das Thema „Grundstück Altes Hallenbad“ zu prüfen und wenn möglich in die Sitzungsvorlage aufzunehmen. Die Vorlage wurde diesbezüglich bis Freitag, den 22.02.2019 ergänzt und an die Stadtratsmitglieder versandt. Dies alles bedürfe einer ausführlichen Darstellung, da Oberbürgermeister Dr. Lösel auch Stiftungsvorsitzender sei. Er habe dementsprechend die Interessen der Stiftung zu vertreten, um diese entsprechend zu schützen. Auch müsse er zeitnah und unverzüglich handeln, wenn sich neue Möglichkeiten auftun. Im Hinblick dessen solle auch der Standort „Altes Hallenbad“ als innenstadtnaher Standort heute zur Diskussion stehen. Er betont, dass jeder Monat des Verzugs der Stiftung, je nach Belegzahlen, etwa

70.000 Euro koste. Weiter verweist er auf die heute Vormittag stattgefundene Sitzung des Stiftungsrates.

Herr Müller verliest die Beschlüsse des Stiftungsrates des Heilig-Geist-Spitals.

1.) *Beschluss: Eine Sanierung des Altenheims in der Fechtgasse wird ausgeschlossen.*

Eine Sanierung im laufenden Betrieb ist den Bewohnern nicht zuzumuten und würde künftige Bewohner mit deutlich übersteuerten, nicht marktgerechten Pflegesätzen belasten. Eine Vollsanierung macht aus der „Fechtgasse“ kein modernes Pflegeheim – zukunftsfähige Strukturen und Angebote des SGB XI können damit weiterhin nicht abgebildet werden.

Die Sanierungskosten liegen bereits bei 78 % der Neubaukosten, ein zusätzlicher Aufwand für die Tiefgarage kommt nach Feststellung der Statiker jeweils hinzu.

Die Wirtschaftlichkeitsgrenze / der Kostenrichtwert bei einem Umbau liegt je Pflegeplatz laut Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg/

Landeswohlfahrtsverband: 75 % der Neubaukosten bzw. 93.750 €.

2.) *Beschluss: Weiterhin wird ein (Teil)-Abriss und Neubau in Etappen ausgeschlossen.*

Abschreibungskosten in Höhe von ca. 4,2 Mio. € und Abrisskosten in Höhe von rd. 2 Mio. € ergeben rund 6,2 Mio. € zusätzlichen, nicht refinanzierbaren Aufwand! Der Neubau würde damit um diese 6,2 Mio. € teurer werden, als vergleichbare Pflegeheime.

3.) *Beschluss: Der sog. Heimfall (als Ausgleichszahlung oder Entschädigung) soll auf Basis eines Gutachtens wertmäßig ermittelt und in der Folge ausgelöst werden.*

Ohne den Heimfall ist eine weitere Abschreibung des Gebäudewertes in der Bilanz der Stiftung notwendig, da die nicht genutzten Gebäudeteile keiner anderen Nutzung zugeführt werden konnten. Die Stiftung würde nach Heimfall eine belegungsabhängige Miete pro Zimmer bezahlen und keine weiteren Kosten zum Gebäudeunterhalt mehr tragen. Die Stiftung wäre damit vor weiteren Risiken des Gebäudes geschützt.

4.) *Beschluss: Unter der Bedingung, dass der Stadtrat am 27.02.2019 der Heilig-Geist-Spital Stiftung das Grundstück „altes Hallenbad“ an der Jahnstraße zum Kauf anbietet, wird der Vorstand der Stiftung Heilig-Geist-Spital beauftragt, eine Machbarkeitsstudie für den Neubau des Pflegeheims an diesem Standort zu erstellen.*

5.) *Beschluss: Das Nutzungskonzept der Diakonie an der Stinnesstraße soll zur grundsätzlichen Orientierung für einen Neubau dienen. Auf eine Kombination mit einem Mehrgenerationenhaus oder einer Jugendherberge wird zugunsten eines integrierten Konzepts zur Altenpflege verzichtet.*

Frau Preßlein-Lehle informiert, dass der Standort Hallenbad bereits ausführlich in Zusammenhang mit der Jugendherberge untersucht worden sei. In diesem Zusammenhang verweist sie anhand einer PowerPoint-Präsentation auf die im Untergrund vorhandene Fronte Preysing und die verfüllten Wassergräben der Festungsanlagen unter dem Parkplatz, die Altlasten erwarten lassen und eine Bebauung des Parkplatzes daher als sehr schwierig beurteilt wird. Darauf sei bereits bei der Diskussion „zusätzliches Parkdeck“ ausführlich eingegangen worden. Weiter verweist Frau Preßlein-Lehle auf den Glacis-Bebauungsplan. Dieser habe im Hinblick auf die Klärung der Altlastenproblematik bei Spielplätzen noch keine Satzungsqualität, habe aber Planreife für den Standort Hallenbad, der als Gemeinbedarfsfläche eingetragen ist und der Rest als Parkplatz. Ein Standortvorteil sei, dass dadurch sofort mit den Planungen begonnen werden könne, da Baurecht bestehe. Bereits im Jahr 2014 sei eine ausführliche Standortanalyse durchgeführt worden. Sie betont, dass dieser Standort sowohl für eine Jugendherberge, als auch für das Heilig-Geist-Spital ein geeigneter Standort sei. Weiter verweist sie auf die Schwierigkeiten im Hinblick auf das Vorfeld. Wenn in diesem Bereich gebaut werde, bedürfe es einen direkten Zugang, denn ein

neues Gebäude können nicht über den Parkplatz erschlossen werden. Es müsse aber auch auf den Zugang vom Künettegraben in die Altstadt Rücksicht genommen werden. Auch die Grünstruktur auf dem Parkplatz sei zu erhalten. Insofern seien die Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies wäre im Rahmen einer Machbarkeitsstudie für das Heilig-Geist-Spital sicherlich noch zu vertiefen. Weiter informiert Frau Preßlein-Lehle, dass für die Jugendherberge ein Baufeld von 5.000 m² vorgesehen gewesen sei. Dies sei eine Bruttogeschossfläche von 10.000 m². Das Gesamtgrundstück sollte bei 7.000 m² liegen. Beim Heilig-Geist-Spital reche man mit einem Baufeld von 6.000 m² Gesamtgrundstück. Die Bruttogeschossfläche von 8.000 m² sei jetzt der Flächenbedarf des bisherigen Heilig-Geist-Spitals in der Fechtgasse. Je nachdem welches Konzept verfolgt werde, werde die Geschossfläche vielleicht größer sein. Frau Preßlein-Lehle weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich um angenommene Zahlen für die Standortprüfung handle. Es sei klar, dass für den Neubau des Heilig-Geist-Spitals 13.000 m² benötigt werden. Dies werde aber erst die Machbarkeitsstudie definieren. Aus Sicht der Stadtbaurätin sei es im Hinblick auf die erforderlichen Bauflächen und die logistischen Anforderungen nicht möglich, beide Nutzungen unterzubringen. Es sei nicht sinnvoll, dies in einer Machbarkeitsstudie weiter zu betrachten.

Um mit der Schaffung eines modernen Seniorenzentrums voranzukommen, könne nicht vier Jahre auf das Jugendherbergswerk gewartet werden, so Oberbürgermeister Dr. Lösel.

Herr Müller verweist auf die Probleme bei einer Interimsnutzung des Matthäus-Stifts. Nach dem Pflege-, Wohn- und Qualitätsgesetz, welches seit September 2011 in Kraft getreten sei, müssen festgelegte Standards erfüllt werden. Natürlich gab es zu diesem Zeitpunkt diverse Einrichtungen, welche sich im laufenden Betrieb befunden haben. Für diese sei eine Übergangsfrist geschaffen worden. Dies sei auch beim Matthäus-Stift so gehandhabt worden. Das Gesetz sehe vor, dass für diese Übergangsfristen ein Zeitraum von fünf Jahren gewährt worden sei, welcher schrittweise auf bis zu 25 Jahre verlängert werden könne. Die Ausschlussfrist sei allerdings der 31.08.2016, also ein fünfjähriger Zeitraum nach Inkrafttreten des besagten Gesetzes. Bis zu diesem Termin mussten die entsprechenden Anträge gestellt werden. Dies habe das Matthäus-Stift für seine Nutzungszwecke getan. Die Ausnahmegenehmigung unter der das Matthäus-Stift derzeit seine Einrichtung betreibe, sei allerdings streng auf die Diakonie als Betreiber ausgerichtet. Wenn jetzt die Heilig-Geist-Spital-Stiftung die Einrichtung auch Interim übernehmen würde, würde dies einem Trägerwechsel gleich kommen. Dieser Trägerwechsel bedeute, dass die bisherige Ausnahmegenehmigung damit verwirkt werde. Die Heilig-Geist-Spital-Stiftung habe zu keinem Zeitpunkt mehr die Möglichkeit, diese Einrichtung Interim zu betreiben. Sie könnte nur in den laufenden Betreibervertrag der Diakonie eintreten. D. h., dass sie das Haus mit dem Personal und den Bewohnern der Diakonie übernehmen werde. Dies sei illusorisch und von daher scheidet eine solche Interimsbetriebsführung durch die Heilig-Geist-Spital-Stiftung aus.

Oberbürgermeister Dr. Lösel verweist auf die wegweisenden Entscheidungen des erst kurz bestehenden Stiftungsrates. Dabei geht er auf die Ausschreibung im Hinblick auf den Stiftungsvorstand ein. Er informiert, dass Herr Roland Wersch der neue Stiftungsvorstand zum 01.04.2019 werde. Er sichert hierzu noch konkrete Informationen zu. Weiter teilt er mit, dass Herr Hartinger ab dem 01.03.2019 die Heimleitung übernehmen werde.

Stadträtin Klein weist darauf hin, dass die Beschlussfassung des Stiftungsrates den richtigen Weg aufzeige, da vom Standort Fechtgasse abgesehen werde. Sie betont, dass die Stadt im Hinblick auf ausreichend Pflegeplätze in der Verantwortung stehe. Weiter verweist sie auf die in den nächsten Jahren bestehende Sicherstellungspflicht derer seitens des Freistaates Bayern. Im Hinblick dessen stehe es außer Frage jeden Pflegeplatz zu erhalten. Alles was der Stadtrat hier tun solle, sei der Stiftung und dem Stiftungsvorstand eine Möglichkeit zu bieten, um aus der Misere heraus zu kommen. Dies müsse im Sinne der Hinwirkungspflicht und der Absicherung der Pflegeplätze in dieser Stadt geschehen. Sie bemängelt, dass im Hinblick dessen die politische Bühne um Vorwahlkampf zu betreiben hierfür genutzt werde.

Sie betont, dass die CSU-Stadtratsfraktion darüber gewahr sei, wie gut die Lage der Fechtgasse innerhalb der Altstadt sei. Es müsse ganz klar möglichst eine ähnliche Voraussetzung für die jetzigen und künftigen Bewohner geschaffen werden. Oberstes Ziel müsse sein, das Heilig-Geist-Spital und im Zuge dessen die Pflegeplätze zu erhalten. Sie halte es für falsch, sich gegen den Vorschlag an der Jahnstraße auszusprechen. An die SPD-Stadtratsfraktion gewandt, habe es in den letzten Tagen Behauptungen in der Öffentlichkeit gegeben, welche jeglicher Grundlage entbehrt haben. Dies sei nicht die Art und Weise des Umgangs miteinander und auch nicht wie mit dem Thema Pflege umgegangen werden solle. Die Aussage seitens der SPD, die Fechtgasse zu verscherbeln, sei völlig falsch. Eine weitere Option sei die Prüfung, das Gebäude der Fechtgasse für die Jugendherberge zu verwenden.

An Stadträtin Klein gewandt sei ihre Aussage ein hervorragendes Beispiel für eine Scheinheiligkeit, so Stadtrat Werner. Zu beklagen, dass andere dieses zum Wahlkampfthema machen und nichts anderes anzubieten, sei aus seiner Sicht schamlos. Die SPD-Stadtratsfraktion befasse sich unter Einbeziehung mit den Betroffenen mit diesem Thema. Er stellt klar, dass sich die SPD in keiner Weise gegen die Errichtung eines Pflegeheims an der Jahnstraße ausspreche. Dabei weist er auf die Beschlussfassung des Stadtrates wo „zentrumstern“ ein ausdrücklicher Bestandteil sei. Als neuer Standort für das Heilig-Geist-Spital kam für die SPD-Stadtratsfraktion ganz klar die Jahnstraße in Frage. Im Hinblick dessen sei es verwunderlich, dass dies nun ein neuer Vorschlag sein solle. Dies sei damals schon namhaft gewesen. Leider habe die CSU vor einigen Wochen diesem Stadtratsbeschluss die Grundlage entzogen, in dem diese den Haslang-Park als Standort für das Heilig-Geist-Spital eingebracht habe. Da dies in der Bürgerschaft nicht angenommen worden sei, habe sich dies wieder erledigt. Mit dem Vorschlag in der Fechtgasse die Jugendherberge zu errichten, könne sich auseinandergesetzt werden. Dies sei eine respektable Idee. Weiter verweist er auf die Nachhaltigkeitsstrategie. Er bemängelt, dass ein gut in Schuss befindliches Gebäude abgerissen werden solle. Die SPD-Stadtratsfraktion regt einen näher zu betrachtenden Vorschlag an. Es bestehe kein Zweifel, dass die Fechtgasse mitten im Herzen der Altstadt gegenüber der Jahnstraße der bessere Standort für ein Altenheim sei. Trotzdem gebe es einen steigenden Bedarf an Altenheimplätzen bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus. Die Stadt werde nicht umhinkommen, noch weitere Altenheime zu bauen. Wenn es der Stadt gelinge einen Träger für die Fechtgasse zu finden, dann sei dies eine positive Angelegenheit vor allem für die Bewohner. Er plädiert dafür, künftig bei solch wichtigen Entscheidungen die Bewohner mit einzubeziehen, denn deren Meinung müsse mit eingebunden werden. Es spreche nichts dagegen, der Stiftung das Grundstück anzubieten. Er bemängelt aber, dass keine konkreten Zahlen im Hinblick auf den Quadratmeterpreis aufgeführt seien. Weiter bemängelt er, heute über die nachgereichte Sitzungsvorlage eine Entscheidung zu treffen. Nach seinen Worten hätten die Fraktionsvorsitzenden und Einzelstadträte hier vorab informiert werden sollen. Da es um die Zukunft der älteren Menschen in dieser Stadt gehe, dürfe dies Thema nicht zum Wahlkampfthema gemacht werden. Die SPD sei bereit beim Standort Jahnstraße mitzugehen, betont aber nun volle Transparenz und das Einbeziehen der Betroffenen und nicht über die Presse vorschreiben zu lassen, was innerhalb von vier Tagen zu beschließen sei. Bedauerlich sei, dass aufgrund der Schwierigkeiten des Baufeldes nicht beide Bauvorhaben verwirklicht werden können. Stadtrat Werner hätte es schon spannend betrachtet eine Einrichtung für die Jugend und für die Seniorenhilfe in unmittelbarer Nähe zu haben.

An Stadtrat Werner gewandt verweist Stadträtin Klein darauf, dass in der Beschlussvorlage ganz klar dargelegt sei, dass sich der Pflegesatz bei einer aufwendigen Sanierung erheblich ändern werde. Es könne nicht im Sinne von Stadtrat Werner und des Stiftungszweckes sein, dass dies dann das teuerste Pflegeheim der Stadt wäre. Hier gehe es aber nicht nur um die baulichen Angelegenheiten, sondern auch um die Einhaltung der AVPfleWoqG, welche abgebildet werden müssen. Es könne nicht jedes beliebige Gebäude in ein Pflegeheim umgebaut werden. Weiter betont Stadträtin Klein, dass nun der Stiftungsvorstand bzw. der Stiftungsrat die Verantwortung tragen. Die heutige Entscheidung betreffe nur das Anbieten

des Grundstücks an der Jahnstraße. Wenn dies nicht geschehe, werde dieses Vorhaben gebremst.

An Stadträtin Klein gewandt betont Stadtrat Werner, dass er nicht vom Bremsen gesprochen habe. Sondern davon, dass die SPD-Stadtratsfraktion dazu bereit sei, das zu tun, was gefordert werde.

Herr Müller informiert, dass sich das Architekturbüro aus Stuttgart sehr intensiv mit der Machbarkeit einer Sanierung oder einer teilweisen Aufstockung des Gebäudes an der Fechtgasse auseinandergesetzt habe. Dies geschah auch für den Nutzungsteil der stationären Pflege, aber auch für die alternativen Nutzungsformen im Bereich des betreuten, oder studentischen Wohnens. Er informiert, dass sein Vorgänger die Ergebnisse erstmals im November 2016 im Sozialausschuss vorgestellt habe und im darauffolgenden Frühjahr, nach Bildung der internen Arbeitsgruppen dort nochmals eine überarbeitete Fassung im April 2017 vorgelegt worden sei. Herr Müller verweist darauf, dass er im Frühjahr 2018 eine weitere Arbeitsgruppe mit Frau Steinherr und Frau Amberger gebildet habe, wo die desolade Situation der Fechtgasse im Hinblick auf ein zukunftsorientiertes Nutzungskonzept im Sinne eines zukunftsorientierten Pflegebetriebs dargestellt wurde. Das Gutachten sage aus, dass im Zuge der Sanierung etwas getan werden könne. In diesem Zusammenhang verweist Herr Müller auf die erhöhten Anforderungen des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes. Problematisch seien die Auflagen im Hinblick auf das behindertengerechte Ausrichten der Zimmer. Dies sei hier in keiner Weise möglich. Auch im Bereich Wärme-, Dämm- und Schallschutz gebe es unzureichende Voraussetzungen. Dies bedeute, dass die modernen Anforderungen an die Energieeinsparungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden können. Herr Müller verweist darauf, dass sich die GWG ausführlich mit dem Zustand des Hauses auseinandergesetzt und dabei festgestellt habe, dass für eine künftige wirtschaftliche Betreibung dessen die Lauf- und Arbeitswege für das Personal viel zu lang seien. Auch die Zimmergrößen, gemessen an den neuen Anforderungen, seien zu groß. Im Hinblick dieser Voraussetzungen sei der Zuschnitt des Gebäudes nicht zu korrigieren. Insofern sei seitens des Architekten der Wert zwischen 100.000 Euro und 125.000 Euro pro Platz als grob geschätzter Wert angegeben worden. Die Gemeinschafts-, Versammlungs- und Küchenräume seien hier nicht eingepreist. Diese würden die Sanierung bzw. den Neubau unverhältnismäßig verteuern. Im Hinblick auf die städtebauliche Konzeption des Brauereigeländes stehe es in keinem Verhältnis hier einen Neubau mit hohem finanziellem und logistischem Aufwand zu bewältigen. Dies habe in der Arbeitsgruppensitzung im März letzten Jahres zur Überzeugung geführt, dass eine Sanierung, respektive ein Neubau am vorhandenen Standort, nicht zu realisieren sei. Insofern solle nach einem zukunftsfähigen Alternativstandort gesucht werden.

Bürgermeister Wittmann betont, dass alle im Stadtrat für eine beste Lösung für die Senioren bemüht seien. Er bittet darum, etwaige Aussagen über die Vertreibung der Senioren aus der Innenstadt zu unterlassen. Dies sei nicht der Fall, denn es werde sich gemeinsam um die bestmögliche Lösung bemüht. Dem Vorschlag von Stadtrat Werner, einen Betreiber für die Fechtgasse zur Weiterbetreibung eines Altenheims zu finden, sei nachzuvollziehen. Es sei aber ganz klar, dass dies die Heilig-Geist-Spital Stiftung nicht Handeln könne. Er bittet um Kenntnisnahme dessen.

Stadtrat Lange bedauert, dass ein Mehrgenerationenhaus in der Jahnstraße nicht geschaffen werden könne. Im Hinblick dessen ziehe er die Ziffer 1 seines Dringlichkeitsantrags zurück. Er bemängelt, dass bis dato noch keine Gespräche mit den betroffenen Senioren geführt worden seien. Er sei davon ausgegangen, dass dies der Stiftungsrat mache. Im Hinblick dessen solle die Antragsziffer 2 aufrechterhalten werden und auch in einer Bürgerbeteiligung abgefragt werden. Es solle nicht nur mit den Betroffenen und deren Angehörigen gesprochen werden, sondern auch mit der Stadtbevölkerung. Weiter solle auch mit Vertretern des Stadtjugendrings im Hinblick auf das weitere Vorgehen Gespräche geführt werden. Stadtrat Lange bemängelt die „Hinterzimmerpolitik“. Nach seinen

Worten müsse mit den betroffenen Menschen gesprochen werden. Dies gelte auch für den Stiftungsrat. Wenn der Stadtrat den Stiftungsrat damit beauftrage, die Stiftung zu führen, heiße dies noch lang nicht, dass dieser den Auftrag erhalte, die Entscheidungen im stillen Kämmerlein zu treffen. Der Stiftungsrat sei verpflichtet, mit den betroffenen Menschen zu sprechen. Er betont die Ziffer 6 und 7 des BGI-Antrags aufrecht zu erhalten. Die Ziffer 5 ziehe er zurück. Weiter erkundigt er sich nach dem CashFlow, mit welchen Mitteln die Stiftung ein Grundstück kaufen könne. Der Stadtrat sei verpflichtet, darauf zu achten.

Bürgermeister Wittmann sichert unabhängig der heutigen Beschlussfassung zu, sich im Stiftungsrat mit der Frage auseinanderzusetzen, wie die Bewohner mit einbezogen werden können. Er verweist aber zugleich darauf, dass von einem Umzugszeitraum von bis in vier Jahren gesprochen werde. Dies müsse den Bewohnern mitgeteilt werden. Weiter spricht sich Bürgermeister Wittmann gegen eine Bürgerbeteiligung aus. Dabei verweist er auf die von der Bürgerschaft gewählten Stadträte, welche in der Pflicht stehen Entscheidungen zu treffen. Was den Stadtjugendring anbelange, habe der Stiftungsrat keine Veranlassung hier Gespräche zu führen. Die Zuständigkeit des Stiftungsrates beinhalte das Heilig-Geist-Spital und nicht die Jugendherberge. Für die Wirtschaftlichkeit eines Neubaus für ein Seniorenzentrum durch die Heilig-Geist-Spital Stiftung sei alleine der Stiftungsrat zuständig. Dies sei nicht die Aufgabe des Stadtrates. Dieser solle einen Standort beschließen, mit dem sich der Stiftungsrat explizit beschäftigen könne. Im Stiftungsrat sei die Komplettbilanz noch nicht gezogen. Dies müsse alles noch geschehen. Es sei noch nicht festgestellt worden, dass die Heilig-Geist-Spital Stiftung selbst als Bauherr auftrete. Soweit sei man noch nicht. Hier müsse Schritt für Schritt agiert werden. Im Hinblick auf die monatlichen entstehenden Kosten von 70.000 Euro sei es höchste Zeit, eine Entscheidung zu treffen.

Wenn man die Alterspyramide betrachte, sei es beachtlich, welches Problem auf die Stadt zukomme, so Stadtrat Dr. Böhm. Weiter verweist er auf das Versprechen der Staatsregierung, dass alle ein Recht auf einen Pflegeplatz haben. Dies müsse dann seitens der Stadt angeboten werden. Hier stelle sich die Frage, wie das funktionieren werde. Dabei verweist er auf die bestehende Problematik bei den Kurzzeitpflegeplätzen. Weiter bemängelt er den Vorschlag, dass der Stadtjugendring das Heilig-Geist-Spital übernehme. Er fragt nach, ob dann Plätze für den Bau von Seniorenheimen, wie bei den Kindergärten, an Kreuzungen gesucht werden. Er kritisiert, dass die Stadt seit 25 Jahren nichts in das Heilig-Geist-Spital investiert habe. Dabei verweist er auf die zu erwirtschaftende Rendite bei gut geführten Heimen. Nun benötige man Spezialisten für Pflege- und Seniorenheime. Nach seinen Worten stehe einer Renovierung und einem kurzfristigen Umzug der Bewohner des Heilig-Geist-Spitals nichts entgegen. Das Problem sei nur, dass die Immobilie schlecht geredet werde. Eine Tiefgarage werde seines Erachtens nicht benötigt, da es in unmittelbarer Nähe Parkmöglichkeiten und eine gute Busverbindung gebe. Gerade im Hinblick auf die benötigten Pflegeplätze sei Stadtrat Dr. Böhm der Meinung, dass diese Immobilie im Besitz der Stadt bleiben solle. An Herrn Müller gewandt, sei es richtig, dass diese Tätigkeit bis zu 25 Jahre verlängert werden könne. Die Diakonie könne dies verlängern um im Matthäus Stift, z. B. beim Bienengarten einen Umzug zu ermöglichen. Wenn aber jetzt beschlossen werde, einen Neubau zu errichten, sei dies kein Problem, die Bewohner umzusiedeln und nochmals in Ruhe über das weitere Vorgehen der Fechtgasse nachzudenken.

Zur Versachlichung weist der Vorsitzende darauf hin, dass die Heilig-Geist-Spital-Stiftung eine eigene juristische Person und keine Tochtergesellschaft der Stadt Ingolstadt sei. Im Gegensatz zum Anna-Ponschab-Haus, das bei Vollbelegung schwarze Zahlen fahre, sei dies beim Heilig-Geist-Spital nicht möglich.

Frau Steinherr erläutert dies. Die Fechtgasse sei deshalb nicht kostendeckend betreibbar, da nicht alle Plätze belegt seien und damit kein Rückfluss mehr über sog. Investitionskostenätze erwirtschaftet werde. Beim Anna-Ponschab-Haus gebe es kostendeckende Pflegesätze, die den Teil der Pflege und auch der Investition refinanzieren. Bei einer

Belegung von 97,5 % könnte diese Einrichtung auch durch eine entsprechende Eigenkapitalverzinsung positiv betrieben werden. Dies sei allerdings durch den Pflegekräftemangel nicht möglich. Zudem konnte ein bestimmtes Klientel an Pflegebedürftigen nicht aufgenommen werden, was aber geändert wurde. Um einen kostendeckenden Betrieb zu ermöglichen, habe man sich nun im Stiftungsrat geeinigt, Pflegepersonal zunächst nur dem Anna-Ponschab-Haus zur Verfügung zu stellen.

Beim Seniorenheim Fechtgasse bestehe auch das Problem des Pflegekräftemangels und dies auch nicht, weil das Heim so schlecht sei, fügt Stadtrat Dr. Böhm.

Bürgermeister Mißbeck weist darauf hin, dass auf der Tagesordnung ausschließlich die Entscheidung des Stadtrates über den neu in die Diskussion eingebrachten Standort Jahnstraße stehe. Dies sei auch der Grund für das heutige zahlreiche Erscheinen der Ingolstädter BürgerInnen.

Stadtrat Höbusch betont, dass bei einer heutigen Entscheidung für den Standort Jahnstraße das Thema Standort Jugendherberge weiterhin bestünde. Zu dem in der Vorlage von Herrn Müller genannten Standort Stauffenbergstraße und den erheblichen Kostenrisiken aufgrund von Altlasten und Bodendenkmälern fragt Stadtrat Höbusch an, ob weitere Erkenntnisse dazu vorliegen. Auch am Brückenkopf gebe es möglicherweise im Schulumfeld ein frei werdendes Baufeld, das für eine Jugendherberge angedacht werden könne. Da er nicht möchte, dass das Projekt Jugendherberge in der Zukunft ohne Standort dastehe, bittet er, diese beiden Standorte weiter zu untersuchen.

Die Diskussionen zu den Themen Pflegeheim und Jugendherberge seien getrennt zu führen, so der Vorsitzende. Mit beiden Themen müsse würdig umgegangen werden, allerdings werde die Beschlussfassung über den Standort des Heilig-Geist-Spitals in dieser Sitzung geführt, in einem separaten Verfahren müsse die Frage nach einem entsprechenden Standort für die Jugendherberge geprüft werden.

Dies schlägt auch Frau Preßlein-Lehle vor. In Zusammenarbeit mit Herrn Engert und nach Rücksprache mit potentiellen Betreibern der Jugendherberge werden Standortvorschläge mit unterschiedlichen Profilen ausgearbeitet und vorgeschlagen. Nach Meinung von Frau Preßlein-Lehle sei eine Jugendherberge in der Fechtgasse angesichts der umgebenden Wohnbebauung mit der bisherigen Ausrichtung kaum zu verwirklichen.

Auch Herr Engert sichert dies zu. Eine Diskussion könne nach Standortfindung im Stadtrat geführt werden, da diesbezüglich auch eine entsprechende Ausschreibung nötig sei.

Stadtrat Thöne betont, dass in den Diskussionen und in den sozialen Medien immer von Machern und Verhinderern die Rede sei. Dies liege daran, dass die Verhinderer möglicherweise Informationsdefizite hätten. Zum Thema Heilig-Geist-Spital sei er der festen Überzeugung, dass eine Sanierung im Bestand unmöglich sei. Dies zeige sich auch bei der Sanierung des Klinikums und den Auswirkungen auf alle Beteiligten. Dort müsste, auch unter Verzicht auf Fördermittel, geprüft werden, ob ein Stopp nicht sinnvoller sei. Die einzige Möglichkeit beim Heilig-Geist-Spital sei seines Erachtens ein Neubau und die Entscheidung über den dazugehörigen Standort liege beim Stiftungsrat, da dies dorthin gegen die Stimmen der ÖDP delegiert worden sei. Die einzige Entscheidung, die heute getroffen werden müsse, sei, ob der Stiftung das Grundstück an der Jahnstraße angeboten werde oder nicht. Seiner Ansicht nach müsse das Grundstück angeboten werden, damit die Stiftung eine Option habe. In Bezug auf seine Antragstellung in einer der letzten Sitzungen des Stadtrates zum Thema Information der HeimbewohnerInnen führt Stadtrat Thöne aus, dass zwar ein kleiner Satz im Heilig-Geist-Kurier gestanden habe, aber ein Gespräch vor Ort habe nicht stattgefunden. Er appelliert erneut, den Informationsfluss in der Öffentlichkeit, aber auch mit den Fraktionen aufrecht zu erhalten, dann könne an einem Strang gezogen werden. Bei einer heutigen Entscheidung für den Standort Jahnstraße zeige erst ein Plangutachten,

ob das Projekt umgesetzt werden könne. In Anbetracht monatlicher Kosten in Höhe von 70.000 EUR sei eine rasche Zustimmung anzustreben. Dass die Zeit eile, darauf habe er bereits in der Arbeitsgruppe und im Stadtrat hingewiesen. Des Weiteren gehe er davon aus, dass die Stiftung bei einem Angebot nicht übervorteilt werde und keine rechtlichen Probleme entstehen.

Stadträtin Deneke-Stoll unterstützt die Aussagen von Bürgermeister Mißbeck. Es gehe in der Tat nur um die Standortentscheidung und dieser sei sehr gut, da innenstadtnah und trotzdem in der Nähe von Grünanlagen. Auch Einkaufsmöglichkeiten und Parkplätze seien vorhanden, ebenso eine Bushaltestelle. Natürlich sei jede Veränderung für ältere Menschen mit gewissen Umstellungen und Ängsten besetzt und verbunden, wie bereits auch Bürgermeister Wittmann angemerkt habe. Sollte dort ein schönes, modernes, zukunftsfähiges Pflegeheim errichtet werden, könne dies rückblickend als Gewinn für unsere Stadtgesellschaft gesehen werden. Sie plädiert dafür, die Gründe sachlich abzuwägen, Gespräche zu führen und mit der nötigen Empathie für die BewohnerInnen zu entscheiden. Notwendig sei eine sofortige Entscheidung.

Auch die UDI-Stadtratsfraktion stehe hinter dem Vorschlag, an das Baugebiet altes Hallenbad heranzugehen, so Stadtrat Dr. Werding. Über den Zustand des Gebäudes an der Fechtgasse seien bereits eine ganze Menge Informationen im Stiftungsrat abgefragt worden. Auch die gutachterliche Äußerung von verschiedenen Seiten besage, dass eine bauliche Veränderung und Erneuerung im Grunde nicht denkbar sei. Darauf hinweisen möchte er allerdings auf die Absprache mit den BewohnerInnen der Fechtgasse und zudem auf den Verlust von 70.000 EUR pro Monat. Deshalb sei eine schnelle Entscheidung nötig.

Der Vorsitzende empfiehlt, den im Stiftungsrat beschlossenen sogenannten Heimfall in die Beschlussfassung miteinzubeziehen, um so zwei kongruent laufende Beschlüsse behandeln zu können. Der sog. Heimfall werde als Ausgleichszahlung oder Entschädigung auf Basis eines gemeinsamen Gutachtens wertmäßig ermittelt und in der Folge ausgelöst.

Stadtrat Bechstädt nimmt Stellung zu der Aussage des Vorsitzenden, dass es sich um zwei selbständige juristische Personen, einmal die Stadt und einmal die Stiftung handle. Seiner Ansicht nach habe derjenige die Verantwortung, der die Stiftung vertrete. Dies gehe aus § 6 der Stiftungssatzung von 1983 hervor und zusammen mit Art. 38 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung werde die Stadt Ingolstadt durch den Oberbürgermeister vertreten und in diesem Fall auch die Stiftung. Da seit 47 Jahren die CSU den Oberbürgermeister stelle, sei dieser auch verantwortlich für die Misere des Technischen Rathauses.

Nichtsdestotrotz gebe es zwei Körperschaften und diese seien zwei juristisch selbständige Personen, stellt der Vorsitzende klar. Dies sei nicht nur bei der Stiftung, sondern auch bei allen anderen Tochtergesellschaften so. Als Oberbürgermeister habe man viele Aufgaben, übrigens ein Stadtrat in verschiedenen Gremien auch.

Bürgermeister Wittmann ergänzt, dass ein Oberbürgermeister grundsätzlich für alles verantwortlich sei, aber durchaus nicht alles selbst erledigen könne. Es habe einen Stiftungsreferenten, eine Heimleitung und einen Sozialausschuss unter der Leitung von Bürgermeister Mißbeck gegeben und zusätzlich den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Oberbürgermeister habe mit der Stiftung, bis er das Amt des Stiftungsratsvorsitzenden angetreten habe, persönlich nichts zu tun gehabt. Deshalb sei es absolut falsch, wenn in der Öffentlichkeit immer der Eindruck erweckt werde, der Oberbürgermeister sei verantwortlich, wenn etwas schief gelaufen sei. Zudem werde der Rathausspitze und der CSU die Schuld an der Misere zugeschrieben. Das sei mitnichten so. Es seien die beschlossenen Strukturen zu sehen. Ab sofort sei der Stiftungsrat zuständig und als Stiftungsratsvorsitzender auch Oberbürgermeister Dr. Lösel. Eine Anrechnung der zurückliegenden Misere könne diesem nicht zugeschrieben werden. Diese unfaire Diskussion bittet Bürgermeister Wittmann zu unterlassen.

Der Vorsitzende fügt an, dass er erst seit 01.05.2014 dem Stadtrat als Oberbürgermeister vorstehe. Auf Hinweis von Stadtrat Ettl habe er im Jahr 2015 reagiert und etliche Gremien, übrigens auch Prüfungszyklen eingeführt. Er sei auch nie Mitglied des Sozialausschusses gewesen.

Auch die BGI-Stadtratsfraktion wehre sich nicht grundsätzlich gegen den Standort Jahnstraße, so Stadtrat Siebicke. Nach den Ausführungen von Stadtrat Dr. Böhm werde es allerdings notwendig sein, mehrere Häuser zu betreiben. Wenn der Standort Fechtgasse nach Renovierungsmaßnahmen weiterhin als Altenheim betrieben werde, stelle sich vor einer Abstimmung die entscheidende Frage, wie der neue Standort finanziert werden könne. Antworten seien ebenso nötig in Bezug auf die mangelnden Pflegekräfte und wie diese für den neuen Standort gewonnen werden. Alle Fraktionen des Stadtrates seien im Stiftungsrat vertreten und müssten unbequeme Entscheidungen treffen und diese vertreten. Stadtrat Siebicke sei im Sozialausschuss vertreten, so auch der Stiftungsreferent. Dieser sei von der Stadtregierung eingesetzt und aus diesem Grund habe auch die Stadt die Verantwortung für das Heilig-Geist-Spital. Da in Zukunft mehr Pflege- und Altenheime gebraucht werden, sei darauf zu achten, sich nicht nur auf einen Standort einzulassen.

Der Vorsitzende betont erneut, dass er Prüfungszyklen eingeführt habe und Bewertungen durchgeführt wurden. Auf sein Betreiben hin sei ein Stiftungsrat beschlossen worden, ein neuer Stiftungsvorstand wurde ausgeschrieben, die Heimleitung neu organisiert und etliche andere Themen, die die Stiftung betreffen, wurden angegangen. Er stellt zudem klar, dass die Referenten vom Stadtrat bestellt werden.

Zum Thema Gewinnung von Pflegekräften ergänzt Frau Steinherr, dass ein modernes, attraktives Pflegeheim ein Vorteil sei. Mit der derzeitigen Fechtgasse, die extreme Herausforderungen auch für die Pflegekräfte darstelle, sei dies äußerst schwierig. Mit den Tarifen, die derzeit beim Heilig-Geist-Spital angeboten werden, sei ein neues Pflegeheim zudem wettbewerbsfähig. Auch die Diakonie gehe diesen Weg. Zur Verantwortung des Oberbürgermeisters Dr. Lösel weist sie zudem darauf hin, dass bei jedem Jahresabschluss der Heilig-Geist-Spital-Stiftung eine Entlastung durch den Stadtrat ausgesprochen werde und dies gelte für die komplette Verwaltung der Stiftung, beginnend mit dem Oberbürgermeister über den Stiftungsreferenten. Entlastung bedeute Zufriedenheit. Bei Unzufriedenheit stehe es jedem zu, entsprechende Einwände vorzubringen. Zum Thema Finanzierung eines Neubaus seien Beschlüsse zur Fortentwicklung am 26.07.2018 unter Punkt 3 getroffen worden. Es sei also in der Vergangenheit alles getan worden, die Stiftung auf einen zukunftsfähigen Weg zu bringen, durch den Oberbürgermeister, durch den Stiftungsreferenten und auch durch die Stadträte.

Stadtrat Reichhart merkt an, dass er Teil des Stiftungsrates sei und es sein großer, lang gehegter Wunsch gewesen sei, dass dieses Gremium geschaffen werde, da es frei von politischer Überlegung handeln könne und sich nur der Stiftung verpflichtet fühle. Die Stiftung sei kein Spielball des Stadtrates und auch kein Spielball der Verwaltung, sondern sei eine rechtlich eigenständige Institution mit der Folge, dass die Kollegen aus dem Stiftungsrat, die extern und intern besetzt seien, mit ihrem persönlichen Vermögen haften. Ein Fingerzeig auf einzelne Personen oder Fraktionen sei in der hier geführten Diskussion unbrauchbar, da eine kollektive Verantwortung vorliege. Für den Stiftungsrat sei nun ein Signal aus dem Stadtrat nötig, um weitere nötige Schritte einleiten zu können. So könne das Angebot geprüft werden und eine Machbarkeitsstudie auf den Weg gebracht werden. Was in der Diskussion untergehe sei die Tatsache, dass die Stiftung nur noch ein paar Monate das Heft des Handelns selbst in der Hand habe, bei einer Insolvenz haben dies der Wirtschaftsprüfer und das Insolvenzrecht. Stadtrat Reichhart plädiert dafür, heute eine Richtungsentscheidung für den Stiftungsrat und die Stiftung abzugeben.

Stadträtin Soffner begrüßt es ebenso wie ihr Vorredner, dass es nun einen Stiftungsrat gebe,

der jenseits von Schuldzuweisungen endlich versucht, das Thema auf einen richtigen Weg zu bringen. Die Punkte Überalterung, Fachkräftemangel könne man analog zu der Betreuung von Kindern immer wieder diskutieren, da die Auslagerung aus den Familien gesellschaftlich so gewünscht sei und natürlich Probleme aufwerfe. Eine Sanierung im laufenden Betrieb halte sie für bedenklich und erinnert an die Sanierung des Elisabeth Hospizes, bei der die ganze Einrichtung aufwendig ausgelagert worden sei. Sie bittet darum, dass man sich nur auf den Standort konzentriere und nicht auf die Gewinnung von Fachkräften oder ähnliches. Dies gehöre in eine andere Diskussion.

Auch Stadtrat Bannert schließt sich den Aussagen von Stadtrat Reichhart voll und ganz an. Zudem bittet er in der Diskussion um gegenseitigen Respekt und Wertschätzung. Er fasst zusammen, dass diese Gesprächsrunde, auch von Seiten der Verwaltung gebracht habe, dass erstens von Bürgermeister Wittmann zugesichert worden sei, dass ein Gespräch mit den BewohnerInnen der Fechtgasse stattfinde. Um eine anschließende Berichterstattung im Stadtrat bittet er. Zweitens sei von Frau Preßlein-Lehle abgeklärt worden, dass an der Jahnstraße nur ein Bauwerk errichtet werden könne und dies dann das Heilig-Geist-Spital sei. Erwähnen möchte er, dass die verdienten, älteren BewohnerInnen der Stadt in die Stadtmitte gehören und die heutige Diskussion zeige, dass dies der ganze Stadtrat so sehe. Er richtet einige Worte an die Zuschauer. Da die Zeit drängt, unterstütze er den Standort voll und ganz.

Von Seiten ihrer Fraktion signalisiert Stadträtin Kleine ebenfalls die Unterstützung zum Angebot Jahnstraße. Ein Manko sei allerdings, dass man nicht wisse, ob von den BewohnerInnen der Fechtgasse dieser Standort als innenstadtnah gesehen werde. Dies seien wichtige fehlende Informationen. Sie stellt die Frage, ob durch den Vorbehaltsbeschluss des vorangegangenen Stiftungsrates und bei einer heutigen Entscheidung des Stadtrates über den Standort eine Machbarkeitsstudie sofort in Auftrag gegeben werden könne. Wünschenswert gewesen sei darüber hinaus eine Information in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 21.02.2019 über die Änderung in Bezug auf das Jugendherbergswerk und nicht über die Presse. Wichtig sei auch die eindeutige klare Festlegung von Frau Preßlein-Lehle, dass ein Mehrgenerationenhaus am Standort Jahnstraße räumlich nicht darstellbar sei. So werden die Ergebnisse der verwaltungsinternen Prüfung verstanden. Zuletzt bittet Stadträtin Kleine darum, im nächsten Sozialausschuss oder Stadtrat darzustellen, ob das Grundstück im Erbbaurecht angeboten werden könne.

Der Vorsitzende bestätigt den Beschluss der Sitzung des vorangegangenen Stiftungsrates, dass bei einer Entscheidung des Stadtrates für das Angebot Jahnstraße aus zeitlichen Gründen umgehend vom Stiftungsvorstand eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werde.

Stadtrat Köstler gibt ebenfalls zu bedenken, ob der Standort innenstadtnah sei. Zudem fragt er sich, auf welchem Grundstück dann die Jugendherberge errichtet werden solle. Des Weiteren erhalte die Vorlage keine Gesamtkostenberechnung und die Einbindung weiterer Grundstücke in ein Gesamtkonzept fehle. Enthalten sei die Gewährung eines Abschlags für das Grundstück Haslang-Park, für die Jahnstraße aber nicht. Unklar sei auch, was mit der Fechtgasse passiere und dass viel mehr Pflegeheimplätze in Zukunft gebraucht werden würden. Da die Vorlage insgesamt mehr Fragen als Antworten aufwerfe, sehe er sich nicht in der Lage, heute für den Standort Jahnstraße zu stimmen. Es sei verkraftbar, zur Sammlung von Informationen das Thema mit einer endgültigen Entscheidung in die nächste Sitzung des Stadtrates am 11.04.2019 zu verschieben, auch wenn dadurch das Wort „Bremser“ wieder genannt werde. Die Dringlichkeit einer Machbarkeitsstudie werde durchaus gesehen, dieses Gutachten könne auch von der Stadt im Vorfeld beauftragt und bezahlt werden, wenn die Stiftung sich nicht in der Lage sehe, dieses Risiko einzugehen. Nach erfolgreicher Prüfung könne guten Gewissens das Grundstück angeboten werden.

Das Wort „Bremser“ sei nie von ihm nie in den Mund genommen worden, so der

Vorsitzende. Es gehe nicht um eine städtebauliche Machbarkeitsstudie, deren Kosten sowieso die Stiftung übernehme und die von Frau Preßlein-Lehle begleitet werde, sondern es gehe darum, das Grundstück heute überhaupt freizugeben. Zur Aussage von Stadtrat Köstler, bestimmte Daten lägen nicht vor, führt der Vorsitzende aus, dass diese und Fragen zur Sanierung in den entsprechenden Ausschüssen seit mehreren Monaten behandelt worden seien und in Session hinterlegt seien.

Zur Frage, wie das Grundstück angeboten werde, enthält die Sitzungsvorlage entsprechende Angaben, so Frau Steinherr. Der Standort Jahnstraße werde der Stiftung zum Verkehrswert angeboten und dieser Wert sei gutachterlich festgestellt worden. Eine Zustiftung sei nicht möglich. Nach dem Angebot könne auch die Frage des Erbpachtes, orientiert am Verkehrswert und am gutachterlich festgestellten Liegenschaftszins, mit der Stiftung geklärt werden. Man könne davon ausgehen, dass sich der Erbpachtzins in der Höhe bewegt wie derzeit in der Fechtgasse.

Stadtrat Thöne möchte die Rechtsgrundlage wissen, warum eine Zustiftung nicht möglich sei. Die Beschlussfassung des Stiftungsrates schließe zudem Erbpacht aus.

Herr Müller erläutert, dass das Thema Zustiftung letztendlich bedeute, dass die Stadt an die Stiftung einen Vermögenswert verschenke, da dies im Grunde eine Sonderform einer Schenkung sei. Ohne jede Vorbedingung können juristische Personen keine Schenkung vornehmen. Das Gesetz sage, dass eine Zustiftung nur möglich sei, wenn der Zweck nicht auf andere Weise erfüllt werden könne und diese Zweckbetrachtung erfolge einzig und allein aus Sicht der Kommune. Es müsse nachgewiesen werden, dass die Aufgabenerfüllung, wie z. B. in Art. 57 GO auf andere Weise nicht wirtschaftlicher erbracht werden könne. Allein schon aufgrund der Tatsache, dass ein Wettbewerb zwischen kirchlichen, privaten und gemeinnützigen Trägern bestehe, könne der Beweis nicht geführt werden, dass es Alternativen gebe, die Aufgabe Pflege und Betreuung nicht günstiger erfüllen zu können. Da die Stiftung, z. B. bei der bereits von Frau Steinherr genannten Tarifierung durchaus wirtschaftlicher, wenn auch nicht attraktiver handeln könnte, sei eine Zustiftung nicht möglich. Das bedeute, dass der Stiftung das Grundstück zum entsprechenden Verkehrswert angeboten werden müsse. Vor dem Hintergrund einer Gemeinbedarfsfläche werde man sicherlich dort privilegiert werden können, aber grundsätzlich sei der Verkehrswert die Ausgangslage.

Stadtrat Thöne betont, dass ihn diese Ausführungen nicht überzeugen, weil als Kommune sichergestellt werden müsse, dass genügend Pflegeplätze am Standort zur Verfügung stehen. Kein anderer Anbieter sei zum jetzigen Zeitpunkt bereit, den Pflegekräftemangel zu decken. Wenn die Stiftung nicht unterstützt werde, drohe eine Insolvenz. Nach seinem Dafürhalten solle diese Problematik mit der Regierung besprochen werden. Um eine Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, müsse seines Erachtens eine Zustiftung möglich sein. Diese könne auch durch Überweisung von Geld geschehen.

Da die Ansichten durchaus hier auseinandergehen, erklärt Herr Müller, sei bereits eine sehr ausführliche gutachterliche Stellungnahme des Rechtsamtes erarbeitet worden und diese Stellungnahme sei mit der Kommunalaufsicht, also der Regierung von Oberbayern und der Stiftungsaufsicht nicht nur abgestimmt, sondern auch überprüft worden. Zusätzlich habe eine unabhängige Anwaltskanzlei diese Bewertung soz. von außen überprüft und übereinstimmend sei man aufgrund der vorhandenen Parameter zu einem Ergebnis gekommen.

Stadträtin Klein wendet sich, wie schon Stadtrat Bannert zuvor, mit einigen Worten an die Zuschauer. Sie erwähnt zudem ein Schreiben von Frau Blaschke, Heimbewohnerin des Heilig-Geist-Spitals, das Vorschläge für die Gestaltung eines neuen Heimes enthalte. Zugesagt sei bereits die Miteinbeziehung der BewohnerInnen in die Planungen. Dies erachte sie als sinnvoll und absolut unterstützungswert. Nichtsdestotrotz müsse mit offenen Karten

gespielt werden und eins sei deutlich, die Entfernung Jahnstraße – Altstadt werde beschwerlicher sein. Sollte der Standort Jahnstraße nicht realisiert werden, gebe es allerdings auch nicht viele Alternativen. Deshalb kristallisiere sich die Variante Jahnstraße als am innenstadtnächsten heraus und deswegen unterstütze ihre Fraktion diesen Standort. Sie betont erneut, dass die Schwierigkeiten, die ältere Menschen haben, bekannt seien und dem auch Rechnung getragen werden müsse.

Dem könne sich der ganze Stadtrat anschließen, ergänzt Oberbürgermeister Dr. Lösel.

Auch Frau Blaschke richtet einige Worte an das Gremium.

Stadtrat Stachel erwähnt, dass er über 10 Jahre in einem Alten- und Pflegeheim Vorstand gewesen sei und sich für die BewohnerInnen eingesetzt habe. Die Fechtgasse habe zwar den Charme der Innenstadt Nähe, aber auch große bauliche Nachteile. Mit dem Standort Jahnstraße bestehe die Gelegenheit, etwas Innenstadtnahes zu finden, eine Beurteilung nach den gängigen Kriterien sei allerdings nicht einfach. Nichtsdestotrotz wisse er keinen besseren Standort, der zuverlässig planbar realisiert werden könne und deshalb sehe er die Notwendigkeit, die Jahnstraße dem Stiftungsrat zur Prüfung vorzuschlagen. Angeblich seien allerdings nur 20 % der BewohnerInnen rüstig genug, die Nähe der Innenstadt zu nutzen, so dass sich die Frage aufdränge, ob ein zentrumsnaher Standort gesucht werden müsse. Zumal auch andere Betreiber fernab der Stadtmitte bauen und eine ordentliche Pflege mit entsprechendem Umfeld aufweisen. Des Weiteren sei er auch nicht der Meinung, dass die Heilig-Geist-Spital-Stiftung zuständig für die Lösung aller Pflegeprobleme in der Stadt sei. Er plädiere dafür, den Standort zu prüfen, aber zusätzlich einen zweiten Standort, z. B. das Gebiet im Samhof, das relativ schnell überplanbar sei, in die Überlegungen miteinzubeziehen, so wie das in der Vorlage seiner Fraktion enthalten gewesen sei.

Im Stiftungsrat habe man sich einstimmig darauf festgelegt, wohl auch aufgrund der öffentlichen Debatte, dass der Standort Jahnstraße mit einer Machbarkeitsstudie versehen werden soll, ohne andere nicht innenstadtnahe Altenheime dabei abzuwerten, so der Vorsitzende.

Stadtrat Werner betont, dass Gerolfinger oder auch Dünzlauer BürgerInnen natürlich in ein Altenheim in Gerolfing möchten, die Schanzer in die Fechtgasse oder in ein innenstadtnahes Heim. Zudem weist er darauf hin, dass heute keine endgültige Entscheidung für den Standort Jahnstraße falle, sondern nur über das Angebot. Er bittet noch einmal ausdrücklich, nicht nur die städtebaulichen Fragen zu prüfen, sondern in die Machbarkeitsstudie auch die Interessen der BewohnerInnen in Bezug auf die Erreichbarkeit von zentralen Einrichtungen mit aufzunehmen. Dies könne nur durch eine Befragung der BewohnerInnen erfolgen. Nachdem der Auftraggeber der Studie die Stiftung sei, könne dies allerdings nur ein Vorschlag sein. Des Weiteren weist Stadtrat Werner auf einen kürzlich erschienenen Leserbrief vom ehemaligen Stadtheimatpfleger, Herrn Dittmar, im Donaukurier zu diesem Thema hin. Stadtrat Werner bittet darum, das in diesem Artikel erwähnte „Bananengrundstück“ im Hinblick auf die Verkaufsbereitschaft des Grundstückseigentümers zu prüfen.

Der Vorsitzende fasst die Bitte von Stadtrat Werner als Ergänzungsantrag auf und fasst zusammen: Die SPD-Fraktion schlägt vor, das Bananengrundstück rund um das Körnermagazin mit in die Prüfungen aufzunehmen.

Stadtrat Dr. Böhm befürwortet die Prüfung des Standortes in der Jahnstraße. Zur Aussage von Stadtrat Stachel führt er aus, dass es zukünftig immer mehr Ältere, auch 100-jährige, geben werde, die relativ fit seien und mit dem Rollator spazieren gehen. Durch den demografischen Wandel sei eine Betreuung oftmals zu Hause aber nicht mehr möglich. Fachkräfte aus dem Ausland seien von bestimmten Personen zudem nicht immer erwünscht.

Stadtrat Springl stellt unabhängig vom Votum des Stiftungsrates den Ergänzungsantrag der FW-Stadtratsfraktion, der Stiftung den Standort Samhof anzubieten. Für den Fall, dass die Machbarkeitsstudie zu dem Schluss käme, dass der Standort Hallenband z. B. wegen der Hanglage baulich nicht oder wenig geeignet sei, könne diese zweite Lösung ohne Befassung des Stadtrates ins Auge gefasst werden.

Selbstverständlich sei es demokratisches Recht der Freien Wähler diesen Antrag zu stellen, Stadtrat Thöne bittet aber um getrennte Abstimmung des Grundantrages der Verwaltung und der Ergänzungsanträge der SPD-Stadtratsfraktion und der FW-Stadtratsfraktion. In Samhof habe man eine ähnliche Situation wie bei der Verlegung der Sebastianstraße und dies würde alles negieren, was zum Thema Innenstadtnähe heute diskutiert worden sei.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Grundstück rund um das denkmalgeschützte Körnermagazin nicht im Eigentum der Stadt Ingolstadt sei und eine Prüfung deshalb bedenklich sei. Des Weiteren sei dort eine denkmalgeschützte Wiese, ein Blockheizkraftwerk der Stadtwerke Ingolstadt und nebenan das Alf-Lechner-Museum. Auch das von Frau Preßlein-Lehle genannte „Zwicklgrundstück“ gehöre dem Investor. Eine Überplanung eines fremden Grundstückes sei unmöglich.

Stadtrat Werner erklärt daraufhin, dass er keinen Antrag gestellt habe, sondern lediglich eine Nachfrage beim Grundstückseigentümer erwirken möchte.

Um Verwaltungshandeln zu schonen, ergehe zu diesem Punkt keine Abstimmung, so der Vorsitzende.

Bezüglich des Antrages der BGI-Stadtratsfraktion führt Stadtrat Lange aus, dass er bereits am Anfang seines Wortbeitrages die Ziffer 1, Errichtung eines Mehrgenerationen-seniorenzentrums an der Jahnstraße zurückgezogen habe, ebenso die Ziffer 5. Aufrechterhalten werde das Gespräch mit den BewohnerInnen, vorstellbar sei auch eine Bürgerbeteiligung in Form einer Online-Befragung. Gemäß Ziffern 6 und 7 könne er sich eine Information des Stadtrates dahingehend vorstellen, wie die Liquidität der Stiftung kurz-, mittel- und langfristig sichergestellt werde, wenn es wirklich an die Errichtung eines Seniorenzentrums gehen würde.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Ziffern 6 und 7 separat nach Beschluss des Stiftungsrates in ein Berichtswesen umzudeuten, weil der Stiftungsrat die Verantwortung habe. Ziffer 4 habe sich erledigt. Für eine Umfrage unter allen Ingolstädter BürgerInnen sei der Stadtrat nicht nötig.

Wir wollen diesen Dialog mit den BürgerInnen, weil wir wissen, dass gerade das Heilig-Geist-Spital vielen ans Herz gewachsen sei, so Stadtrat Lange. Die Stiftung gebe es bereits seit 700 Jahren und aus diesem Grund sei eine Meinungsäußerung in Form einer Online-Umfrage analog zu einer Petition erstrebenswert. Für diese grundsätzliche Diskussion, was bei einer repräsentativen Demokratie in einer Kommune möglich sei, gebe es genug Plattformen im Internet.

Stadtrat Thöne ist der Meinung, dass die Senioren kaum an einer Online-Befragung teilnehmen.

Sodann ergeht folgende Beschlussfassung:

Abstimmung über den Antrag der SPD-Stadtratsfraktion (V0094/19):

Eine Umsetzung des Antrags ist laut den Ausführungen von Herrn Müller nicht möglich. Insofern hat sich der Antrag erledigt.

Abstimmung über den mündlichen Ergänzungsantrag von Stadtrat Springl, FW-Stadtratsfraktion, den Standort Samhof der Heilig-Geist-Spital-Stiftung zur Prüfung einer Machbarkeitsstudie anzubieten:

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmung über den Antrag der BGI-Stadtratsfraktion (V0181/19):

Die Ziffer 1 des Antrags wird zurückgezogen.

Die Ziffer 2 des Antrags ist durch die Zusage von Bürgermeister Wittmann erledigt.

Die Ziffer 3 des Antrags wird mehrheitlich abgelehnt.

Die Ziffer 4 des Antrags ist erledigt.

Die Ziffer 5 des Antrags wird zurückgezogen.

Die Ziffer 6 und die Ziffer 7 des Antrags werden einem Berichtswesen separat nach Zustimmung des Stiftungsrates unterzogen.

Abstimmung über den geänderten Antrag der Verwaltung (V0133/19):

Gegen 1 Stimme:

Der Stadtrat bietet der Stiftung, vertreten durch den Stiftungsrat und den Stiftungsvorstand das Grundstück an der Jahnstraße für ein neues Seniorenzentrum als Ersatzneubau für das Pflegeheim in der Fechtgasse an.

Mündlicher Ergänzungsantrag von Oberbürgermeister Dr. Lösel zum Antrag der Verwaltung:

Mit allen Stimmen:

Der sogenannte Heimfall als Ausgleichszahlung oder Entschädigung soll auf Basis eines Gutachtens wertmäßig ermittelt und in der Folge ausgelöst werden.

Der Antrag der BGI-Stadtratsfraktion (V0051/19) wird vom Antragsteller zurückgezogen.